

# Rechtsurteile des Fastens



# **Rechtsurteile des Fastens**

**Titel:** Rechtsurteile des Fastens

**Herausgeber und Verlag:** «Nûn“-Zentrum»

1. Auflage Juli 2013 – Sha'baan 1434

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ  
مَنْعَةُ نَوْمٍ مَرَّةً لِلنَّائِلِ فِيهِ وَالْإِتِّجَاعُ

# **Rechtsurteile des Fastens**



# Inhaltsverzeichnis





---

<b>Vorwort</b> .....	<b>13</b>
<b>Abkürzungen und arabische Transkription</b> .....	<b>19</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>21</b>
<b>Die Absicht (an-niyyah)</b> .....	<b>23</b>
Die Absicht (an-niyyah).....	25
Arten des Fastens:.....	26
Wann muss man die Absicht haben?.....	28
Abbruch der Absicht (ikhlaal an-niyyah).....	34
Der zweifelhafte Tag (yawm ash-Shakk).....	37
Die Zeiten des Fastens.....	40
Bezüglich des Eintritts des Frühgebets.....	40
Bezüglich des Eintritts des Abendgebets.....	42
<b>Bedingungen für die Verpflichtung und die Gültigkeit des Fastens</b> .....	<b>45</b>
Der Islam.....	48
Die Vernunft.....	48
Die religiöse Reife.....	49
Bei Bewusstsein sein.....	50



Rechtsurteile des Fastens	8
Nicht in der Regelblutung oder dem	52
Wochenbett sein	52
Die Fähigkeit	52
Nicht auf einer Reise sein, die zum	56
Fastenbruch führt	56
<b>Die Fastenbrecher (al-Mufat't'iraat)</b>	<b>57</b>
(I & II) Essen und Trinken (al-akl wash-shurb)	60
Das Essen und Trinken desjenigen, der vergisst, dass er fastet	61
Medikamente	61
Mund ausspülen	65
(III) Der Geschlechtsverkehr (al-jumaa')	66
(IV) Samenerguss (inzaalul-maniyy)	68
(V) Das absichtliche Verbleiben auf dem Jana-ba-Zustand, auf der Unreinheit der Regelblutung oder des Wochenbettes	69
Das Schlafen nach dem Eintritt in den Janaba-Zustand	76
Rechtsurteile bezüglich der Außerregelblutung (al-istih'aad'ah)	82
(VI) Das absichtliche Verbreiten der Lüge über Allah, den Erhabenen, Seinen Gesandten (s)	

und den reinen Imamen (s.a.).....	83
(VII) Das absichtliche Eintauchen des kompletten Kopfes in Wasser (rams ar-ra-s fil-maa).....	86
(VIII) Das Erreichen des dichten Staubes in den Rachenraum (is'aal al-ghubaar al-ghaliiz“ ilal-h'alq).....	88
(IX) Der flüssige Einfluss (al-h'uqnah bil-maa-i').....	89
(X) Das absichtliche Erbrechen (ta-a'mmud al-qay` ).....	90
<b>Die Sühne (al-kaffarah).....</b>	<b>91</b>
Wie hoch ist die Sühne.....	93
Das sich Mehren der Sühne.....	95
Die Sühne für das Nachholfasten und das Fasten aufgrund eines Gelübdes.....	95
Wie die Sühne wegfällt.....	96
Sechzig Arme ernähren.....	97
Sechzig Tage fasten.....	99
Wenn man die Sühne nicht leisten kann .....	100
Zusammenfassung der Sühne-Arten:.....	100
Verschiedene Rechtsurteile bzgl. der Fastenbrecher.....	101
Fälle, in denen man zum Nachholen und Leis-	

Rechtsurteile des Fastens	10
ten der Sühne verpflichtet ist.....	103
Fälle, in denen man nur zum Nachholfasten verpflichtet ist.....	106
<b>Das Nachholfasten (s'awm al-qad'aa`)</b> .....	111
Die Absicht beim Nachholfasten .....	113
Der Fastenbruch beim Nachholfasten .....	115
Verschiedenes bezüglich des Nachholfastens.....	117
Das Nachholfasten für die (verstorbenen) Eltern...118	
Die Verspätungssühne (kaffarah at-ta-khiir).....	120
<b>Das empfohlene Fasten (as'-s'awm al-manduub)</b> .....	127
<b>Das Fasten der Reisenden</b> .....	133
<b>Wer vom Fasten entschuldigt ist</b> .....	143
Rechtsfragen bezüglich der Auslösung (al-fi- dyah).....	149
<b>Wege zur Feststellung der Neumondsichel (thu- buut al-hilaal)</b> .....	151
Verschiedenes bezüglich der Sichtung des Neumondes.....	159
<b>Die «Fitr»-Almosenabgabe (zakaat al-fit'rah)</b> .....	161
Wer ist zur Fitr-Almosenabgabe verpflichtet? .....	163
Die Zeit der Fitr-Almosenabgabe .....	164

Rechtsurteile des Fastens	11
Höhe der Fitr-Almosenabgabe .....	167
An wen muss die Fitr-Almosenabgabe geleistet werden? .....	167
<b>Verschiedenes</b> .....	<b>169</b>
Wann ist das Fasten verboten .....	171
Tage, an denen es empfohlen ist zu fasten.....	172
Tage, an denen es verpönt ist zu fasten .....	173
An folgenden Tagen und Situationen ist es verpönt zu fasten: .....	173



# Vorwort

*Im Namen Allahs, des Gnädigen, des Barmherzigen*

**D**as Lob sei Allah, dem Herrn der Welten und der beste Segens- und Friedensgruß sei mit dem besten Geschöpf und dem ehrvollsten der Gesandten, Mohammad, dem Sohn Abdillahs und mit den Reinen aus seinem Hause, den Unfehlbaren und im Besonderen ihr Abschluss, dem Beweise Allahs, Imam al-Mahdi, möge Allah, der Erhabene, seine Rückkehr beschleunigen und uns unsere Seelen für den Sand unter seinen heiligen Füßen opfern lassen.

Allah, der Erhabene, hat Seine Diener mit Gesandten aus ihren eigenen Reihen beschenkt, so dass diese, die Menschen an die Hand nehmen, um sie zu ihrer Zufrieden- und Glückseligkeit zu führen. Daher wurden göttliche Bücher herabgesandt bzw. geoffenbart, so dass wir uns allesamt – mit Hilfe der Gesandten Gottes – an Seinen heiligen Weg binden können. Und so dass ein System auch funktionieren kann, muss es bestimmte Regeln und Vorschriften geben, an die sich die Menschen zu halten haben. Jedoch nicht, um sie einzuengen und ihres Verstandes zu berauben, wie es heutzutage leider in vielen Köpfen der Menschen verankert ist, sondern ganz im Gegenteil, sollen dadurch

die Barrieren der persönlichen und gesellschaftlichen Beschränktheit gesprengt werden. D. h. mit der sog. «**Scharia**» wird die menschliche Befreiung, von all den Faktoren angestrebt, die den Menschen von seiner menschlichen Vervollkommnung hindert. Wenn man sich die ursprüngliche Bedeutung des arabischen Wortes «**ash-sharia'ah**» (الشريعة) anschaut, dann wird man sehen, dass es «**Wasserstelle**» bzw. «**Weg zur Tränke**» bedeutet<sup>(1)</sup>. Man erkennt den direkten Zusammenhang, nämlich, dass das offenbarte Gesetz des Islam und hier liegt die Betonung auf dem Wort «**Islam**» und nicht «**Muslim**», eine Quelle der menschlichen Vervollkommnung ist.

Dabei spielt das Fasten eine ganz große Rolle. Es ist nicht nur ein Pflichtbestandteil des Islam, genauso wie es das Gebet oder die Pilgerfahrt ist. Es ist noch mehr eine Schule der Selbstbeherrschung und Menschlichkeit.

Das Wort «**Fasten**» (nom.) bedeutet im Arabischen «**s'awm**» صوم und bedeutet so viel wie «**das Unterlassen einer Handlung**», egal ob es Essen, Trinken, das Lügen oder irgendeine andere Tat ist. Das islamisch rechtliche Fasten jedoch ist, dass man sich nur von bestimmten Dingen enthält, die wir «**Fastenbrecher**» (mufat'iraat) nennen. Wiederum bezüglich der Bezeichnung des heiligen Monats als «**Ramadan**» gibt es verschiedene Ansichten. Einige meinen, es wurde so bezeichnet, weil es ein Name Allahs, des Erhabenen, sei und andere meinen, es stamme von dem Wort «**ramd**'» ab, was den Regen im Herbst bezeichnet, der den Schmutz und den Staub vom Boden entfernt

---

(1) In Mu'jam al-Wasiit'

und diesen damit reinigt. Einige haben diese Bedeutung benutzt, weil man es auf die Seele des Menschen beziehen kann, die durch das Fasten gereinigt wird und der Regen an sich, stelle die vielen Gaben des Herrn, Erhaben ist Er, dar, die im heiligen Monat Ramadan niedergesandt werden.

Die meisten Überlieferungen über das Fasten und im Besonderen bezüglich des heiligen Monats Ramadan, sprechen davon, dass man sich nicht nur von den bekannten Fastenbrechern enthalten sollte, sondern auch mit den Ohren, den Augen und der Zunge **«fasten»** soll. Aber was bedeutet das? Es bedeutet, dass man sich neben dem Essen und Trinken, auch von allem, was negative Einflüsse hat und von den schlechten moralischen Eigenschaften enthalten soll. D.h. also, dass es nicht nur eine Art Training für die Geduld des Menschen in Bezug auf den Hunger und Durst sein soll, sondern man sich auch moralisch weiterentwickeln muss. Viele kennen es sicher, dass man beim Fasten ungeduldiger und schneller reizbar wird als sonst. Jedoch sollten wir versuchen, vor allem im heiligen Fastenmonat Ramadan, besser und geduldiger zu sein als an normalen Tagen, an denen wir nicht fasten. Liebe Schwester, lieber Bruder, lasst uns versuchen mit diesem heiligen Monat Ramadan einen Neuanfang auf allen Ebenen zu machen. Also sowohl auf persönlicher Ebene, d.h. zwischen uns und unserem Schöpfer Allah, dem All-Barmherzigen, als auch auf gesellschaftlicher Ebene, d.h. zwischen uns und unseren Mitmenschen, die um uns herum leben, egal ob Muslim oder Nicht-Muslim. Wir müssen versuchen, endlich unseren mit Sünden verunreinigten Umhang, abzulegen und uns durch den heiligen Monat Ramadan, einen neuen sauberen Umhang umzulegen, so dass wir wahrhaftig die unendliche



Liebe Allahs, des Erhabenen, erreichen können. Stell es dir wie einen schmutzigen Diamanten vor, der von niemanden betrachtet wird. Nun aber haben wir die Möglichkeit, durch diesen heiligen Monat, diesen verschmutzten Diamanten, der den Menschen darstellen soll, zu reinigen, so dass wir nicht nur von den Menschen betrachtet werden, sondern in aller erster und entscheidender Linie, von deinem und meinem Schöpfer Allah, dem Erhabenen.

Aufgrund der vielen verschiedenen Rechtsfragen zu diesem Thema und dem allgemeinen Durst der deutschsprachigen Muslime, habe ich es mir zur Aufgabe gesetzt, die Rechtsfragen des Fastens zu übersetzen und soweit es ging wortlautgetreu, gemäß der Rechtsurteile des ehrenwerten Befehlshaber der Angelegenheiten der Muslime Imam al-Khamenei, möge Allah, der Erhabene, ihn uns noch lange erhalten, wiederzugeben. Da es ein Rechtsregelwerk ist, das aus der arabischen Sprache stammt und man in der islamischen Jurisprudenz auf jedes kleine Detail achten muss, bitte ich um Verständnis, falls es an manch einer Stelle trocken übersetzt erscheint und nicht immer der typischen deutschsprachigen Syntax entspricht. Daher müssen einige Rechtsurteile näher erläutert und mit Beispielen erklärt werden, so dass der Muslim auch ein korrektes Fasten ablegen kann.

**Zum Original:** Die Rechtsurteile wurden den Werken «*Ah'kaam as'-S'awm*», «*Ta'liim al-Ah'kaam*» und «*Fiqh as'-S'awm*» entnommen. Kurz dazu:

1. «*Ah'kaam as'-S'awm*»: Dieses Buch wurde vom verehrten Shaikh Hassan Fayaad (h) bearbeitet. Er ist Mitarbeiter im Büro des offiziellen rechtlichen Ver-

treters des Imam Al-Khamenei (h) in Beirut (Libanon) und der berühmteste Vertreter seiner geehrten Rechtsfindung des Imam Al-Khamenei (h) im Libanon. Außerdem verfügt das Buch über Quellenangaben zu jedem einzelnen Rechtsurteil, die entweder aus dem arabischen Original von «Antworten auf Rechtsfragen» (ajwibatul-istiftaa-aa) stammen oder aus offiziell anerkannten schriftlichen Rechtsfragen an das Büro Imam al-Khameneis (h) im Iran. Ausgabe des vorliegenden Buches: 1. Auflage – 2011, «Daar al-Walaa`» in Beirut (Libanon).

2. «*Ta'liim al-Ah'kaam*»: Dieses Buch ist im Ursprung im Persischen von Shaikh Mohammad Rida Mashfaqi Bur (r) verfasst worden und von dem eben erwähnten Shaikh Hassan Fayaad übersetzt und komplett neu überarbeitet worden. In diesem Buch finden wir ebenfalls Quellenangaben zu jedem einzelnen Rechtsurteil, die entweder aus dem arabischen Original von «Antworten auf Rechtsfragen» (ajwibatul-istiftaa-aa) stammen oder aus offiziell anerkannten schriftlichen Rechtsfragen an das Büro Imam al-Khameneis (h) im Iran. Ausgabe des vorliegenden Buches: 1. Auflage – 2007, «Daar al-Hadi» in Beirut (Libanon).
3. «*Fiqh as'-S'awm*»: Dies ist eine Arbeit von der Institution «Al-Maaref Islamic Cultural Association» und stützt sich u.A. auf das arabische Original von «Antworten auf Rechtsfragen» und auf offizielle schriftliche Rechtsfragen, die im Archiv des Büro des offiziellen rechtlichen Vertreters des Imam Al-Khamenei (h)

in Beirut (Libanon) hinterlegt sind. Außerdem wurde nach der Zusammenstellung der Rechtsurteile in diesem Buch, dieses zur Kontrolle an das hiesige Büro gegeben und abgesegnet. Ausgabe des vorliegenden Buches: 1. Auflage – 2009, «Al-Maaref Islamic Cultural Association» in Beirut (Libanon).

Alle drei Werke stützen sich somit auf zuverlässige Grundlagen und beziehen sich allesamt auf die Rechtsfindung des verehrten Ayatollah As-Sayyed Ali al-Husseini al-Khamenei (h). Und um dieser Zuverlässigkeit zu entsprechen, haben wir in dem vorliegenden Buch ebenfalls am Ende der Rechtsurteile Fußnoten mit der entsprechenden Quelle versehen, so dass dem Leser, immer eine sichere Überprüfungsmöglichkeit der Wahrhaftigkeit des Rechtsurteils offensteht.

Möge Allah, gepriesen sei Sein gewaltiger Name, meine kleine Arbeit annehmen, mit der ich nichts anderes bezwecke, außer Seine Zufriedenheit, dass es mir am Jüngsten Tag Nutzen verschaffen werde und das die Menschen davon einen Nutzen haben werden und mir meine Nachlässigkeit und Unfähigkeit verzeihen werden.

Wahrlich Du bist es, der Gelingen schenkt. Und keine Macht und Kraft ist außer der Allahs, der des Erhabenen und des Allmächtigen.

**7. Sha'baan 1434**

**17. Juni 2013**

**Beirut**

**Der Übersetzer**

# Abkürzungen und arabische Transkription

Abkürzung	Bedeutung	Deutsche Bedeutung
(s)	s'allallahu a'layhi wa aalih	Der Friede Allahs sei auf ihm und seiner reinen Nachkommenschaft
(a)	salaamullahi a'layh	Der Friede Allahs sei auf ihm
(s.a.)	salaamullahi a'layhaa	Der Friede Allah sei auf ihr
(a.s.)	salaamullahi a'layhim	Der Friede Allahs sei auf sie
(h)	h'afiz'ahullah	Möge Allah ihn (uns) erhalten

Transkription	Arabischer Buchstabe
a'	ع
` (wenn es am Ende es Wortes ist)	ء
- (wenn es mitten im Wort ist)	ء
z	ز
z'	ذ
z''	ظ
d	د
d'	ض
h'	ح
t'	ط
q	ق
s'	ص
kh	خ
aa	ا
ii	ي
gh	غ
ah (am Ende eines Wortes)	ة
iy (am Ende eines Wortes)	ِي
doppelter Buchstabe	-
ebd.	ebenda



# Einleitung

**A**llah, der Erhabene, sagt im heiligen Qur'an: **«O ihr Gläubigen euch ist das Fasten vorgeschrieben, wie es auch denjenigen, die vor euch waren, vorgeschrieben ward, damit ihr fromm (gottesfürchtig) werdet.»**<sup>(1)</sup>

Und hier einige Überlieferungen über den heiligen Monat Ramadan und das Fasten an sich:

- Der heilige Prophet (s) sagte: **«O ihr Menschen! Ein großer und gesegneter Monat hat euch eingehüllt. Ein Monat, indem eine Nacht ist, die wertvoller ist, als tausend Monate.»**<sup>(2)</sup>
- Imam Ali bin Abi Taleb (a) fragte den Propheten (s), was die beste Tat im heiligen Monat Ramadan sei. Er (s) antwortete: **«O Abal-Hassan! Die beste Handlung in diesem Monat besteht darin, sich von dem zu enthalten, was Allah, Erhaben und Offenkundig ist Er, verboten hat.»**<sup>(3)</sup>
- Fatima az-Zahraa (s.a.) sprach: **«Allah hat das**

---

(1) Sure 2, Vers 183

(2) Bihaar al-Anwaar , B. 96, S. 342

(3) Bihaar al-Anwaar, B. 42, S. 190

***Fasten zu einer Festigung für die Aufrichtigkeit errichtet.»<sup>(1)</sup>***

Es fragen sich sicherlich einige, weshalb denn das Fasten nach dem islamischen Mondkalender laufen muss und nicht nach dem ganz normalen Kalender, den wir kennen, d.h. der gregorianische Kalender. Der Islam ist eine universelle Religion, d.h. er ist zu jeder Zeit, an jedem Ort und für jeden Menschen aktuell und praktizierbar. Wenn wir uns nun den Unterschied zwischen dem uns bekannten Kalender und dem islamischen Mondkalender in Bezug auf das Fasten anschauen, dann werden wir erkennen, dass es viel gerechter und profitabler ist, dass das Fasten sich nach dem islamischen Mondkalender richtet. Lasst uns einige Details dazu anschauen. Das Mondkalenderjahr ist ca. zehn Tage kürzer als das heute bekannte Kalenderjahr. Dadurch ist z.B. der Erste des Monats Ramadan in einem Jahr am 11. Juli und im darauffolgenden Jahr ca. am 1. Juli. Das hat zur Folge, dass man innerhalb von ca. 33 Jahren, ein ganzes uns bekanntes Kalenderjahr durchlaufen hat, d.h. dass man jeden Monat und jede Jahreszeit einmal gefastet hat. Wenn wir uns nun die 33 Jahre vor Augen halten und bedenken, dass ein Junge mit ca. 15 Jahren anfängt (pflichtverbunden) zu fasten, dann können wir sagen, dass er mit ca. 48 Jahren, zu jeder Jahreszeit und Wetterlage gefastet hat. Im gregorianischen Kalender wäre das nicht so gewesen, denn dann hätte man immer zur gleichen Zeit, d.h. immer zur gleichen Jahreszeit gefastet. Wir sehen also was die gerechtere Form ist.

---

(1) A'ayan ash-Shi'ah, Neuauflage, Teil 1, S. 316

# Die Absicht (an-niyyah)







### **Die Absicht (an-niyah)**

- (1) Die Absicht zum Fasten ist eine pflichtverbundene Bedingung. Es bedeutet, dass man die Absicht hat zu fasten, mit all den Bedingungen des Fastens, um die Nähe Allahs, des Erhabenen zu ersuchen.<sup>(1)</sup>
- (2) Es ist nicht verpflichtend die Absicht auszusprechen. Es reicht aus, diese im Herzen zu haben.<sup>(2)</sup>
- (3) Das Wachbleiben ist keine Bedingung beim Fasten. Wenn man also die Absicht des Fastens (vor dem Eintritt der Frühgebetszeit) hatte und von morgens früh bis abends schlafen würde, mit Bestehen der Absicht, so macht dies das Fasten nicht ungültig.<sup>(3)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 19, Nr. 1

(2) ebd.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 14, Nr. 10, Fiqh as'-S'awm, S. 42, Nr. 3

**Arten des Fastens:**



**Bezeichnung der Art des Fastens**

- (4) Im heiligen Monat Ramadan ist es nicht verpflichtend die Art des Fastens zu bezeichnen, denn es ist nicht erlaubt, etwas anderes in diesem Monat zu fasten, als für den Monat Ramadan.<sup>(1)</sup>

(1) es ist somit zwangsläufig gemeint, da alle anderen Arten des Fastens im heiligen Monat Ramadan verboten sind

- (5) Wenn man weiß, dass der Monat Ramadan eingetreten ist und dennoch absichtlich (a'mdan) etwas anderes fastet, so ist dieses Fasten ungültig. Somit sind das beabsichtigte Fasten und auch das Fasten für den heiligen Monat Ramadan ungültig.<sup>(1)</sup>
- (6) Wenn man nicht weiß oder vergessen hat, dass der Monat Ramadan eingetreten ist und man etwas anderes fastet, so ist dieses Fasten gültig und gilt als ein Fasten für den Monat Ramadan.<sup>(2)</sup>
- (7) Außerhalb des Monats Ramadan muss man die Art des Fastens bezeichnen, wenn man mehrere verpflichtende Arten des Fastens hat. Wie z.B. muss man noch einen versäumten Fastentag vom heiligen Monat Ramadan nachfasten und ein Gelübde-Fasten. Wenn man nun fasten möchte, so muss man sich für eine dieser beiden Arten entscheiden<sup>(3), (4)</sup>
- (8) Wenn man noch zum Nachholfasten für einen versäumten Fastentag aus dem Monat Ramadan verpflichtet ist, so darf man nicht die Absicht des empfohlenen Fastens haben, sondern muss dieses erst beenden. Wenn man jedoch z.B. an einem Tag, an dem es auch empfohlen ist zu fasten, einen Tag das Fasten nachholt, so bekommt man so Allah, der Erhabene will ebenfalls den Lohn dafür. Jedoch darf man nur das Nachholfasten beabsichtigen und nicht das empfohlene Fasten.<sup>(5) (6)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 20, Nr. 4, Fiqh as'-S'awm, S. 42 f., Nr. 2

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 20, Nr. 4, Fiqh as'-S'awm, S. 42 f., Nr. 3

(3) D.h. entweder beabsichtigt man das Nachholfasten eines versäumten Fastentages des heiligen Monats Ramadan oder das Gelübde-Fasten.

(4) Fiqh as'-S'awm, S. 45, Nr. 3

(5) In diesem Fall muss man jedoch diese Besonderheit in der Absicht berücksichtigen.

(6) Ah'kaam as'-S'awm, S. 109, Nr. 2, Ta'lim al-Ah'kaam, S. 283

- (9) Beim empfohlenen Fasten muss man keine bestimmte Bezeichnung des Fastens beachten, sondern es reicht aus, dass man die Absicht fasst, an diesem Tag zu fasten, um die Nähe Allahs, des Erhabenen zu ersuchen. Wenn es jedoch ein bestimmter, empfohlener Tag des Fastens ist, der eine bestimmte Zeit hat, wie z.B. der Donnerstag, der Freitag, das Ghadir-Fest oder Ähnliches und man den speziellen Lohn dafür erlangen möchte, so ist es notwendig, diese Besonderheit mit zu beabsichtigen.<sup>(1)</sup>
- (10) Beim Nachholfasten in Vertretung (as-s'awm al-qadaa' a'n al-ghayr) eines Verstorbenen, muss man auch die Absicht der Vertretung (an-niyaabah) haben, selbst dann, wenn kein anderes Fasten in der eigenen Schuld steht.<sup>(2)</sup>

### **Wann muss man die Absicht haben?**

- (11) Im Monat Ramadan muss man die Absicht in Verbindung mit dem Eintritt der Zeit des Frühgebetes<sup>(3)</sup> des ersten Tages vom Monat Ramadan haben, d.h. die Absicht zum Fasten für den heiligen Monat Ramadan, ist im Menschen mit dem Eintritt der Zeit des Frühgebetes gefasst. Es ist egal, ob man diese kurz vor dem Frühgebet fasst oder am Abend zuvor.<sup>(4)</sup>

**Beispiel:** Wenn man am Abend vor dem ersten Tag des heiligen Monat Ramadan, die Absicht gefasst

---

(1) Fiqh as'-S'awm, S. 45, Nr. 4

(2) Fiqh as'-S'awm, S. 45, Nr. 5

(3) d.h. kurz vor der exakten Zeit des Frühgebetes

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 20, Nr. 5, Ta'liim al-Ah'kaam, S. 282

hat, am morgigen Tage für diesen heiligen Monat zu fasten, dann einschläft und erst am nächsten Tag aufwachen würde, so ist das Fasten gültig.<sup>(1)</sup>

- (12) Es ist ausreichend am Beginn des heiligen Monats Ramadan eine einzige Absicht für den gesamten Monat zu haben. Somit ist es nicht verpflichtend, für jeden einzelnen Tag eine neue Absicht zum Fasten zu fassen. Wenn man die Absicht jedoch unterbricht, wie z.B. durch eine islamisch rechtliche Reise, eine Krankheit oder die Regelblutung, so muss man die Absicht erneuern.<sup>(2)</sup>
- (13) Wenn man absichtlich bis zum Eintritt des Frühgebets keine Absicht zum Fasten für den Monat Ramadan gefasst hatte und diese dann erst im Laufe des Tages gefasst hat, so ist das Fasten ungültig und man muss sich weiterhin von allem enthalten, was das Fasten ungültig machen würde und diesen Tag nachholen.<sup>(3)</sup>
- (14) Wenn der Reisende wieder in seinen Heimatort (al-wat'an) oder an den Ort, an dem er beabsichtigt, mindestens zehn Tage zu verweilen zurückkehrt, so gibt es bezüglich seines Fastens verschiedene Möglichkeiten:
1. Er kehrt zurück, wenn er schon etwas begangen hat, was sein Fasten ungültig gemacht hat, somit ist sein Fasten ungültig und ist zum Nachholen

---

(1) Ta'lim al-Ah'kaam, S. 282

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 19 f., Nr. 3

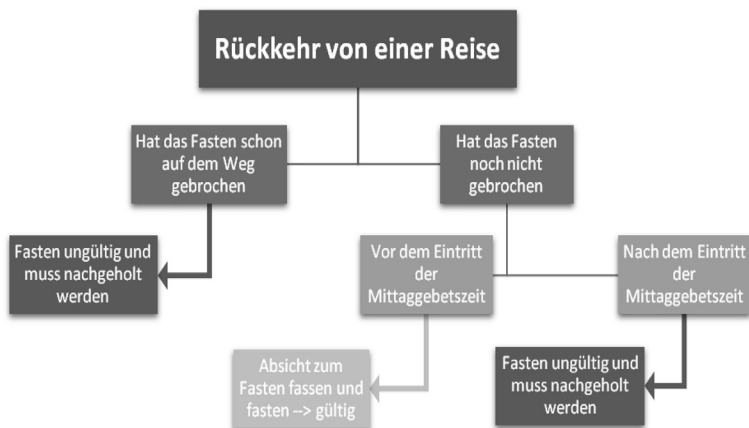
(3) Ta'lim al-Ah'kaam, S. 282

verpflichtet.

2. Er kehrt zurück, bevor er etwas begangen hat, was sein Fasten ungültig machen würde, so gibt es wiederum zwei Möglichkeiten:

a) Wenn er nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit<sup>(1)</sup> zurückgekehrt ist, so ist sein Fasten ungültig und dieser Tag muss nachgefastet werden. Jedoch ist es in diesem Fall empfohlen sich von allem zu enthalten, was das Fasten ungültig machen würde.

b) Wenn er vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit zurückgekehrt ist, so ist er verpflichtet die Absicht zum Fasten zu fassen und sein Fasten ist damit gültig.<sup>(2)</sup>



(1) d.h. der Sonnenhöchststand(az-zawwaal), was bedeutet das nun die exakte Zeit des Mittaggebetes eingetreten ist

(2) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 307, Ah'kaam as'-S'awm, S. 21, Nr. 8

- (15) Wenn man aufgrund einer Krankheit nicht fasten konnte und dann im Laufe des Tages, von dieser Krankheit wieder gesund wurde, so ist das Fasten an diesem Tag ungültig. Wenn man jedoch vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit, von dieser Krankheit wieder gesund wird und man noch nichts gemacht hat, was das Fasten brechen würde, so ist es vorsichtshalber empfohlen (ah'wat' istih'baaban), die Absicht zum Fasten zu fassen, zu fasten und dann diesen Tag nachzuholen.<sup>(1)</sup>
- (16) Wenn man aufgrund des Vergessens (nisaanaan) oder des Unwissens (jahlan) keine Absicht zum Fasten im Monat Ramadan gefasst hat und es einem dann im Laufe des Tages entweder wieder einfällt oder das Wissen darüber erlangt hat, dass heute ein Tag des heiligen Monats Ramadan ist, so gibt es verschiedene Fälle:
1. Wenn man etwas gemacht hat, was das Fasten ungültig machen würde, so ist das Fasten ungültig und man muss sich den restlichen Tag von allem enthalten, was das Fasten brechen würde und diesen Tag nachholen.
  2. Wenn man nichts gemacht hat, was das Fasten ungültig machen würde, so gibt es zwei Fälle:
    - a) Wenn dies vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit ist, so gilt die pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, die Absicht zum Fasten zu fassen,

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 17, Nr. 19



zu fasten und diesen Tag nachzuholen.

- b) Wenn dies nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit ist, so ist das Fasten ungültig und man muss sich den restlichen Tag von allem enthalten, was das Fasten ungültig machen würde und diesen Tag nachholen.<sup>(1)</sup>



(17) Solange man noch nichts begangen hat, was das Fasten ungültig machen würde, so hat man ...

- 1. ... beim Pflichtfasten, für das Fasten, das von einem bestimmten Tag abhängig ist (as-s'awm al-waajib al-mua'yyan)<sup>(2)</sup>, die Absicht vor dem Eintritt der Zeit des Frühgebetes zu fassen. Wenn man bis kurz vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit keine Absicht gefasst hat, so gibt es zwei Fälle:

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 20, Nr. 5, Fiqh as'-S'awm, S. 43, Nr. 5

(2) Wie z.B. das Fasten im heiligen Monat Ramadan, das Fasten aufgrund eines Gelübdes, das für einen bestimmten Tag ist oder wenn man z.B. noch zwei Tage vom letzten Monat Ramadan nachfasten muss und nur noch zwei Tage im Monat Sha'baan übrig sind.

- a) Wenn man aufgrund des Vergessens oder der Unwissenheit keine Absicht zum Fasten hatte, so gilt als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, die Absicht des Fastens zu fassen, diesen Tag zu fasten und diesen dann nachzuholen.
  - b) Wenn man absichtlich keine Absicht gefasst hat, so ist das Fasten ungültig und man muss sich weiterhin von allem enthalten, was das Fasten ungültig machen würde und diesen Tag nachholen.<sup>(1)</sup>
2. ... beim Pflichtfasten, für das Fasten, das nicht von einem bestimmten Tag abhängig ist (as'-s'awm al-waajib ghayr al-mua'yyan)<sup>(2)</sup>, noch Zeit bis kurz vor dem Anfang der Mittaggebetszeit die Absicht zum Fasten zu fassen.<sup>(3)</sup>

**Beispiel:** Du hast geschlafen, bist kurz vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit aufgewacht und hast bis dahin noch nichts gemacht, was dein Fasten brechen würde. Nun kannst du die Absicht fassen, um z.B. einen Tag nach zu fasten.

3. ... beim empfohlenen Fasten, noch Zeit bis kurz vor dem Anfang der Abendgebetszeit (maghrib) die Absicht zum Fasten zu fassen.<sup>(4)</sup>

**Beispiel:** Du hast es total vergessen das Fasten

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 20 f., Nr. 5 und 7

(2) Wie z.B. das Nachholfasten oder das Fasten aufgrund eines Gelübdes, das im Allgemeinen abgelegt wurde, d.h. das nicht von einen bestimmten Tag abhängig ist.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 21, Nr. 7

(4) ebd.

zu beabsichtigen und hast bis kurz vor dem Gebetsruf des Abendgebetes geschlafen. Bis dahin hast du noch nichts gemacht, was dein Fasten ungültig machen würde. Nun kannst du die Absicht zum empfohlenen Fasten fassen. Ebenso wäre es, wenn du von deiner Reise erst am Nachmittag zurück in deinen Heimatort kommen würdest und noch nichts gemacht hast, was das Fasten ungültig machen würde. So fasst du nun die Absicht zum empfohlenen Fasten und dieses ist damit gültig.

### **Abbruch der Absicht (ikhlaal an-niyyah)**

- (18) Es gibt zwei Arten die Absicht zum Fasten abzubrechen:
1. man beabsichtigt das Fasten an sich abzubrechen (niyyat al-qate‘)
  2. man beabsichtigt das Fasten, durch etwas was das Fasten ungültig machen würde zu brechen, wie z.B. beabsichtigt man etwas zu trinken oder zu essen (niyyat al-qaate‘)
- (19) Wenn man beabsichtigt das Fasten an sich abzubrechen (niyyat al-qate‘), so ist das Fasten ungültig, man muss sich den restlichen Tag von allem enthalten, was das Fasten ungültig machen würde und man muss diesen Tag nachfasten. Bezüglich der Sühne (al-kaffaarah) gibt es zwei Möglichkeiten:
1. Wenn man nichts gemacht hat, was das Fasten brechen würde, so muss man keine Sühne leisten.<sup>(1)</sup>

---

(1) Auch wenn man keine Sühne ablegen muss, hat man dennoch, allein durch die ernste Beabsichtigung das Fasten abzubrechen, eine Sünde begangen.

2. Wenn man etwas gemacht hat, was das Fasten bricht, so muss man die Sühne leisten.<sup>(1)</sup>
- (20) Wenn man beabsichtigt das Fasten durch etwas, was das Fasten ungültig machen würde zu brechen (niyyat al-qaate'), aber es noch nicht getan hat und vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit davon ablässt und wieder zur (eigentlichen) Absicht des Fastens zurückkehrt, so ist es die pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme das Fasten fortzuführen und diesen Tag nach zu fasten. Dies gilt, wenn diese Absicht nicht zur Absicht des Fastenabbruches an sich (niyyat al-qate') übergegangen ist, denn sonst wäre in diesem Fall das Fasten ungültig und müsste sich den restlichen Tag, von allem enthalten, was das Fasten ungültig machen würde und diesen Tag nachholen.<sup>(2)</sup>
- (21) Wenn man beabsichtigt das Fasten durch etwas, was das Fasten ungültig machen würde zu brechen und es dann auch gemacht hat, wie z.B. man hat etwas getrunken oder gegessen, so ist das Fasten ungültig und man muss, zusätzlich zum Nachholen dieses Fastentages, die Sühne leisten.<sup>(3)</sup>
- (22) Wenn man in dem Weiterbestehen der Absicht zum Fasten schwankt und sich darin unschlüssig ist, ob man das Fasten fortführen oder das Fasten abbre-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 22, Nr. 9, Ah'kaam as'-S'awm, S. 81, Nr. 19. In Bezug auf die Sühne: Es ist klar, dass wenn man einen Fastenbrecher absichtlich ohne Entschuldigung begangen hat, dass man auch die Sühne zu leisten hat.

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 22, Nr. 11

(3) Denn dies wäre ein absichtlicher Fastenbruch, durch einen der Fastenbrecher, was zum Nachholen und zum Leisten der Sühne verpflichtet.

chen soll, d.h. man hat noch nicht auf den Abbruch der Absicht beharrt, so ist es die pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme das Fasten fortzuführen und diesen Tag nach zu fasten. Genauso ist es, wenn man zwischen dem Begehen und Nichtbegehen einer der Fastenbrecher schwankt. Dies gilt beim Fasten im heiligen Monat Ramadan und Ähnlichem, wie das Fasten, das von einem bestimmten Tag abhängig ist.<sup>(1)</sup>

- (23) Wenn man überhaupt keine Absicht zum Fasten hatte oder die Absicht durch Vortäuschung (riyaa')<sup>(2)</sup> ungültig gemacht hat und nichts begangen hat, was das Fasten brechen würde, so muss man sich den restlichen Tag von allem, was das Fasten brechen würde enthalten und diesen Tag, ohne eine Sühne leisten zu müssen, nachfasten. Wenn man jedoch etwas begangen hat, was das Fasten bricht, so muss man zusätzlich zum Nachfasten, noch die Sühne leisten.<sup>(3)</sup>
- (24) Die Rechtsurteile (19) bis (23) beziehen sich auf das verpflichtende Fasten, dessen Zeit bestimmt ist (s'awm al-waajib al-mua'yyan), wie z. B. das Fasten im heiligen Monat Ramadan. Wenn es jedoch beim verpflichtenden Fasten, dessen Zeit nicht beschränkt bzw. bestimmt ist oder beim empfohlenen Fasten passiert und man noch nichts gemacht hat, was das Fasten brechen würde, so hat man beim verpflicht-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 22 f., Nr. 12, Ta'liim al-Ah'kaam, S. 284

(2) wie z.B. wenn man nur fastet, um anderen zu zeigen, wie fromm man sei

(3) Fiqh as'-S'awm, S. 79, Nr. 2

tenden Fasten, dessen Zeit nicht beschränkt bzw. bestimmt ist, noch bis vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit die Möglichkeit die Absicht zu erneuern und beim empfohlenen Fasten, bis vor dem Eintritt der Abendgebetszeit.<sup>(1)</sup>

### Der zweifelhafte Tag (yawm ash-Shakk)

- (25) Der zweifelhafte Tag<sup>(2)</sup> ist der Tag, an dem man zweifelt, ob es der letzte Tag vom Monat Sha'baan<sup>(3)</sup> ist oder der erste Tag des heiligen Monats Ramadan. Man geht davon aus, dass es ein Tag vom Monat Sha'baan ist und es ist nicht verpflichtend, an diesem Tag zu fasten.<sup>(4) (5)</sup>
- (26) Wenn man am zweifelhaften Tag mit der Absicht fastet, dass es ein Tag vom Monat Ramadan sei, so ist das Fasten ungültig, auch wenn sich später herausstellt, dass es der erste Tag des Monats Ramadan ist.<sup>(6)</sup>
- (27) Wenn man am zweifelhaften Tag mit der Absicht fastet, dass es ein Tag vom Monat Shabaan sei und sich später herausstellt, dass es ein Tag vom Monat Ramadan ist, so ändert man die Absicht, dass es ein

(1) Ta'lim al-Ah'kaam, S. 284

(2) An dieser Stelle gehen wir nur auf den zweifelhaften Tag in Bezug auf das Fasten für den Anfang des heiligen Monats Ramadan ein. Jedoch bezeichnet man an sich, jeden Tag, an dem gezweifelt wird, ob es nun der letzte des aktuellen Monats oder der erste Tag des neuen Monats ist, als den «zweifelhaften Tag».

(3) die Reihenfolge der Monate gemäß des islamischen Mondkalenders ist wie folgt: Muh'arram, S'afar, Rabi' al-Awwal, Rabi' ath-Thaani, Jamaadi al-Uulaa, Jamaadi ath-Thaaniyah, Rajab, Sha'baan, Ramadan, Shawwaal, Z'ul-Qa'da, Z'ul-H'ijjah

(4) dennoch ist es empfohlen (mustahabb) an diesem Tag zu fasten

(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 24, Nr. 1, Ta'lim al-Ah'kaam, S. 284

(6) Ah'kaam as'-S'awm, S. 25, Nr. 3

Fasten für den Monat Ramadan ist. Damit ist das Fasten gültig und zählt als ein Fastentag des heiligen Monats Ramadan. Dabei ist es egal, ob es sich vor oder nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit herausstellt.<sup>(1)</sup>

- (28) Wenn man den zweifelhaften Tag mit der Absicht fastet, dass, wenn es ein Tag vom Monat Sha'baan ist, dann soll es so sein, und wenn es ein Tag des Monats Ramadan ist, dann soll es so sein, so ist das Fasten gültig. Wenn sich dann herausstellt, dass es ein Tag des Monats Sha'baan ist, dann ist es ein empfohlenes Fasten<sup>(2)</sup> und wenn es ein Tag des Monats Ramadan ist, so ist es ein gültiger Fastentag des Monats Ramadan.<sup>(3)</sup>
- (29) Wenn man am zweifelhaften Tag nicht fastet und sich dann herausstellt, dass es ein Tag des heiligen Monats Ramadan ist, so gibt es drei Möglichkeiten:
1. Wenn man schon etwas gemacht hatte, was das Fasten bricht, bevor es sich herausgestellt hat, dass es ein Tag des Monats Ramadan ist, so muss man sich für den restlichen Tag von allem enthalten, was das Fasten brechen würde und diesen Tag nachfasten.
  2. Wenn es sich nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit herausstellt, dass es ein Tag des Monats Ra-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 25, Nr. 5

(2) Oder eine andere Art des Fastens, wie z.B. das Nachholfasten. Dies kommt darauf an, welche Absicht man hatte.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 25, Nr. 4

madan ist, so muss man sich für den restlichen Tag von allem enthalten, was das Fasten brechen würde und diesen Tag nachfasten. Dies gilt selbst dann, wenn man noch nichts gemacht hat, was das Fasten brechen würde.

3. Wenn es sich vor dem Eintritt der Mittagsgebetszeit herausstellt, dass es ein Tag des Monats Ramadan ist und man noch nichts gemacht hat, was das Fasten brechen würde, so erneuert man die Absicht zum Fasten für den heiligen Monat Ramadan, das dann ausreichend ist.<sup>(1)</sup>



(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 26, Nr. 8



## Die Zeiten des Fastens

- (30) Es ist verpflichtend vom Eintritt des Frühgebetes (al-fajr) bis zum Eintritt des Abendgebetes (al-maghrib), sich von allem zu enthalten, was das Fasten brechen würde.<sup>(1)</sup>

## Bezüglich des Eintritts des Frühgebets<sup>(2)</sup>

- (31) Wenn man zweifelt ob das Frühgebet schon eingetreten ist oder nicht, so ist es kein Problem für das Fasten, wenn man noch einen Fastenbrecher begeht, denn man geht bei diesem Zweifel davon aus, dass das Frühgebet noch nicht eingetreten ist, was der Regel der Weitergeltung (al-istis'h'aab)<sup>(3)</sup> zugrunde liegt. Und in diesem Falle wäre das Erkundigen und Untersuchen nicht verpflichtend.<sup>(4)</sup>
- (32) Man darf sich nicht auf einen Fastenkalender oder eine Uhr verlassen, wenn diese keine Gewissheit bringen.<sup>(5)</sup>
- (33) Wenn man in der Nacht einen Fastenbrecher begangen hat, ohne über den Eintritt der Frühgebetszeit aufmerksam geworden zu sein, so gibt es in Bezug auf den heiligen Monat Ramadan zwei Fälle:

1. Wenn man sich über den Eintritt der Frühgebets-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 28, Nr. 1

(2) d.h. von da an muss man sich von allem enthalten, was das Fasten brechen würde

(3) Die Weiterleitung (al-istis'h'aab): Es ist die Bestimmung des Gesetzgebers über die Fortdauer der Gewissheit im Zweifelsfall, im Sinne der praktischen Anwendung.

(4) Fiqh as'-S'awm, S. 80, Nr. 1.6

(5) Fiqh as'-S'awm, S. 80, Nr. 1

zeit erkundigt und informiert hat und man dadurch überzeugt war, dass diese noch nicht eingetreten ist und daher z.B. noch etwas gegessen oder getrunken hat und sich dann jedoch herausgestellt hat, dass die Frühgebetszeit doch schon eingetreten war, so ist das Fasten in diesem Fall gültig.

2. Wenn man sich jedoch über den Eintritt der Frühgebetszeit nicht erkundigt und nicht informiert hat oder man sich erkundigt und informiert hat, jedoch über den Eintritt der Frühgebetszeit vermutend<sup>(1)</sup> oder zweifelnd blieb und man etwas gemacht hat, was das Fasten brechen würde und sich dann herausstellt, dass die Frühgebetszeit schon eingetreten war, so ist das Fasten in diesem Fall ungültig und man ist zum Nachholen, ohne dem Leisten einer Sühne, verpflichtet und außerdem muss man sich den restlichen Tag von allem enthalten, was das Fasten brechen würde.<sup>(2)</sup>

Dieses Rechtsurteil bezieht sich nur auf das Fasten im heiligen Monat Ramadan. In den anderen Fastenarten, sei es verpflichtend oder empfohlen, wäre das Fasten in beiden Fällen ungültig.<sup>(3)</sup>

- (34) Wenn jemand einem berichtet, dass die Nacht noch anhält, d. h. dass die Zeit des Frühgebets noch nicht eingetreten sei und man z. B. etwas gegessen oder getrunken hat und sich dann jedoch herausstellt,

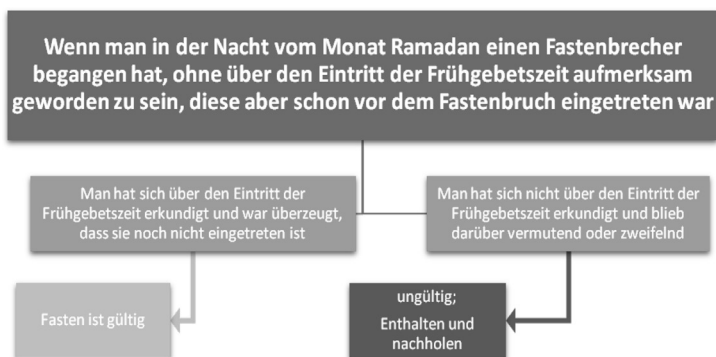
---

(1) die Vermutung (az“-z“ann): stärker als der Zweifel und schwächer als das Wissen

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 79, Nr. 12

(3) ebd.

dass die Frühgebetszeit tatsächlich schon eingetreten war, so muss man diesen Tag, ohne eine Sühne leisten zu müssen, nachfasten.<sup>(1)</sup>



### Bezüglich des Eintritts des Abendgebets<sup>(2)</sup>

- (35) Wenn man nicht weiß bzw. sich nicht sicher ist, dass das Abendgebet schon eingetreten ist, so darf man nichts machen, was das Fasten brechen würde, denn man geht hier von der Weitergeltung des Tages aus.<sup>(3)</sup>
- (36) Wenn der Fastende keine Gewissheit über den Eintritt der Abendgebetszeit hat und er etwas gegessen hat und es stellt sich heraus, dass das Abendgebet noch nicht eingetreten war, auch wenn es nur noch ein paar kleine Momente waren, so muss er diesen Tag nachfasten und zusätzlich die Sühne leisten.<sup>(4)</sup> Wenn sich jedoch herausgestellt hat, dass die

(1) Fiqh as'-S'awm, S. 80

(2) d.h. von da an darf man wieder etwas essen, trinken, usw.

(3) Fiqh as'-S'awm, S. 80, Nr. 2

(4) Von daher sollte man immer ein paar Minuten warten mit dem Fastenbrechen, so dass man sich sicher sein kann, dass auch wirklich schon das Abendgebet eingetreten ist.

Abendgebetszeit tatsächlich schon eingetreten war, so ist sein Fasten gültig.<sup>(1)</sup>

- (37) Wenn man das Fasten gebrochen hat, weil jemand wahrhaftes<sup>(2)</sup> (a'aadil) oder glaubhaftes (thiqah) einem berichtete, dass das Abendgebet schon eingetreten sei (und man dadurch die Gewissheit darüber erlangt hat) und sich dann jedoch herausstellt, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war, so muss man diesen Tag, ohne die Sühne leisten zu müssen, nachfasten.<sup>(3)</sup>
- (38) Wenn man das Fasten gebrochen hat, weil jemand, dessen Aussage man an sich nicht annehmen darf<sup>(4)</sup> berichtete, dass das Abendgebet schon eingetreten sei und sich dann herausstellt, dass dies nicht so war, so muss man diesen Tag nachfasten und zusätzlich noch die Sühne leisten.<sup>(5)</sup>
- (39) Wenn der Fastende aufgrund von Wolken u. Ä. den Eintritt der Abendgebetszeit vermutete und daraufhin gegessen und getrunken hat und sich dann herausstellt, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war, so ist das Fasten in diesem Fall gültig. Wenn es am Himmel jedoch keine Wolken o. Ä. gab und man dennoch den Eintritt der Abendgebetszeit ver-

---

(1) Fiqh as'-S'awm, S. 80 f., Nr. 2.1+2.2

(2) damit wird jemand gemeint, von dem man nicht weiß, dass er Sünden macht (vom äußeren Erscheinen reicht es aus und bekannt ist für seinen festen Glauben)

(3) Fiqh as'-S'awm, S. 81, Nr. 7.1, Ah'kaam as'-S'awm, S. 80, Nr. 15

(4) wie der Unwahrhaftige (ghayr al-a'aadil) oder jemand, dessen Wahrhaftigkeit für ihn islamisch rechtlich gesehen, nicht feststeht

(5) Fiqh as'-S'awm, S. 81, Nr. 7.2, Ah'kaam as'-S'awm, S. 80, Nr. 16, Ta'liim al-Ah'kaam, S. 296

mutete und daraufhin gegessen und getrunken hat und sich dann jedoch herausstellt, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war, so ist das Fasten ungültig und ist zusätzlich zum Nachholen, auch zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(1)</sup>

- (40) Wenn der Fastende aufgrund von Wolken u. Ä. die Gewissheit über den Eintritt der Abendgebetszeit hatte und daraufhin das Fasten gebrochen hat und sich dann herausstellt, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war, so ist sein Fasten in diesem Fall gültig. Wenn er jedoch aufgrund von Dunkelheit die Gewissheit über den Eintritt der Abendgebetszeit erlangt hat und sich dann aber herausgestellt hat, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war, so ist sein Fasten in diesem Fall ungültig und muss diesen Tag nur nachholen, ohne eine Sühne leisten zu müssen.<sup>(2)</sup>
- (41) Wenn man den Gebetsruf (al-az'aan) hörte und dadurch von dem Eintritt der Abendgebetszeit überzeugt war und daher das Fasten gebrochen hat, sich dann jedoch herausstellt, dass sie noch nicht eingetreten war, so ist das Fasten ungültig und zum Nachholen verpflichtet, ohne eine Sühne leisten zu müssen.<sup>(3)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 79 f., Nr. 13

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 80, Nr. 14

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 81, Nr. 17

# **Bedingungen für die Verpflichtung und die Gültigkeit des Fastens**





Für die Pflicht und Gültigkeit des Fastens gibt es verschiedene Bedingungen, die erfüllt sein müssen und wenn nicht, dann ist es nicht verpflichtend bzw. ungültig zu fasten.

(42) Die Bedingungen für die Verpflichtung zum Fasten sind folgende:

1. die Vernunft (al-a'ql)
2. die religiöse Reife (al-buluugh)
3. die Fähigkeit (al-qudrah)
4. bei Bewusstsein sein
5. nicht in der Regelblutung oder dem Wochenbett sein
6. dass das Fasten nicht schädlich oder schwierig ist
7. nicht auf einer Reise sein, die zum Fastenbruch führt<sup>(1)</sup>

(43) Die Bedingungen für die Gültigkeit des Fastens sind folgende:

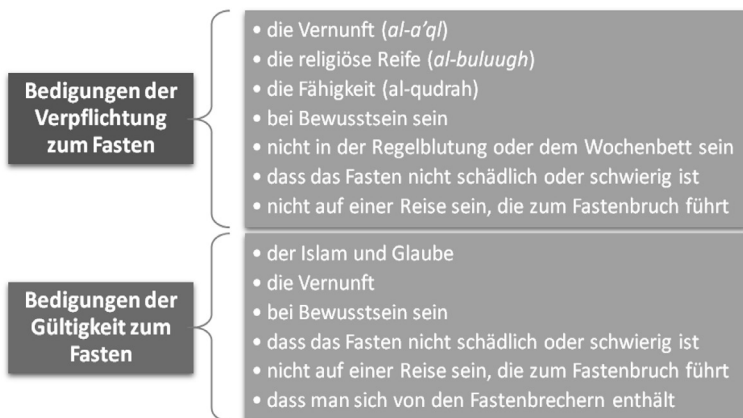
1. der Islam und Glaube
2. die Vernunft
3. bei Bewusstsein sein
4. dass das Fasten nicht schädlich oder schwierig ist
5. nicht auf einer Reise sein, die zum Fastenbruch führt
6. dass man sich von den Fastenbrechern enthält<sup>(2)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 11, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 12, Nr. 2





### Der Islam

- (44) Für die Gültigkeit des Fastens gibt es eine spezielle Bedingung: der Islam und Glaube, d.h., wenn diese Bedingung nicht vorhanden ist, so ist das Fasten zwar verpflichtend, jedoch ungültig.<sup>(1)</sup>
- (45) Wenn der ursprüngliche Nicht-Muslim (*al-kaafir al-as'liy*)<sup>(2)</sup> zum Islam konvertiert, so muss er die versäumten Tage, in denen er kein Muslim war, nicht nachholen.<sup>(3)</sup>

### Die Vernunft

- (46) Für den Verrückten (*al-majnuun*) ist das Fasten nicht verpflichtend. Der Verrückte ist jemand, der nicht mehr bei Sinnen ist. Es ist egal ob die Verrücktheit

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 14, Nr. 10

(2) d.h. jemand, der kein Muslim war und beide Elternteile auch keine Muslime sind, wie z.B. ein Atheist, Christ oder Jude

(3) Fiqh as'-S'awm, S. 87, Nr. 1.4

(al-junuun) die ganze Zeit anhält (it'baaqiy) oder nur zu einigen Zeiten am Tag eintritt (idwaariy). Beide Arten machen das Fasten ungültig und man ist nicht zum Fasten verpflichtet.<sup>(1)</sup>

### Die religiöse Reife

- (47) Die religiöse Reife (al-buluugh) ist an sich eine spezielle Bedingung zur Verpflichtung des Fastens (wujuub as'-s'awm), d.h. wenn man diese noch nicht erreicht hat, so ist man zum Fasten nicht verpflichtet, selbst wenn die religiöse Reife am Tage eintritt. Es ist in diesem Fall jedoch empfohlen, wenn diese noch vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit eintritt und man noch nichts gemacht hat, was das Fasten brechen würde, sich weiterhin von allem zu enthalten, was das Fasten brechen würde, es ist sogar die Vorsichtsmaßnahme.<sup>(2)</sup>
- (48) Die religiöse Reife ist jedoch keine Bedingung der Gültigkeit des Fastens, d.h. wenn jemand noch nicht religiös reif, aber ein Unterscheidungsfähiger<sup>(3)</sup> (al-mumayyiz) ist, so ist das Fasten für ihn zwar nicht verpflichtend, jedoch gültig.<sup>(4)</sup>
- (49) Die religiöse Reife setzt beim Mädchen und beim Jungen, bei eines dieser drei Merkmale ein:

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 12, Nr. 3

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 12, Nr. 3

(3) Der Unterscheidungsfähige: Dies ist jemand, der zwischen dem Guten und Schlechten unterscheiden kann. Es gibt dabei kein bestimmtes Alter, da es von Person zu Person unterschiedlich sein kann.

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 13, Nr. 5

- a) Das Einsetzen der starken<sup>(1)</sup> Schambehaarung.
  - b) Der Samenerguss<sup>(2)</sup>, egal ob dies durch einen Traumerguss passiert oder nicht.
  - c) Beim Jungen, sobald er 15 Mondjahre<sup>(3)</sup> alt ist. Beim Mädchen, sobald sie neun Mondjahre<sup>(4)</sup> alt ist.<sup>(5)</sup>
- (50) Ab dem Erreichen der religiösen Reife ist man zum Fasten verpflichtet. Wenn es jedoch große Schwierigkeiten mit sich bringt, die normalerweise nicht zu ertragen sind oder die Gesundheit schädigt und es dafür einen vernunftgemäßen Ursprung gibt, so ist es erlaubt das Fasten zu brechen, jedoch muss man die versäumten Tage nachholen.<sup>(6)</sup>

### Bei Bewusstsein sein

- (51) Das Fasten ist für den Berauschten (as-sakraan) und den Bewusstlosen (al-mughma a'layh), während des Rausches (as-sukr) und der Bewusstlosigkeit (al-ighmaa`), nicht verpflichtend und ihr Fasten ist ungültig. Für den Berauschten ist es in jedem Fall verpflichtend das Fasten nachzuholen und für den Bewusstlosen ist es verpflichtend, wenn seine Be-

---

(1) Schambehaarung mit einer höheren Dichte (khishn)

(2) Arab.: «khuruuj al-maniyy»

(3) Dies ist die islamische Zeitrechnung, denn sie richtet sich nach dem Mond und unterscheidet sich ungefähr weniger zehn Tage, 21 Stunden und 17 Sekunden von der westlichen Zeitrechnung (gregorianischer Kalender). D.h. beim Jungen ca. 14 Jahre und sieben Monate nach der westlichen Zeitrechnung.

(4) D.h. beim Mädchen ca. acht Jahre und neun Monate nach der westlichen Zeitrechnung.

(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 13, Nr. 4

(6) Ah'kaam as'-S'awm, S. 16, Nr. 15

wusstlosigkeit von ihm selbst beabsichtigt war.<sup>(1)</sup>

- (52) Wenn man (in der Nacht) die Absicht zum Fasten hatte, dann bewusstlos wurde und am Tage wieder zu Bewusstsein kommt - dabei spielt es keine Rolle, ob dies vor oder nach dem Eintritt der Mittagsgebetszeit passiert - so muss man weiterfasten und dieses Fasten ist dann gültig.<sup>(2)</sup> Wenn man jedoch keine Absicht zum Fasten hatte, so muss man das Fasten nachholen.<sup>(3)</sup>
- (53) Wenn man in der Nacht die Absicht zum Fasten gefasst hat, dann berauscht (sakraan) wurde und am Tage wieder zu Bewusstsein kommt, so muss man als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme weiterfasten und das Fasten nachholen.<sup>(4)</sup>
- (54) Wenn der Fastende intravenös eine Vollnarkose bekommt und das Bewusstsein verliert, so ist sein Fasten ungültig, außer wenn er seit der Nacht das Fasten beabsichtigte und dann am Tage die Vollnarkose intravenös bekam und diese nicht über die Arterie oder mit etwas, was das Fasten ungültig machen würde<sup>(5)</sup>, injiziert wurde, so ist das Fasten gültig.<sup>(6)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 13 f., Nr. 7

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 14, Nr. 9

(3) Fiqh as'-S'awm, S. 42, Nr. 2.2

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 14, Nr. 8, Fiqh as'-S'awm, S. 42, Nr. 2.1

(5) s. Rechtsregel 75

(6) Ah'kaam as'-S'awm, S. 35 f., Nr. 29

**Nicht in der Regelblutung oder dem Wochenbett sein**

- (55) Für die Frau, die in der Regelblutung oder dem Wochenbett (an-nifaas) ist, ist es nicht verpflichtend und nicht gültig zu fasten und es ist sogar verboten. Dies gilt selbst dann, wenn es nur für eine kurze Zeit am Tag ist. Es ist verpflichtend für sie, die versäumten Tage nach zu fasten.<sup>(1)</sup>

**Die Fähigkeit<sup>(2)</sup>**

- (56) Das Fasten ist für jemanden nicht verpflichtend, wenn dieser dazu außerstande bzw. nicht fähig ist und man ist in diesem Fall zum Fastenbruch und zum Nachholen verpflichtet. Dies wäre z.B. der Fall, wenn sich jemand an einem Ort befindet und im Vergleich zu einem anderen Ort, dort der Tag für sehr viele Stunden, Tage oder Monate anhalten würde.<sup>(3)</sup>
- (57) Wenn das Fasten für jemanden schwierig oder schädlich ist und dies einen vernunftgemäßen Ursprung hat, so ist man zum Fastenbruch verpflichtet und darf nicht fasten. Außerdem wäre das Fasten in solch einem Fall ungültig.<sup>(4)</sup>
- (58) Wenn das Fasten dazu führt, dass man außerstande ist am Tage zu arbeiten und diese Arbeit jene ist, wodurch man den nötigen Lebensunterhalt verdient, so darf man das Fasten dennoch nicht brechen, außer

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 17, Nr. 21

(2) Hier wird auch die Bedingung behandelt, dass das Fasten nicht schädlich oder schwierig sein darf.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 15, Nr. 12

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 15, Nr. 13

wenn das Fasten für diese Person schwierig oder schädlich wird (und dies einen vernunftgemäßen Ursprung hat), so wäre es, in diesem Fall, erlaubt das Fasten zu brechen und es dann nachzuholen.<sup>(1)</sup>

- (59) Diejenigen, die gerade die religiöse Reife erlangt haben und ihnen das Fasten Erschwernis bereitet und im Besonderen die Mädchen, deren körperliche Gegebenheiten es noch mehr erschweren, so fällt die Verpflichtung zum Fasten für sie nicht weg, sondern ist weiterhin verpflichtend, außer in dem Fall, wenn das Fasten für sie schwierig oder schädlich wird und dies einen vernunftgemäßen Ursprung hat, dann ist es erlaubt das Fasten zu brechen und muss es (das Versäumte) dann nachfasten.<sup>(2)</sup>
- (60) Eine Bedingung für die Verpflichtung und die Gültigkeit des Fastens ist es, dass man keine Krankheit hat, die das Fasten ungültig machen würde, weil man zu starke Schmerzen hat oder wenn man fastet, dass sich die Krankheit stark verschlimmern oder sich der Genesungsprozess verzögern würde. Dabei reicht die Vermutung aus, die einen vernunftgemäßen Ursprung besitzt, die eine Angst hervorruft, dass das Fasten mit dieser Krankheit, einen gesundheitlichen Schaden (wie beschrieben) mit sich bringen würde. In diesem Fall ist das Fasten nicht verpflichtend und man ist zum Fastenbruch verpflichtet. Wenn man in diesem Fall dennoch fasten würde, so wäre dieses

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 15, Nr. 14

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 15, Nr. 16

Fasten ungültig und man hätte eine Sünde begangen. Man muss diese versäumten Tage, ohne eine Sühne leisten zu müssen, nachholen, wenn man von der Krankheit noch vor dem Eintritt des nächsten Monats Ramadan wieder gesund wurde.<sup>(1)</sup>

- (61) Wenn der religiös Verpflichtete davon überzeugt war, dass er nicht krank sei und dieses keinen Schaden mit sich bringen würde und daraufhin fastete und sich dann jedoch danach herausstellte, dass dieses Fasten doch einen gesundheitlichen Schaden mit sich brachte, so ist dieses Fasten ungültig und muss nachgeholt werden.<sup>(2)</sup>
- (62) Wenn man davon überzeugt war, dass man krank sei oder durch das Fasten einen Schaden bekäme (der einen vernunftgemäßen Ursprung hat) und daraufhin das Fasten gebrochen hat, sich dann jedoch herausstellt, dass es doch keinen Schaden mit sich brächte (wenn man gefastet hätte), so ist man zum Nachholen verpflichtet, jedoch ohne eine Sühne leisten zu müssen.<sup>(3)</sup>
- (63) Den Grad in Bezug auf die Auswirkung des Fastens, ob es eine Krankheit hervorrufen oder ob es eine Krankheit verschlimmern würde oder ob man zum Fasten nicht in der Lage ist (z.B. aufgrund der starken Schmerzen), hat der religiös Verpflichtete (al-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 16, Nr. 17, Ah'kaam as'-S'awm, S. 66, Nr. 1, Fiqh as'-S'awm, S. 30, Nr. 4

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 68, Nr. 7

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 68, Nr. 8

mukallaf) selbst einzuschätzen. Diese Einschätzung (at-tashkhiis') passiert entweder über seine persönliche Erfahrung oder indem er sich auf das Wort eines Arztes beruft, der verantwortungsbewusst, zuverlässig und geschickt in seinem Fach ist und der religiös Verpflichtete durch dessen Wort die Zuversicht (al-it'mi-naan) darüber erlangt, dass ihm das Fasten schaden oder eine Krankheit hervorrufen würde oder die Befürchtung (al-khawf) darüber erlangt.<sup>(1)</sup>

(64) Wenn der Fastende Schwäche, Schlappeheit, Hunger oder Durst empfindet, was man normalerweise aushalten kann, so macht dies das Fasten nicht ungültig und man ist weiterhin zum Fasten verpflichtet. Es sei angemerkt, dass das Fasten bei den meisten Menschen eine gewisse Schlappeheit, Durst und Hunger hervorruft, was jedoch alles im Rahmen des Ertragbaren bleibt. Wenn dies jedoch starke Schwierigkeiten oder einen Schaden mit sich bringen würde, die einen vernunftgemäßen Ursprung haben, so wäre man zum Fastenbruch und zum Nachholen verpflichtet.<sup>(2)</sup>

(65) Wenn man aufgrund einer Krankheit nicht fasten konnte und dann im Laufe des Tages, von dieser Krankheit wieder gesund wird, so ist das Fasten an diesem Tag ungültig. Wenn man jedoch vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit, von dieser Krankheit wieder gesund wird und man noch nichts gemacht hat,

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 17, Nr. 20, Ah'kaam as'-S'awm, S. 66 f., Nr. 2 und 4

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 68 f., Nr. 9



was das Fasten brechen würde, so ist es vorsichtshalber empfohlen (ah'wat' istih'baaban), die Absicht zum Fasten zu fassen, zu fasten und dann diesen Tag nach zu holen.<sup>(1)</sup>

### **Nicht auf einer Reise sein, die zum Fastenbruch führt**

(66) Für den Fastenden ist es eine Bedingung, dass er nicht auf einer Reise ist, die islamisch rechtlich gesehen zum Fastenbruch führt<sup>(2)</sup>

Diejenigen, die zwar auf Reisen sind und dennoch vollständig<sup>(3)</sup> (tamaam) beten müssen, wie z.B. derjenige dessen Arbeit das Reisen ist, wie der Taxifahrer oder der Pilot oder jemand, der aufgrund einer Sünde auf eine Reise geht, sind zum Fasten verpflichtet.<sup>(4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 17, Nr. 19

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 17 f., Nr. 22

(3) Hier wird die Vollständigkeit im Gegenteil zur Verkürzung (qas'r) gemeint und nicht im Sinne, dass das verkürzte Gebet nicht vollständig oder vollkommen sei.

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 18, Nr. 23

# Die Fastenbrecher (al-Mufat't'iraat)





(67) Für einen Fastenden ist es verpflichtend sich von folgenden zehn Dingen zu enthalten:

1. Essen
2. Trinken
3. Geschlechtsverkehr
4. Samenerguss
5. absichtlich auf dem Janaba-Zustand, der Unreinheit der Regelblutung (al-h'ayd') oder dem Wochenbett (an-nifaas) zu verbleiben
6. absichtlich über Allah, dem Erhabenen, Seinem Gesandten (s)<sup>(1)</sup> und den reinen Imamen (s.a.)<sup>(2)</sup> Lüge zu verbreiten
7. das komplette Untertauchen des Kopfes in Wasser
8. das Erreichen von dichtem Staub in den Rachenraum
9. der flüssige Einfluss
10. das absichtliche Erbrechen

---

(1) arab.: s'allallahu a'layhi wa aalihi (der Friede Gottes sei mit ihm und seiner Nachkommenschaft)

(2) arab.: salaamullaahi a'layhim (Der Friede Gottes sei mit ihnen)



### (I & II) Essen und Trinken (*al-akl wash-shurb*)

- (68) Es ist für einen Fastenden verpflichtend sich vom Essen und Trinken zu enthalten (*imsaak*), egal ob es an sich etwas ist, was bekannt ist als Essen oder Trinken, wie z.B. das Brot oder das Wasser oder ob es etwas ist, was nicht bekannt ist als Essen oder Trinken, wie z.B. Baumwolle oder Parfum. Genauso ist es egal, ob es wenig oder viel ist oder ob es über den Mund oder über die Nase passiert.<sup>(1)</sup>
- (69) Man darf etwas probieren oder zerkauen, jedoch mit der Bedingung, dass man davon nichts verschluckt.<sup>(2)</sup>
- (70) Es erlaubt sich die Zähne zu putzen, auch wenn es mit einem Geschmack ist (Zahnpasta), jedoch mit der Bedingung, dass man nichts davon absichtlich verschluckt.<sup>(3)</sup>

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 28, Nr. 2

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 31, Nr. 11, Fiqh as'-S'awm, S. 50, Nr. 1.13

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 30, Nr. 8

- (71) Es ist erlaubt den eigenen Speichel, der sich innerhalb des Mundraumes sammelt zu verschlucken. Wenn der eigene Speichel jedoch außerhalb des Mundraumes ist, wie z.B. durch einen Faden oder einer Zahnbürste, so darf dieser nicht absichtlich verschluckt werden.<sup>(1)</sup>
- (72) Das Sekret (an-nukhaamah), das sich im Rachenraum sammelt, darf hinuntergeschluckt werden, jedoch nicht, wenn es sich im Mund befindet. Wenn man es dennoch absichtlich gemacht hat, so ist sein Fasten als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme (ah'wat' wujuuban)<sup>(2)</sup> ungültig.<sup>(3)</sup>

### **Das Essen und Trinken desjenigen, der vergisst, dass er fastet**

- (73) Wenn der Fastende vergisst, dass er fastet und daher aufgrund des Vergessens etwas isst oder trinkt, so ist sein Fasten, egal welche Art des Fastens es auch sei, weiterhin gültig.<sup>(4)</sup>

### **Medikamente**

- (74) Das Asthmaspray, das nur Sauerstoff (Luft) beinhaltet macht das Fasten nicht ungültig, wenn es jedoch noch andere Medikamente und Stoffe beinhaltet und man medizinisch gesehen, ein solches Asthmaspray benutzen muss, so muss man sich - als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme - dennoch von allen

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 29 f., Nr. 6

(2) pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme: Es bedeutet, dass es ganz normal als Rechtsurteil angenommen werden muss, jedoch dürfte man in dieser Rechtsregel den nächst-Meistwissenden nachahmen.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 29, Nr. 5

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 31, Nr. 12

(anderen) Dingen enthalten, die das Fasten brechen würden. Man muss diese Tage nachfasten, wenn man dazu in der Lage ist, dies, ohne das Medikament zu tun. Wenn man medizinisch gesehen dieses Medikament nicht (am Tage der Fastenzeit) nehmen muss, so darf man es nicht benutzen, und wenn man es in diesem Fall benutzen würde, so hätte man absichtlich das Fasten gebrochen.<sup>(1)</sup>

- (75) Als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme muss man sich von den ernährenden Injektionen (Spritzen) enthalten, auch wenn sie in den Muskel injiziert<sup>(2)</sup> werden.<sup>(3)</sup> Genauso ist es eine pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme sich von allen Injektionen zu enthalten, die in die Arterie (wariid) injiziert werden, egal ob diese ernährend sind oder nicht.<sup>(4)</sup>



(1) Fiqh as'-S'awm, S. 49, Nr. 1.4, Ah'kaam as'-S'awm, S. 33, Nr. 19

(2) D. h. gespritzt werden

(3) ernährende Injektionen sind z.B. der Tropf oder Vitamine, die gespritzt werden, so dass sie den Körper wieder aufbauen (z.B. bei einer Krankheit)

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 34, Nr. 21

- (76) Die örtliche Betäubung, die dem Fastenden intravenös (in den Muskel) und nicht über die Arterie (al-wariid) oder durch einen flüssigen Einfluss gegeben wird und nicht zum Verlust des Bewusstseins führt, macht das Fasten nicht ungültig.<sup>(1)</sup>
- (77) Die Insulinspritze, die den Zuckerkranken gegeben wird, ist kein Fastenbrecher.<sup>(2)</sup>
- (78) Die Magenspiegelung über die Nase (transnasale Gastroskopie) oder über den Mund (transorale Gastroskopie) macht das Fasten ungültig.<sup>(3)</sup>
- (79) Wenn dem Fastenden Blut über die Arterie (al-wariid) injiziert wird, so ist dies als verpflichtende Vorsichtsmaßnahme fastenbrechend. Die Blutentnahme dagegen ist nicht fastenbrechend.<sup>(4)</sup>
- (80) Wenn die Augen- oder Ohrentropfen in den Mundraum und dann absichtlich in den Rachenraum gelangen, so macht es das Fasten ungültig. Jedoch ist allein der Geschmack dieser Tropfen, den man wahrnimmt, nachdem man die Augentropfen benutzt hat oder der Zweifel, ob man es verschluckt hat oder nicht, unbedenklich (machen das Fasten in diesen Fällen also nicht ungültig).<sup>(5)</sup>
- (81) Nasenspray oder – tropfen, die absichtlich benutzt

---

(1) ebd., Fiqh as'-S'awm, S. 50, Nr. 1.8

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 35, Nr. 25

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 35, Nr. 26

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 35, Nr. 28

(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 34, Nr. 22



werden, machen das Fasten ungültig, wenn diese in den Rachenraum gelangen.<sup>(1)</sup>

- (82) Wenn man an einer Krankheit leidet und man zur Genesung dieser Krankheit regelmäßig Flüssigkeit zu sich nehmen muss, d.h. auch am Tage, und wenn man dies nicht tun würde, so würde man einen Schaden bekommen, den man normalerweise nicht aushalten könnte, so ist das Fasten für diese Person ungültig und man ist zum Fastenbruch verpflichtet. Man muss das Fasten nachholen, wenn man vor dem Eintritt des nächsten Monats Ramadan von dieser Krankheit wieder gesund wurde und wenn nicht, dann muss man nur die Auslösung (al-fidyah) leisten. Genauso ist es bei dem Kranken, der regelmäßig (d.h. auch am Tage) bestimmte Medikamente einnehmen muss.<sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
- (83) Wenn man an der «Zuckerkrankheit» leidet und das Enthalten vom Essen und Trinken am Tage, Leiden und Schaden zufügen würde oder durch das Fasten eine Krankheit bzw. eine Verstärkung der Krankheit befürchtet, so ist man zum Fastenbruch verpflichtet und dieses Fasten wäre ungültig.<sup>(4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 34, Nr. 23, Fiqh as'-S'awm, S. 49, Nr. 1.2

(2) In beiden Fällen gilt dies jedoch nicht, wenn man die Flüssigkeit bzw. die Medikamente, in der Nacht, anstatt am Tage, einnehmen dürfte.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 32 f., Nr. 18, Ah'kaam as'-S'awm, S. 33 f., Nr. 20, Ah'kaam as'-S'awm, S. 67 f., Nr. 6

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 69, Nr. 10

## Mund ausspülen

(84) Wenn der Fastende sich den Mund absichtlich mit Wasser ausspült, ohne etwas zu verschlucken, so ist sein Fasten weiterhin gültig. Wenn man das Wasser jedoch ausversehen verschluckt, so gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wenn man sich den Mund für die rituelle Waschung (al-wudhuu) ausspült und ausversehen Wasser verschluckt, so ist das Fasten weiterhin gültig. Genauso ist es auch, wenn man Wasser aufgrund des Vergessens verschluckt.

2. Wenn man sich den Mund für etwas anderes, als eine rituelle Waschung ausspült, wie z.B. zum Abkühlen oder zum Reinigen und ausversehen etwas verschluckt, so ist das Fasten ungültig und man muss sich für den restlichen Tag von allem, was das Fasten brechen würde enthalten und diesen Tag nachholen, ohne eine Sühne ablegen zu müssen.

Diese Rechtsregel bezieht sich auf das Fasten im heiligen Monat Ramadan. In Bezug auf das Fasten außerhalb des heiligen Monats Ramadan, so gilt darauf bezogen die übliche Regel, ob man etwas absichtlich gegessen bzw. getrunken hat oder nicht.<sup>(1)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 30, Nr. 9



### (III) Der Geschlechtsverkehr (al-jumaa‘)

- (85) Man muss sich beim Fasten vom (absichtlichen) Geschlechtsverkehr<sup>(1)</sup> enthalten, egal ob männlich oder weiblich, egal ob vaginal oder anal. Auch ohne Samenerguss macht der Geschlechtsverkehr das Fasten ungültig.<sup>(2)</sup>
- (86) Wenn der Fastende am Tage (des Fastens) absichtlich Geschlechtsverkehr hatte, so macht dies sein Fasten ungültig und er muss zusätzlich zum Nachholen, die Sühne leisten.<sup>(3)</sup>
- (87) Wenn man vergessen hat, dass man fastet und Geschlechtsverkehr hat, so ist das Fasten gültig. Wenn

(1) islamisch rechtlich gesehen, ist der Geschlechtsverkehr das vaginale oder anale Eindringen der Eichel

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 48, Nr. 1

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 48, Nr. 3

man sich dann jedoch wieder erinnert, so muss man sofort aufhören. Tut man das nicht, dann ist das Fasten ungültig.<sup>(1)</sup>

- (88) Wird man zum Geschlechtsverkehr gezwungen, ohne Eigenbeteiligung (qahr saalib lil-ikhtiyaar), d.h. z.B. werden einem die Arme und Beine gefesselt und wird missbraucht und selbst will man es nicht, so ist das Fasten weiterhin gültig.<sup>(2)</sup>
- (89) Wird man zum Geschlechtsverkehr gezwungen, jedoch mit Eigenbeteiligung (al-ikraah), wie z.B. dass einem mit dem Tode gedroht wird, so ist das Fasten ungültig und man muss diesen Tag nachfasten. Jedoch sei zu bemerken, dass dies keine Sünde ist, man dafür nicht bestraft wird und auch keine Sühne leisten muss.<sup>(3)</sup>
- (90) Wenn der Fastende unwissend (jaahilan) darüber, dass der Geschlechtsverkehr während des Fastens das Fasten bricht, Geschlechtsverkehr hatte, so ist das Fasten ungültig, jedoch ohne eine Sühne leisten zu müssen. Wenn dieses Unwissen jedoch aufgrund der Nachlässigkeit (at-taqs'ir)<sup>(4)</sup> war, so ist man neben dem Nachholen, auch zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(5)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 49, Nr. 4

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 49, Nr. 6, Fiqh as'-S'awm, S. 52, Nr. 2.1

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 49 f., Nr. 7, Fiqh as'-S'awm, S. 52, Nr. 2.2

(4) Der nachlässig Unwissende (al-jaahil al-muqas's'ir): Dies ist derjenige, der seine Unwissenheit bemerkt und die möglichen Methoden und Wege kennt, seine Unwissenheit zu überwinden, diesen jedoch nicht nachgeht.

(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 50, Nr. 9

- (91) Wenn der Fastende mit seiner fastenden Ehefrau Geschlechtsverkehr hatte und sie damit einverstanden war, so ist das Fasten von beiden ungültig und sie sind beide dazu verpflichtet, neben dem Nachholen, auch noch die Sühne zu leisten.<sup>(1)</sup>

#### **(IV) Samenerguss (inzaalul-maniyy)**

- (92) Der Fastende muss sich vom absichtlichen Samenerguss enthalten, wie z.B. die Selbstbefriedigung<sup>(2)</sup> (al-istimnaa) oder sonstigen Taten, wodurch der Samenerguss hervorgerufen wird. Wenn es der Fastende dennoch absichtlich macht, so muss er diesen Tag nachholen und die Sühne leisten.<sup>(3)</sup>
- (93) Wenn man den Samenerguss nicht beabsichtigte, jedoch etwas machte was dazu führte, so gibt es zwei Möglichkeiten:
1. Wenn es für jemanden normalerweise bekannt war oder man wusste, dass wenn man diese Tat macht, dass man dann einen Samenerguss bekommt, so ist das Fasten ungültig und ist zum Nachholen und Leisten der Sühne verpflichtet.
  2. Wenn es für jemanden normalerweise bekannt ist, wenn man diese Tat macht, dass man keinen Samenerguss bekommt, so ist das Fasten weiterhin gültig.<sup>(4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 50, Nr. 10

(2) die Selbstbefriedigung ist an sich verboten (haraam)

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 50, Nr. 1

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 51, Nr. 3

- (94) Wenn der Fastende, unwissend (jaahilan) darüber, dass der absichtliche Samenerguss während des Fastens das Fasten bricht, einen absichtlichen Samenerguss hatte, so ist das Fasten ungültig, jedoch ohne eine Sühne leisten zu müssen. Wenn dieses Unwissen jedoch aufgrund der Nachlässigkeit (at-taqs'ir) war, so ist man neben dem Nachholen, auch zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(1)</sup>
- (95) Wenn man am Tage (d.h. im Laufe des Tages) des Fastens, einen Traumerguss bekommt, so ist das Fasten (weiterhin) gültig, egal welche Art des Fastens es auch sei. Und es ist nicht verpflichtend auf der Stelle die rituelle Ganzkörperwaschung (al-mubaadarah ila al-ghussl) zu machen, jedoch ist es vorsichtshalber empfohlen dies direkt zu tun.<sup>(2)</sup>

#### **(V) Das absichtliche Verbleiben auf dem Janaba-Zustand, auf der Unreinheit der Regelblutung oder des Wochenbettes**

- (96) Janaba-Zustand bedeutet, dass man Geschlechtsverkehr oder einen Samenerguss hatte und noch nicht die rituelle Ganzkörperwaschung(al-ghussl) vollzogen hat. Man muss also die rituelle Ganzkörperwaschung machen, um aus dem Janaba-Zustand heraus zu kommen.
- (97) Wer absichtlich und ohne eine religionsrechtliche Entschuldigung im heiligen Monat Ramadan, bis zum

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 52, Nr. 6

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 53, Nr. 9

Eintreten der Zeit des Frühgebetes (al-fajr) auf dem Janaba-Zustand verbleibt, dessen Fasten ist ungültig und man ist zum Nachholen und zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(1)</sup>

- (98) Wenn man nachts in den Janaba-Zustand kam und das Fasten für den heiligen Monat Ramadan beabsichtigte, jedoch die rituelle Ganzkörperwaschung vor dem Eintritt der Frühgebetszeit unterließ, da man unwissend darüber war, dass man sich im Janaba-Zustand befand, d.h. man wusste nicht, dass man im Janaba-Zustand war, so dass man die rituelle Ganzkörperwaschung gemacht hätte und dann erst nach dem Eintritt der Frühgebetszeit bemerkte, dass man im Janaba-Zustand war, so ist das Fasten gültig, außer wenn man einen Tag des Monats Ramadan nachfasten möchte, so darf man an diesem Tag nicht nachfasten.<sup>(2)</sup>

**Beispiel:** Du beabsichtigst das Fasten im heiligen Monat Ramadan und schläfst ein. Dann wachst du erst nach dem Eintritt der Frühgebetszeit auf und bemerkst, dass du in der Nacht einen Traumerguss (ih'tilaam) hattest und wusstest vor dem Eintritt der Frühgebetszeit nichts davon, so ist dein Fasten gültig. Wenn dir dies jedoch außerhalb des heiligen Monats Ramadan passiert wäre und du einen versäumten Fastentag des Monats Ramadan nachfasten wolltest, so wäre dieses Fasten an diesem Tag ungültig.

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 54, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 55, Nr. 4 und 5

- (99) Wenn man nachts in den Janaba-Zustand gekommen ist und das Fasten für den heiligen Monat Ramadan beabsichtigte, jedoch unwissend darüber war, dass die rituelle Ganzkörperwaschung noch vor dem Eintritt der Frühgebetszeit verpflichtend ist und dieses Unwissen auf der Nachlässigkeit (at-taqs'ir) beruht, so ist dieses Fasten ungültig und man ist zum Nachholen und zum Leisten der Sühne verpflichtet. Wenn dieses Unwissen jedoch auf der Unfähigkeit (al-qus'uur)<sup>(1)</sup> beruht, so ist man nur zum Nachholen verpflichtet, ohne die Sühne leisten zu müssen. Wenn man jedoch das Nachholfasten eines versäumten Tages des heiligen Monats Ramadan beabsichtigen würde, so wäre dieses Fasten in jedem, der in diesem Rechtsurteil genannten Fälle, ungültig.<sup>(2)</sup>
- (100) Wenn man nach dem Eintritt der Zeit des Frühgebetes aufwacht und merkt, dass man im Janaba-Zustand ist, man jedoch nicht weiß, zu welcher Zeit es passiert ist<sup>(3)</sup>, so ist das Fasten gültig und dabei spielt es keine Rolle, welche Art des Fastens es ist.<sup>(4)</sup>
- (101) Wer außerhalb des heiligen Monats Ramadan absichtlich auf dem Janaba-Zustand verbleibt, darf keinen versäumten Tag des Monats Ramadan nachfasten. Jedoch darf man andere Arten des Fastens

---

(1) Der unfähig Unwissende (al-jaahil al-qaas'ir): Dies ist derjenige, der grundsätzlich sein Wissen nicht bemerkt oder kein Wissen über die möglichen Methoden und Wege hat, sein Unwissen zu überwinden.

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 55, Nr. 3 und 5

(3) D.h. man weiß nicht, ob man vor oder nach dem Eintritt der Frühgebetszeit in den Janaba-Zustand gekommen ist.

(4) Fiqh as'-S'awm, S. 55, Nr. 2



fasten, wie z.B. das empfohlene Fasten oder das Fasten aufgrund eines Gelübdes, auch wenn es die empfohlene Vorsichtsmaßnahme ist, diese als ungültig zu betrachten.<sup>(1)</sup>

(102) Wenn man im heiligen Monat Ramadan die rituelle Ganzkörperwaschung des Janaba-Zustandes vergessen hat und die Zeit des Frühgebetes schon eingetreten ist, so ist das Fasten ungültig und man muss diesen Tag nachfasten und sich zusätzlich von allem enthalten, was das Fasten ungültig machen würde. Und wenn man die rituelle Ganzkörperwaschung des Janaba-Zustandes beim Nachholfasten eines versäumten Tages des heiligen Monats Ramadan vergessen hat und die Zeit des Frühgebetes schon eingetreten ist, so ist es eine pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, dass dieses Fasten ungültig ist. In Bezug auf die anderen Arten des Fastens, sei es empfohlen oder verpflichtend, so ist dieses Fasten gültig.<sup>(2)</sup>

(103) Wenn man absichtlich in den Janaba-Zustand kommt und wissend darüber ist, dass man keine Zeit mehr für die rituelle Ganzkörperwaschung oder für die rituelle Trockenreinigung (at-tayammum) hat, so gilt man wie jemand, der absichtlich auf dem Janaba-Zustand bis zum Eintritt der Frühgebetszeit verblieben ist.<sup>(3)</sup>

(104) Wenn man auf dem Janaba-Zustand ist und man

---

(1) Fiqh as'-S'awm, S. 53, Nr. 3, Ah'kaam as'-S'awm, S. 54 f., Nr. 2

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 56, Nr. 6, Ta'llim al-Ah'kaam, S. 290

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 57, Nr. 10, Fiqh as'-S'awm, S. 53, Nr. 4

zur rituellen Ganzkörperwaschung verpflichtet ist, so dass das Fasten gültig ist, man jedoch keine rituelle Ganzkörperwaschung machen kann, wie z.B., weil kein Wasser vorhanden ist, man keine Zeit mehr dafür hat oder man das Wasser aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzen darf, so muss man zur rituellen Trockenreinigung (at-tayyammum) für das Fasten übergehen. Wenn man es absichtlich und ohne einer religionsrechtlichen Entschuldigung unterlässt, obwohl man wenigstens die Möglichkeit dazu hätte, so ist das Fasten ungültig und gilt als jemand, der absichtlich auf dem Janaba-Zustand bis zum Eintritt der Frühgebetszeit verblieben ist.<sup>(1)</sup>

- (105) Wenn man auf dem Janaba-Zustand ist und man zur rituellen Ganzkörperwaschung verpflichtet ist, so dass das Fasten im heiligen Monat Ramadan gültig ist, man jedoch keine rituelle Ganzkörperwaschung und keine rituelle Trockenreinigung machen kann, weil man z.B. kein Wasser hat und nichts womit man die rituelle Trockenreinigung durchführen kann oder aus sonst einem Grund von der rituellen Ganzkörperwaschung und der rituellen Trockenreinigung entschuldigt ist, so ist in diesem Fall das Fasten verpflichtend und gültig.<sup>(2)</sup> Wenn man jedoch einen versäumten Fastentag des heiligen Monats Ramadan nachfasten möchte, so wäre dieses in einem solchen Fall ungültig.<sup>(3)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 56, Nr. 7

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 57, Nr. 8

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 59, Nr. 16

- (106) Wenn man davon wusste, dass es kein Wasser gibt oder man religionsrechtlich von der rituellen Ganzkörperwaschung entschuldigt ist, so ist es erlaubt, in der Nacht absichtlich in den Janaba-Zustand zu kommen und damit wird dann die rituelle Trockenreinigung, anstatt der rituellen Ganzkörperwaschung, vor dem Eintritt der Frühgebetszeit verpflichtend und es ist nicht erlaubt, diese zu unterlassen. Wenn man in diesem Fall die rituelle Trockenreinigung absichtlich unterlassen würde, so wäre das Fasten ungültig.<sup>(1)</sup>
- (107) Wenn die Zeit in der Nacht bis zum Eintritt der Frühgebetszeit nicht mehr für den Janaba-Zustand und der rituellen Ganzkörperwaschung oder der rituellen Trockenreinigung ausreicht und in diesem Fall, dennoch absichtlich in den Janaba-Zustand gekommen ist und nicht mehr zur rituellen Ganzkörperwaschung oder der rituellen Trockenreinigung in der Lage war, so gilt man als jemand, der absichtlich auf dem Janaba-Zustand bis zum Eintritt der Frühgebetszeit verblieben ist.<sup>(2)</sup>
- (108) Wenn man nachts in den Janaba-Zustand gekommen ist und die rituelle Ganzkörperwaschung bis zum Eintritt der Frühgebetszeit absichtlich unterlassen hat, jedoch eine islamisch rechtliche Reise am frühen Morgen, die zum Fastenbruch führen würde, beabsichtigt, so gilt man in diesem Fall, als jemand, der absichtlich auf dem Janaba-Zustand bis zum

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 57, Nr. 9

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 57, Nr. 10

Eintritt der Frühgebetszeit verblieben ist, d.h. man ist zum Nachholen und zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(1)</sup>

- (109) Wenn man in den Janaba-Zustand gekommen ist und noch vor dem Eintritt der Frühgebetszeit die rituelle Ganzkörperwaschung vollzogen hat, diese jedoch, unwissend darüber, mit rituell verunreinigtem Wasser (maa` mutanajjis) gemacht wurde, so ist in diesem Fall das Fasten gültig. Die Gebete jedoch, die mit solch einer eben erwähnten rituellen Ganzkörperwaschung verrichtet wurden, müssen wiederholt werden.<sup>(2)</sup>
- (110) Wenn man zweifelt, ob man in den Janaba-Zustand gekommen ist oder nicht, wie wenn man in der Nacht geschlafen hat und dann aufgewacht ist und zweifelt, ob man in den Janaba-Zustand gekommen ist oder nicht, so geht man in diesem Fall davon aus, dass man keinen Samenerguss hatte und dass man nicht zur rituellen Ganzkörperwaschung verpflichtet ist. Wenn man dann, in diesem Fall, einschlafen würde und sich dann zu einer Zeit, in der man zur rituellen Ganzkörperwaschung oder zur rituellen Trockenreinigung keine Zeit mehr hätte oder nach dem Eintritt der Frühgebetszeit, herausstellen würde, dass man doch im Janaba-Zustand war, so ist das Fasten im heiligen Monat Ramadan in diesem Fall gültig.<sup>(3)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 57, Nr. 11

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 58, Nr. 12

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 59, Nr. 17

## Das Schlafen nach dem Eintritt in den Janaba-Zustand

(111) Wer in der Nacht im heiligen Monat Ramadan, in den Janaba-Zustand kommt, so ist es erlaubt vor der rituellen Ganzkörperwaschung wieder einzuschlafen, wenn man die Vermutung (al-ih'timaal) hat, dass man vor dem Eintritt der Zeit des Frühgebetes wieder aufwacht, wie z.B. durch einen Wecker und dass man vorhat, dann die rituelle Ganzkörperwaschung zu machen.<sup>(1), (2)</sup>

(112) Wenn man in der Nacht im heiligen Monat Ramadan in den Janaba-Zustand gekommen ist, dann aufgewacht ist und eingeschlafen ist und dann erst, ohne nochmal in der Nacht aufzuwachen, nach dem Eintritt der Zeit des Frühgebetes wieder aufgewacht ist, so gibt es in Bezug auf das Fasten zwei Möglichkeiten:

1. Wenn man die Absicht hatte, die rituelle Ganzkörperwaschung nicht zu machen, auch wenn man aufwachen würde oder man hat geschwankt, ob man die rituelle Ganzkörperwaschung machen wolle oder nicht oder man hatte gar keine Absicht dies bezüglich, so ist dieses Fasten ungültig und man gilt als jemand, der absichtlich auf dem Janaba-Zustand bis zum Eintritt des Frühgebetes verblieben ist. Man muss diesen Tag nachholen und zusätzlich noch die Sühne leisten.
2. Wenn man beabsichtigt hatte, die rituelle Ganz-

(1) An sich ist es jedoch verpönt (makruh) im Janaba-Zustand einzuschlafen.

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 60, Nr. 20, Fiqh as'-S'awm, S. 55, Nr. 11.1.4

körperwaschung zu machen, weil man die Vermutung hatte, dass man aufwacht, so ist das Fasten gültig.<sup>(1)</sup>

- (113) Wenn man in der Nacht im Janaba-Zustand aufgewacht ist und ein erstes Mal darauf eingeschlafen ist und dann vor dem Eintritt der Frühgebetszeit wieder aufgewacht ist und nun jedoch ein zweites Mal (im Janaba-Zustand) einschläft, mit der Absicht, noch vor dem Eintritt der Zeit des Frühgebetes die rituelle Ganzkörperwaschung zu machen und man die Vermutung hat, dass man davor aufwachen würde, jedoch erst nach dem Eintritt der Frühgebetszeit wieder aufwacht, so ist das Fasten ungültig und man ist zum Nachholen verpflichtet und man muss sich den restlichen Tag von allem enthalten, was das Fasten brechen würde. Wenn man jedoch beabsichtigt keine rituelle Ganzkörperwaschung zu machen oder keine Vermutung hat, dass man vor dem Eintritt der Frühgebetszeit aufwachen würde, so ist man zum Nachholen und zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(2)</sup>
- (114) Wenn man ein drittes Mal (im Janaba-Zustand) aufwachen würde, so ist es wie in dem vorherigen Rechtsurteil.<sup>(3)</sup>
- (115) Die Rechtsurteile in Bezug auf das Fasten beim Einschlafen im Janaba-Zustand beziehen sich nur auf das Fasten im heiligen Monat Ramadan. Bei den an-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 60 f., Nr. 21 und 22, Fiqh as'-S'awm, S. 55 f., Nr. 11

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 61, Nr. 23

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 61, Nr. 24

deren Arten des Fastens, sei es verpflichtend oder empfohlen, findet diese Besonderheit (d.h. des ersten und zweiten Schlafes im Janaba-Zustand) keine Berücksichtigung, denn beim Nachholfasten eines versäumten Fastentages des Monats Ramadan, ist das Fasten, durch das Aufwachen nach dem Eintritt der Frühgebetszeit im Janaba-Zustand ungültig und bei den anderen Fastenarten, die nicht das Nachholfasten eines versäumten Fastentages des Monats Ramadan (oder das Fasten im heiligen Monat Ramadan) sind, so macht es das Fasten, durch das Aufwachen nach dem Eintritt der Frühgebetszeit im Janaba-Zustand nicht ungültig.<sup>(1)</sup>

- (116) Wenn man nachts die rituelle Ganzkörperwaschung aufgrund des Janaba-Zustandes vollzog und am Tage etwas auf dem Körper fand, wodurch das Wasser die Haut nicht benetzen konnte und weiß, dass dies schon in der Nacht, während der rituellen Ganzkörperwaschung vorhanden war, so ist die rituelle Ganzkörperwaschung ungültig, jedoch ist das Fasten gültig.<sup>(2)</sup> Dies gilt, wenn das Fasten im heiligen Monat Ramadan war und nicht beim Nachholfasten. Wenn man jedoch zweifelt, ob das, was sich auf dem Körper befand und das Wasser dadurch die Haut nicht benetzen konnte, vor oder nach der rituellen Ganzkörperwaschung vorhanden war, so geht man in diesem Fall von der Gültigkeit, der rituellen Ganz-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 61 f., Nr. 25

(2) Die Gebete jedoch, die mit einer solchen Ganzkörperwaschung verrichtet wurden, sind ungültig und müssen wiederholt bzw. nachgeholt werden.

körperwaschung und des Fastens aus, selbst dann, wenn es beim Nachholfasten war.<sup>(1)</sup>

- (117) Wenn man aufgrund der Berührung eines Verstorbenen, zur rituellen Ganzkörperwaschung verpflichtet ist und diese bis zum Eintritt der Frühgebetszeit nicht vollzogen hat, so ist das Fasten gültig, da die rituelle Ganzkörperwaschung, aufgrund der Berührung eines Verstorbenen keine Bedingung für die Gültigkeit des Fastens ist.<sup>(2)</sup>

### **Rechturteile bezüglich des absichtlichen Verbleibens im Zustand der Regelblutung oder des Wochenbettes<sup>(3)</sup>**

- (118) Wenn die Regelblutung oder das Wochenbett der Frau aufgehört hat und vorhat zu fasten, so ist sie vor dem Eintritt der Frühgebetszeit zur rituellen Ganzkörperwaschung verpflichtet. Wenn sie diese absichtlich bis zum Eintritt der Frühgebetszeit unterlassen würde, so wäre ihr Fasten ungültig und zum Nachholen und zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(4)</sup>
- (119) Wenn die Frau in der Nacht im heiligen Monat Ramadan bemerkt, dass ihre Regelblutung oder das Wochenbett aufgehört hat, so gilt dabei nicht die Regel des ersten, zweiten oder dritten Schlafes, wie beim Janaba-Zustand. In diesem Fall gilt, dass wenn sie in Bezug auf die rituelle Ganzkörperwaschung für die Regelblutung oder dem Wochenbett nach- und

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 62, Nr. 26

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 62 f., Nr. 28

(3) so bezeichnet man die Blutung nach einer Entbindung

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 63, Nr. 1



fahrlässig und geringschätzend war, so ist ihr Fasten ungültig und sie ist zusätzlich zum Nachholen, zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(1)</sup>

- (120) Es ist keine Bedingung, dass die Frau die rituelle Ganzkörperwaschung der Regelblutung oder des Wochenbettes beim empfohlenen Fasten vor dem Eintritt der Frühgebetszeit vollzieht und ebenfalls nicht bei den anderen Fastenarten, außer dem Nachholfasten eines versäumten Fastentages des Monats Ramadan (und dem Fasten im heiligen Monat Ramadan). Wenn sie also die rituelle Ganzkörperwaschung von der Nacht bis zum Tage eines empfohlenen Fastentages verspäten würde, so wäre ihr Fasten gültig. Beim Nachholfasten jedoch, wäre das Fasten ungültig, wenn man auf dem Unreinheitszustand (al-hadath) der Regelblutung oder dem Wochenbett bis nach dem Eintritt der Frühgebetszeit verbleiben würde. Selbst dann, wenn sie in der Nacht die rituelle Ganzkörperwaschung vollzogen hätte und sich am Tage die Ungültigkeit dieser Ganzkörperwaschung herausstellen würde, so wäre das Nachholfasten an diesem Tag als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme nicht gültig, wenn es ein Nachholfasten wäre, das nicht von einem bestimmten Tag beschränkt ist (muwassa'), aber wenn es ein Nachholfasten wäre, das von einem bestimmten Tag beschränkt ist (mud'ayyaq), so wäre es gültig.<sup>(2)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 63, Nr. 2

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 63 f., Nr. 3

- (121) Wenn die Regelblutung oder das Wochenbett der Frau in der Nacht aufgehört hat und die Zeit für eine rituelle Ganzkörperwaschung nicht mehr ausreichen würde, so ist sie zur rituellen Trockenreinigung verpflichtet. Wenn sie jedoch dazu keine Möglichkeit hat oder ebenfalls keine Zeit mehr dafür bleibt, so ist ihr Fasten, wenn es im heiligen Monat Ramadan ist, gültig.<sup>(1)</sup>
- (122) Wenn die Frau fastet und am Tage die Regelblutung oder das Wochenbett bekommt, sei es auch nur einkleiner Moment vor dem Eintritt der Abendgebetszeit, so ist ihr Fasten, egal welche Fastenart es auch sei, ungültig.<sup>(2)</sup>
- (123) Wenn die Frau in der Regelblutung oder dem Wochenbett ist und diese nach dem Eintritt der Frühgebetszeit aufhört, so ist das Fasten an diesem Tag ungültig und sie ist auch nicht dazu verpflichtet, sich den restlichen Tag, von allem zu enthalten, was das Fasten brechen würde.<sup>(3)</sup>
- (124) Wenn die Frau am Abend zuvor festgestellt hat, dass die Regelblutung oder das Wochenbett noch anhält, dann schlafen geht und erst nach dem Eintritt der Frühgebetszeit aufwacht und dann feststellt, dass die Regelblutung oder das Wochenbett aufgehört hat und sie nun nicht weiß, ob es vor oder nach dem Eintritt der Frühgebetszeit aufgehört hat, so ist ihr Fasten gültig.<sup>(4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 64, Nr. 5

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 64 f., Nr. 6

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 65, Nr. 7

(4) Fiqh as'-S'awm, S. 57, Nr. 5

- (125) Wenn die Frau die rituelle Ganzkörperwaschung der Regelblutung oder des Wochenbettes vergessen hat, so ist ihr Fasten (weiterhin) gültig.<sup>(1)</sup>
- (126) Wenn die Frau während ihres Fastens aufgrund eines Gelübdes, das von einem bestimmten Tag abhängig ist (an-niz'r al-mua'yyan), in den Zustand der Regelblutung oder des Wochenbettes kommt, so ist ihr Fasten ungültig und ist nach dem Reinheitszustand zum Nachholen verpflichtet.<sup>(2)</sup>

### **Rechtsurteile bezüglich der Außerregelblutung (al-istih'ad'ah)**

- (127) Das Fasten der Frau, die ihre Außerregelblutung hat, ist in allen Arten des Fastens gültig, jedoch gibt es folgende Besonderheiten, die dabei zu beachten sind:
1. Bei der kleinen Außerregelblutung (al-istih'ad'ah as'-s'ughra) gibt es keine speziellen Bedingungen in Bezug auf ihr Fasten.
  2. Bei der mittleren Außerregelblutung (al-istih'ad'ah al-wust'a) ist es in Bezug auf die Gültigkeit ihres Fastens notwendig, dass sie, die zum Tage gehörende rituelle Ganzkörperwaschung vollzieht.
  3. Bei der großen Außerregelblutung (al-istih'ad'ah al-kubra) ist es in Bezug auf die Gültigkeit ihres Fastens notwendig, dass sie, die zum Tage ge-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 65, Nr. 9

(2) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 292

hörende rituelle Ganzkörperwaschung und als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme die zur Nacht gehörende rituelle Ganzkörperwaschung vollzieht<sup>(1)</sup>, um im zweiten Fall die Gültigkeit des Fastens am kommenden Tag zu gewährleisten.

**Beispiel:** Eine Frau hat am Dienstag eine große Außerregelblutung, so muss sie, dass ihr Fasten am Mittwoch gültig ist, für das Abend- und Spät-abendgebet eine rituelle Ganzkörperwaschung machen.

#### **(VI) Das absichtliche Verbreiten der Lüge über Allah, den Erhabenen, Seinen Gesandten (s) und den reinen Imamen (s.a.)**

(128) Das absichtliche Verbreiten einer Lüge über Allah, den Erhabenen und Seinen Gesandten Mohammad (s) macht das Fasten ungültig. In Bezug auf das absichtliche Verbreiten einer Lüge über die reinen Imame (s.a.) und ebenfalls alle anderen Propheten (s.a.) und Sayyida az-Zahraa (a), macht es das Fasten als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme ungültig.<sup>(2)</sup>

(129) Mit der Lüge wird z.B. gemeint zu behaupten, dass Allah, der Erhabene etwas gesagt haben soll, was Er, der Erhabene nicht gesagt hat oder zum Beispiel mit Absicht Lügengeschichten über die Propheten (s.a.) oder die Imame (s.a.) zu erzählen.

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 65 f., Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 46, Nr. 1-3, Fiqh as'-S'awm, S. 57, ohne Nummer

- (130) Es gibt kein Unterschied darin, ob die Lüge sich auf weltliche oder jenseitige Dinge bezieht oder ob man die Lüge ausspricht, aufschreibt oder sonst wie darauf aufmerksam macht.<sup>(1)</sup>
- (131) Wer ausversehen etwas Falsches über Allah, den Erhabenen, Seine Propheten (s.a.), die reinen Imame (s.a.) oder Sayyida az-Zahraa (a) sagt, wobei man die Wahrheit meint oder etwas aus Spaß sagte, was er nicht so meinte, so ist das Fasten weiterhin gültig.<sup>(2)</sup>
- (132) Wenn man etwas sagte, wobei man davon ausging, dass dies der Wahrheit entspräche und sich dann herausstellt, dass dies eine Lüge war, so hat dies keine Auswirkung auf das Fasten. Wenn man jedoch etwas sagte, wobei man von einer Lüge ausging und man sich darüber im Klaren war, dass dies das Fasten brechen würde und sich dann herausstellt, dass dies doch keine Lüge war, sondern der Wahrheit entspricht, so ist das Fasten als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme ungültig, da man die Absicht hatte, das Fasten (am Tage) absichtlich, durch einen der Fastenbrecher zu brechen (niyyatul-Qaate‘).<sup>(3)</sup>
- (133) Das Lügen über die Gelehrten oder die Vorbilder der Nachahmung ist religionsrechtlich verboten (haraam shara’n), jedoch macht es das Fasten nicht ungültig.

---

(1) Ah’kaam as’-S’awm, S. 46 f., Nr. 4 und 5, Fiqh as’-S’awm, S. 58, Nr. 1

(2) Man sollte dennoch aufpassen, was man von sich gibt, denn die heiligen Verse des Qur’ans und die Überlieferungen unserer Propheten, Imame und Sayyida az-Zahraa, der Friede Gottes sei mit ihnen allen, sind die größten Weisheiten und Wahrheiten, die der Mensch besitzen kann.

(3) Fiqh as’-S’awm, S. 58, Nr. 3

Dennoch ist man aufgrund dieser Sünde zur Reue (at-tawbah) verpflichtet.<sup>(1)</sup>

(134) Wenn der Fastende etwas erzählt, das von jemandem oder aus einem Buch überliefert wird, was Allah, dem Erhabenen, den Propheten (a.s.) oder den Imamen (a) zugeschrieben wird und dieses Überlieferte eine Lüge ist und man kenntlich gemacht hat, dass es von jemandem oder aus einem Buch stammt, so macht es das Fasten nicht ungültig, selbst dann, wenn man es absichtlich erzählte. Wenn man jedoch von dem Überlieferten überzeugt ist, obwohl man weiß, dass das Überlieferte eine Lüge, so ist das Fasten in diesem Fall ungültig.<sup>(2)</sup>

(135) Für den Fastenden ist es unproblematisch, wenn er die Überlieferungen, die in den Büchern festgehalten sind, zitiert und er nicht weiß, ob diese der Wahrheit entsprechen oder nicht, wenn das Zitieren in der Form „es wird überliefert, dass ...“ oder „es wird berichtet, dass ...“ passiert. Wenn der Fastende es jedoch dem Propheten (s) oder den Unfehlbaren (s.a.) direkt zuschreibt, als ob er sagen würde „der Gesandte Allahs (s) sprach: ...“ oder „der Imam (a) sprach: ...“, so ist dies eine Lüge, die das Fasten ungültig macht.<sup>(3)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 47, Nr. 6

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 47 f., Nr. 10

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 48, Nr. 11

**(VII) Das absichtliche Eintauchen des kompletten Kopfes in Wasser (rams ar-ra-s fil-maa)**

- (136) Für den Fastenden ist es verboten seinen Kopf komplett in Wasser einzutauchen und es macht als verpflichtende Vorsichtsmaßnahme das Fasten ungültig.<sup>(1)</sup>
- (137) Wenn man vergessen hat, dass man fastet und man den kompletten Kopf ins Wasser eintaucht, so macht es das Fasten nicht ungültig. Jedoch ist man zum sofortigen Entfernen des Kopfes aus dem Wasser verpflichtet(, sobald man sich wieder daran erinnert, dass man fastet).<sup>(2)</sup>
- (138) Wenn der Fastende ohne seinen eigenen Willen ins Wasser gefallen und dadurch das Eintauchen des kompletten Kopfes eintritt, so macht es in diesem Fall das Fasten nicht ungültig, jedoch ist man zum sofortigen Entfernen des Kopfes aus dem Wasser verpflichtet. Und wenn man dennoch absichtlich weiterhin darin bleibt, so macht dies das Fasten als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme ungültig.<sup>(3)</sup>
- (139) Das komplette Eintauchen des kompletten Kopfes in ein Wasserzusatzgemisch<sup>(4)</sup> (maa`al-mudaaf) macht das Fasten nicht ungültig, jedoch muss man als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme von etwas

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 39, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 42, Nr. 12

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 41, Nr. 11

(4) Wasserzusatzgemisch: Dies ist kein normales, reines Wasser, sondern eine Flüssigkeit, zu der man normalerweise nicht Wasser sagt, wie z.B. der Apfelsaft, Limonade oder Tee

wie dem Rosenwasser, Orangenblütenwasser o.Ä. fernbleiben, im Besonderen, wenn es den Geruch verloren hat.<sup>(1)</sup>

- (140) Es ist erlaubt den ganzen Körper, bis auf den Kopf, ins Wasser einzutauchen.<sup>(2)</sup> Ebenfalls ist es erlaubt, einen Teil des Kopfes ins Wasser einzutauchen, jedoch nicht den gesamten Kopf.<sup>(3)</sup>
- (141) Wenn der Fastende seinen gesamten Kopf in das Wasser eintaucht und noch ein paar Haare außerhalb des Wassers bleiben, so macht dies sein Fasten als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme ungültig.<sup>(4)</sup>
- (142) Wenn man einen speziellen Taucherhelm anzieht, der direkt am Kopf sitzt (laas'iqan bi ar-ra-s), so ist dieses Fasten ein Problem und als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, muss man diesen Tag nachfasten.<sup>(5)</sup>
- (143) Das Duschen macht das Fasten nicht ungültig. D.h. man darf ganz normal duschen, weil man seinen Kopf nicht unter Wasser taucht, sondern das Wasser auf den Kopf fließt (z.B. mit einer Duschbrause).<sup>(6)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 39, Nr. 3, Fiqh as'-S'awm, S. 59, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 39, Nr. 1

(3) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 289, Ah'kaam as'-S'awm, S. 40, Nr. 2

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 40, Nr. 7

(5) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 290, Ah'kaam as'-S'awm, S. 41, Nr. 8

(6) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 290, Ah'kaam as'-S'awm, S. 41, Nr. 10



**(VIII) Das Erreichen des dichten Staubes in den Rachenraum (is'aaal al-ghubaaar al-ghaliiz“ ilal-h'alq)**

- (144) Das absichtliche Zulassen des Erreichens von dichten Staub in den Rachenraum, macht das Fasten als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme ungültig.<sup>(1)</sup>
- (145) Als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme macht jede Art des Rauchens, wie z.B. das Rauchen einer Zigarette oder einer Wasserpfeife, das Fasten ungültig.<sup>(2)</sup>
- (146) Das Nikotinpflaster, das der Fastende an seinen Körper anbringt, wodurch Nikotin über den Körper aufgenommen wird, fällt nicht unter die Kategorie des Rauchens einer Zigarette und macht damit das Fasten nicht ungültig.<sup>(3)</sup>
- (147) Wenn der Rauch in den Rachenraum des Fastenden gelangt, ohne dass dies durch das eigene Rauchen passiert ist, so macht dies das Fasten nicht ungültig, wie z.B. wenn der Fastende sich in einem Raum aufhält, in dem Leute sind, die rauchen, der Fastende jedoch selbst nicht raucht.<sup>(4)</sup>
- (148) Wenn man dichten Staub in den Mund bekommt und diesen dann absichtlich hinunterschluckt, so hat man das Fasten absichtlich gebrochen.<sup>(5)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 36, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 38, Nr. 8, Ta'liim al-Ah'kaam, S. 288, Fiqh as'-S'awm, S. 61, Nr. 6

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 38, Nr. 10

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 38, Nr. 9

(5) Fiqh as'-S'awm, S. 61, Nr. 3

- (149) Wenn man dichten Staub ausversehen in den Rachenraum bekommt, so ist das Fasten weiterhin gültig.<sup>(1)</sup>
- (150) Wenn man dichten Staub ohne den eigenen Willen und ohne Eigenbeteiligung (qahr as-saalib lil-ikhtiy-aar) in den Rachenraum bekommt, so ist das Fasten weiterhin gültig.<sup>(2)</sup>
- (151) Das Riechen des Wasserdampfes oder von (heißem) Essen macht das Fasten nicht ungültig, außer, wenn es sich im Mund des Fastenden zu Wasser bildet und dieses absichtlich verschlucken würde, so wäre das Fasten in diesem Fall ungültig und würde als absichtlicher Fastenbruch gelten.<sup>(3)</sup>

### **(IX) Der flüssige Einfluss<sup>(4)</sup> (al-h'uqnah bil-maa-i')**

- (152) Wer absichtlich einen flüssigen Einfluss bekommt, auch wenn es zur Behandlung einer Krankheit dient oder sonst einer Dringlichkeit (ad'-d'aruurah), dessen Fasten ist ungültig.<sup>(5)</sup>
- (153) Der «trockene» Einfluss, wie z.B. durch ein Zäpfchen, ist kein Fastenbrecher und das Fasten ist somit weiterhin gültig.<sup>(6)</sup>
- (154) Die medikamentöse Behandlung von bestimmten

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 36, Nr. 1

(2) Fiqh as'-S'awm, S. 60, Nr. 2c

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 37, Nr. 7

(4) Mit dem flüssigen Einfluss an sich wird gemeint, dass eine Flüssigkeit über den analen Weg in das Innere gelangt.

(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 42, Nr. 1, Fiqh as'-S'awm, S. 61, ohne Nummer

(6) Ah'kaam as'-S'awm, S. 42, Nr. 2, Fiqh as'-S'awm, S. 61, ohne Nummer

Frauenkrankheiten mit Salben oder Zäpfchen, die vaginal benutzt werden müssen, machen das Fasten nicht ungültig.<sup>(1)</sup>

### **(X) Das absichtliche Erbrechen (ta-a'mmud al-qay`)**

(155) Das absichtliche Erbrechen, selbst aus Dringlichkeit (wie bei einer Krankheit), macht das Fasten ungültig.<sup>(2)</sup>

(156) Wenn der Fastende ausversehen, aufgrund des Vergessens oder ohne eigenen Willen (duun al-ikhtiyaar) erbricht, so macht dies das Fasten nicht ungültig.<sup>(3)</sup>

(157) Wenn der Fastende zwangsweise (qahran) aufstößt und dabei etwas (was das Fasten ungültig machen würde) in den Mundraum gelangt, so ist es ihm nicht erlaubt, dieses absichtlich zu verschlucken. Wenn es jedoch ohne eigenen Willen passiert, so ist sein Fasten weiterhin gültig.<sup>(4)</sup>

(158) Wenn man in der Nacht zuvor etwas zu sich genommen hat, wovon man weiß, dass man davon am Tage, an dem man fastend ist, ohne eigenes Eingreifen erbrechen wird und dieses dann, wenn man fastet, passiert, so gilt als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme diesen Tag nach zu fasten und sich den restlichen Tag von allem zu enthalten, was das Fasten brechen würde.<sup>(5)</sup>

---

(1) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 293, Fiqh as'-S'awm, S. 62, Nr. 4, Ah'kaam as'-S'awm, S. 44, Nr. 5

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 44, Nr. 1

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 44, Nr. 2

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 45, Nr. 4, Ta'liim al-Ah'kaam, S. 293

(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 45, Nr. 3

# Die Sühne (al-kaffarah)





## Wie hoch ist die Sühne

(159) Wenn man im heiligen Monat Ramadan absichtlich einen der Fastenbrecher begeht, der an sich jedoch nicht verboten ist, wie z.B. das Essen von islamisch rituell geschlachtetem Fleisch, so muss man zusätzlich zum Nachholfasten dieses Tages noch eine der folgenden Sühnen leisten, d.h. eine Art davon kann man sich aussuchen:

1. das Freikaufen eines Sklaven<sup>(1)</sup>
2. zwei Monate lang durchgehend fasten: d.h., wenn man am ersten Tag eines islamischen Monats beginnt, dann fastet man den gesamten Monat - auch wenn es sein kann, dass dieser nur 29 Tage besitzt - und dann fastet man noch mindestens den ersten Tag des neuen Monats. Wenn man jedoch nach dem Ersten des islamischen Monats beginnt, dann ist man verpflichtet mindestens 31 Tage durchgehend zu fasten, da man dann von 30 Tagen für einen Monat ausgeht.

**Erläuterung:** Was bedeutet „zwei Monate lang durchgehend fasten (shahrayn mutataabia‘yn)“? Es bedeutet, dass man einen gesamten Monat durchgehend fastet, ohne nur einen Tag davon

---

(1) diese Art der Sühne gibt es heute nicht mehr, jedoch war dies früher ein sehr wichtiger Teil, denn so wurde die - vom Islam als schlecht angesehene - Sklaverei unterbunden und somit stark geschwächt

nicht zu fasten und dann noch mindestens den ersten Tag des zweiten Monats zu fasten. Ab dann kann man sich die restlichen Tage des noch offenen Monats (z.B. in diesem Fall noch 29 Tage) aufteilen. Wenn man jedoch z.B. im ersten Monat 20 Tage durchgehend fastet und dann den nächsten Tag absichtlich und ohne rechtlicher Entschuldigung nicht fastet, so muss man wieder von Anfang an zählen. Wenn man jedoch aufgrund einer rechtlichen Entschuldigung (wie z.B. einer Krankheit, der Regelblutung, des Wochenbettes oder einer dringenden Reise) nicht fasten kann, so fastet man ganz normal weiter, sobald diese Entschuldigung wieder verschwindet.

3. 60 arme Menschen mit je 750 Gramm Nahrung ernähren, wie z.B. mit Reis, Brot oder Fleisch<sup>(1)</sup>

(160) Wenn man jedoch absichtlich einen Fastenbrecher begeht, der an sich verboten ist, wie z.B. das Essen von Schweinefleisch, das Trinken von Alkohol, den Ehebruch oder die Selbstbefriedigung, so ist es eine empfohlene Vorsichtsmaßnahme (ah'wat' istisbaaban)<sup>(2)</sup> alle drei Sühne-Arten zu leisten. Weil es jedoch heutzutage die erste Art (Freikaufen eines Sklaven) nicht mehr gibt, so kann man nur noch die beiden letzten Sühne-Arten gemeinsam leisten, d.h. zwei Monate durchgehend fas-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 90 f., Nr. 9, Ta'liim al-Ah'kaam, S. 296-298

(2) empfohlene Vorsichtsmaßnahme: Es bedeutet, dass es empfohlen ist dies zu machen, jedoch darf man in dieser Rechtsregel kein anderes Vorbild der Nachahmung (marja' ut-taqliid), als den dem man schon befolgt, nachahmen.

ten und 60 arme Menschen ernähren<sup>(1), (2)</sup>

### **Das sich Mehren der Sühne**

(161) Wenn der Fastenbrecher der Geschlechtsverkehr oder die Selbstbefriedigung ist, so muss man als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme für jedes Mal am gleichen Tag, eine eigene Sühne leisten, d.h., wenn man es drei Mal gemacht hat, so muss man drei Mal die Sühne leisten.<sup>(3)</sup>

(162) Bei den restlichen Fastenbrechern<sup>(4)</sup>, die man an einem Tag mehrmals macht, ist man nicht zum Mehren der Sühne verpflichtet, sondern hat nur eine einzige Sühne zu leisten. Jedoch sei bemerkt, dass man dennoch für jedes (absichtliche) Begehen eines Fastenbrechers eine Sünde bekommt.<sup>(5)</sup>

### **Die Sühne für das Nachholfasten und das Fasten aufgrund eines Gelübdes**

(163) Wenn man das Fasten eines versäumten Tages des heiligen Monats Ramadan nachholt und absichtlich ab dem Eintritt der Mittaggebetszeit einen der Fastenbrecher begeht, so muss man eine Sühne leisten. Nämlich das Ernähren von zehn armen Leuten mit je 750 Gramm Nahrung (d.h. wieder wie z.B. Reis, Fleisch, Brot, etc.) und wenn man dazu nicht in der

---

(1) hier ist es natürlich auch wieder verpflichtend, den eigentlichen Tag auch nach zu fasten

(2) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 298

(3) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 298, Ah'kaam as'-S'awm, S. 89, Nr. 6

(4) D.h. außer der Geschlechtsverkehr und die Selbstbefriedigung.

(5) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 298, Ah'kaam as'-S'awm, S. 89, Nr. 6



Lage ist, so muss man drei Tage hintereinander fasten<sup>(1)</sup>, und dass man es hintereinander durchgehend fasten muss, gilt als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme.<sup>(2)</sup>

(164) Wenn man aufgrund eines Gelübdes für einen bestimmten Tag (an-niz'r al-mua'yyan) fastet und egal zu welcher Zeit, d.h. vor oder nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit, einen der Fastenbrecher begeht, so muss man eine Sühne leisten. Nämlich das Ernähren von zehn armen Leuten mit je 750 Gramm Nahrung oder ihr Bekleiden, und wenn man dazu nicht in der Lage ist, so muss man drei Tage hintereinander fasten, und dass man es hintereinander durchgehend fasten muss, gilt als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme.<sup>(3)</sup>

(165) Beim Fasten aufgrund eines allgemeinen Gelübdes, des Nachholfastens in Vertretung für einen Verstorbenen, des Sühne-Fastens und des empfohlenen Fastens, ist beim Brechen des Fastens, keine Sühne verpflichtend.<sup>(4)</sup>

### **Wie die Sühne wegfällt**

(166) Wenn man etwas begangen hat, was das Leisten der Sühne zur Folge hat, jedoch dann am gleichen Tag (vor dem Eintreten der Zeit des Abendgebetes) etwas eintritt, was man selbst nicht in der Hand hat

---

(1) Hier muss man wieder durchgehend fasten, so wie zuvor beschrieben.

(2) Fiqh as'-S'awm, S. 72 f., Nr. 5.2, Ah'kaam as'-S'awm, S. 102 f., Nr. 1

(3) Fiqh as'-S'awm, S. 73, Nr. 5.3

(4) Fiqh as'-S'awm, S. 73, Nr. 6

und was das Fasten an sich ungültig macht, wie z.B. die Regelblutung, das Wochenbett oder eine starke Krankheit, so entfällt die Sühne<sup>(1)</sup>. Jedoch ist es die empfohlene Vorsichtsmaßnahme, die Sühne dennoch zu leisten.<sup>(2)</sup>

(167) Wenn man am zweifelhaften Tag, an dem man zweifelt, ob es der Dreißigste vom heiligen Monat Ramadan oder der Erste vom Monat Schawwaal ist, das Fasten absichtlich bricht, so ist man verpflichtet, die Sühne zu leisten und muss diesen Tag nachfasten. Wenn es sich jedoch herausstellt, dass es der Erste vom Monat Schawwaal ist, d.h. der Festtag, so fällt die Sühne und das Nachfasten weg.<sup>(3)</sup>

(168) Wenn man etwas begeht, was das Leisten der Sühne zur Folge hat und man dann, um von der Sühne zu entkommen, vor dem Eintritt der Zeit des Mittaggebetes, auf eine Reise geht, so entfällt die Sühne nicht, d.h. man muss dennoch (zusätzlich zum Nachfasten von diesem Tag) die Sühne leisten.<sup>(4)</sup>

### **Sechzig Arme ernähren**

(169) Es reicht nicht aus, wenn man z.B. einer und derselben Person, anstatt 750 Gramm zu geben, 1, 5 kg gibt, d.h. man muss 60 armen Menschen - mit der Möglichkeit, dass man 60 arme Menschen finden kann - je 750 Gramm Nahrung geben, wie z.B. Brot,

---

(1) dennoch bleibt hier die Pflicht zum Nachfasten von diesem Tag

(2) Fiqh as'-S'awm, S. 74, Nr. 8

(3) Fiqh as'-S'awm, S. 74, Nr. 8

(4) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 298

Reis, Fleisch oder etwas anderes, das unter die Kategorie der Nahrung fällt. Wenn man jedoch mehrere Tage hat, für die man die Sühne leisten muss, wie z.B. fünf Tage, dann ist es erlaubt ein und derselben Person auch mehr zu geben, wie in diesem Fall z.B. fünf mal 750 Gramm (d.h. 3750 Gramm) für jeden versäumten Tag.

Eine andere Möglichkeit wäre, dass man 60 arme Menschen, anstatt jedem 750 Gramm Nahrung zu geben, selbst ernährt. D.h. dass man 60 arme Menschen so ernährt, bis sie satt sind.

Ebenfalls ist es möglich, dass man 60 mal 750 Gramm Nahrung an jemanden gibt, so dass dieser, die Nahrung an je 60 arme Menschen verteilt, jedoch gilt dies nur mit der Bedingung, dass man die Sicherheit hat, dass diese Person, die Nahrung an die Armen (wirklich) verteilt.

Eine weitere Möglichkeit ist, wie sie heutzutage bekannt ist, dass man den Betrag für 45 Kilogramm Nahrung, an eine vertrauenswürdige Person oder an ein Büro des Vertreters eines der ehrenvollen Vorbildern der Nachahmung bezahlt und dieser Person dann die Vollmacht gibt, für den bezahlten Betrag, die Nahrung zu kaufen und an die 60 Armen zu verteilen.<sup>(1)</sup>

(170) Im Falle, dass man jemanden bevollmächtigt die Sühne zu leisten, wenn es sich um das Ernähren handelt, so ist dies erlaubt, selbst dann, wenn der Bevollmächtigte sich in einem anderen Land als

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 91 f., Nr. 11-13 & 15

Vollmachtgebende befindet. Jedoch ist dabei zu beachten, dass man dann die Art und den Wert der Nahrung in dem Land des Bevollmächtigten berücksichtigen muss.<sup>(1)</sup>

### **Sechzig Tage fasten**

(171) Man muss zwei Monate lang durchgehend fasten, d.h. es reicht aus, wenn man einen ganzen Monat und den ersten Tag des zweiten Monats durchgehend fastet und die restlichen Tage danach, kann man sich dann selbst aufteilen, wie man möchte.<sup>(2) (3)</sup>

(172) Wenn man eine rechtliche Entschuldigung hat nicht zu fasten, wie z.B. eine Krankheit, die Regelblutung, das Wochenbett oder eine dringende Reise, so zählt man weiter, nachdem die Entschuldigung wieder weg ist. Wenn man jedoch ohne eine rechtliche Entschuldigung nicht fastet, so muss man wieder neu beginnen (von Anfang an) mit dem Zählen.<sup>(4)</sup>

(173) Wenn man zwei Monate lang durchgehend fastet und im ersten Monat des Fastens etwas gegessen hat, weil man davon ausging, dass die Nacht noch anhält und sich dann herausstellt, dass die Frühgebetszeit schon eingetreten war, so gilt dieses Fasten als ungültig, jedoch hat dies keine Auswirkung auf die Aufeinanderfolge (at-tataabu') des Fastens.<sup>(5)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 91 f., Nr. 13

(2) So wie zuvor beschrieben.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 93, Nr. 19

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 93, Nr. 20

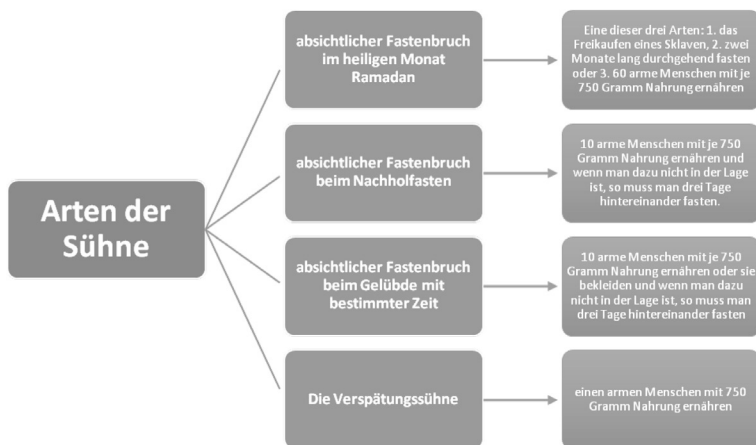
(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 96, Nr. 29

D.h. man muss diesen Tag nachfasten, jedoch muss man nicht neu anfangen zu zählen.

**Wenn man die Sühne nicht leisten kann**

(174) Wenn nicht dazu in der Lage ist, eine der Sühne-Arten zu leisten, so muss man so viel an arme Menschen spenden (at-tas'adduq), wie man in der Lage ist und als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme muss man Allah, den Erhabenen, um Vergebung bitten. Wenn man auch zum Spenden nicht in der Lage ist, so ist man zum Ersuchen der Vergebung bei Allah, den Erhabenen verpflichtet. Wenn man jedoch später dazu in der Lage ist, die Sühne zu leisten, so ist es die empfohlene Vorsichtsmaßnahme, dies auch zu tun.<sup>(1)</sup>

**Zusammenfassung der Sühne-Arten:**



(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 94, Nr. 24

**Verschiedene Rechtsurteile bzgl. der Fastenbrecher**

- (175) Wenn man mit eigenem Willen und absichtlich einen der zuvor genannten Fastenbrecher begangen hat, so ist man zusätzlich zum Nachholfasten, auch zum Leisten der Sühne verpflichtet und in manchen Fällen, wie z.B. beim absichtlichen Eintauchen des kompletten Kopfes, als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme.<sup>(1)</sup>
- (176) Wenn man einen der Fastenbrecher mit eigenem Willen und absichtlich begangen hat und man dies aufgrund des nachlässigen Unwissens gemacht hat, so muss man als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme die Sühne leisten. Wenn es jedoch aufgrund des unfähigen Unwissens (al-jahl al-qus'uuriy) gemacht wurde, so ist die Sühne nicht verpflichtend.<sup>(2)</sup>
- (177) Wenn der Fastende einen Fastenbrecher durch Zwang (ikraah) mit Selbstbeteiligung begangen hat, wie z.B., weil er mit dem Tode bedroht wurde, wenn er das Fasten nicht brechen würde, so ist sein Fasten ungültig, jedoch hat er dadurch keine Sünde begangen und muss diesen Tag nur nachfasten, ohne eine Sühne leisten zu müssen.<sup>(3)</sup>
- (178) Wenn der Fastende einen Fastenbrecher ohne Selbstbeteiligung begangen hat, wie z.B. wenn er gefesselt wurde und zum Essen gezwungen wurde,

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 88, Nr. 2

(2) Fiqh as'-S'awm, S. 71, Nr. 2

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 75, Nr. 5

ohne es selbst zu tun, so wird sein Fasten dadurch nicht ungültig.<sup>(1)</sup>

- (179) Wenn der Fastende notgedrungen das Fasten brechen muss, wie z.B., weil er aufgrund einer Krankheit eine Medizin notgedrungen eingenommen hat oder aufgrund starker Schwäche, die normalerweise nicht auszuhalten ist, das Fasten gebrochen hat, so macht dies sein Fasten ungültig und ist nur zum Nachhelfasten, ohne eine Sühne leisten zu müssen, verpflichtet.<sup>(2)</sup>
- (180) Wenn jemand am Tage des heiligen Monats Ramadan einen der Fastenbrecher begangen hat, ohne zu wissen, dass das Fasten für ihn verpflichtend ist und dieses Unwissen nicht auf der Nachlässigkeit beruht, so ist man zum Nachhelfasten verpflichtet, jedoch ohne eine Sünde begangen zu haben und ohne die Sühne leisten zu müssen.<sup>(3)</sup>
- (181) Am Tage des heiligen Monats Ramadan ist es dem religiös Verpflichteten (al-mukallaf) nicht erlaubt, jemanden, der zum Fasten verpflichtet ist, Essen zu servieren, so dass dieser, damit das Fasten bricht, selbst dann, wenn es ein Nicht-Muslim ist.<sup>(4)</sup>
- (182) Es ist demjenigen, der das Fasten aufgrund einer religionsgesetzlichen Entschuldigung gebrochen hat, nicht erlaubt seinen Fastenbruch öffentlich (laut-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 75, Nr. 6

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 75, Nr. 7

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 75 f., Nr. 8

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 76, Nr. 9

stark) zu bekunden, wenn daraus eine Geringschätzung (istikhfaaf) des heiligen Monats Ramadan folgt.<sup>(1)</sup>

### **Fälle, in denen man zum Nachholen und Leisten der Sühne verpflichtet ist**

(183) Wenn man im heiligen Monat Ramadan absichtlich das Fasten bricht, so ist man bei einer religionsrechtlichen Entschuldigung zum Fastenbruch nur zum Nachholfasten verpflichtet, außer in manchen Fällen ist man zusätzlich noch zum Leisten der Auslösung verpflichtet, so wie zuvor beschrieben. Wenn man jedoch absichtlich und ohne religionsrechtlichen Grund das Fasten bricht, so ist man zusätzlich zum Nachholfasten, noch zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(2)</sup>

(184) Bezüglich der Verpflichtung der Sühne beim absichtlichen Fastenbruch, gibt es keinen Unterschied darin, ob man wusste, ob durch den Fastenbruch, den man begangen hat, die Sühne verpflichtend ist oder nicht. Die Sühne bleibt in beiden Fällen verpflichtend.<sup>(3)</sup>

(185) Wenn man einen der Fastenbrecher aufgrund des Unwissens darüber begangen hat, dass dies zum Fastenbruch und Ungültigkeit des Fasten führen würde, so gibt es in Bezug auf die Verpflichtung zur Sühne zwei Fälle:

1. Die Tat, die man begangen hat, die zum Fasten-

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 76, Nr. 10

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 88, Nr. 1

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 88 f., Nr. 3



bruch führte, war an sich eine erlaubte Tat<sup>(1)</sup>, wie z.B. das Eintauchen des kompletten Kopfes unter Wasser oder das Einnehmen eines Medikamentes, so ist man nur zum Nachholfasten verpflichtet, ohne eine Sühne leisten zu müssen.

2. Die Tat, die man begangen hat, die zum Fastenbruch führte, war an sich eine verbotene Tat<sup>(2)</sup> und hat von dem Verbot darüber (an sich) gewusst, wie z.B. die Selbstbefriedigung, so ist man zum Nachholfasten und als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme auch zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(3)</sup>

(186) Wenn man am Tage im heiligen Monat Ramadan das Fasten absichtlich, ohne religionsrechtlicher Entschuldigung gebrochen hat, so ist man neben dem Nachholfasten, auch zum Leisten der Sühne verpflichtet. Die Sühne fällt auch nicht dann weg, wenn man vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit auf eine islamisch rechtliche Reise gehen würde. Wenn man jedoch am Tage eine Krankheit bekommen würde, die zum Fastenbruch führt oder die Frau ihre Regelblutung bekommen würde, so fällt die Verpflichtung zum Leisten der Sühne weg.<sup>(4)</sup>

(187) Wenn man im heiligen Monat Ramadan das Fasten bricht und zum Leisten der Sühne verpflichtet ist und

---

(1) D.h. die Tat ist außerhalb des Monats Ramadan an sich erlaubt (h'alaal).

(2) D.h. die Tat ist auch außerhalb des Monats Ramadan an sich verboten (h'araam).

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 89, Nr. 4

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 89, Nr. 5

dann den Fastenbruch wiederholt, egal ob es dieselbe Art des Fastenbrechers ist oder nicht, so ist man nicht zum Mehren der Sühne verpflichtet, sondern ist nur zum Leisten einer einzigen Sühne verpflichtet, wenn der Fastenbrecher, nicht der Geschlechtsverkehr oder die Selbstbefriedigung war, denn in diesen beiden Fällen (Geschlechtsverkehr und Selbstbefriedigung), ist man bei mehreren Begehen, als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme zum Mehren der Sühne verpflichtet. D.h. dieselbe Anzahl, wie oft man den Geschlechtsverkehr oder die Selbstbefriedigung begangen hat, muss man auch die Sühne leisten.<sup>(1)</sup>

(188) Wenn es am Himmel keine Wolken o.Ä. gab und man dennoch den Eintritt der Abendgebetszeit vermutete und daraufhin gegessen und getrunken hat und sich dann jedoch herausstellt, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war.<sup>(2)</sup>

(189) Wenn man das Fasten gebrochen hat, weil jemand, dessen Aussage man an sich nicht annehmen darf, berichtete, dass das Abendgebet schon eingetreten sei und sich dann herausstellt, dass dies nicht so war.<sup>(3)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 89 f., Nr. 6

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 79 f., Nr. 13

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 80, Nr. 16

**Fälle, in denen man nur zum Nachholfasten verpflichtet ist**

(190) Das Nachholfasten für einen versäumten Fastentag des Monats Ramadan, ist in folgenden Fällen verpflichtend:

1. Wenn man das Fasten aufgrund des Vergessens der Absicht zum Fasten ungültig machte, sich jedoch von allen Fastenbrechern enthalten hatte.<sup>(1)</sup>
2. Wenn man das Fasten durch Vortäuschung (riyaa` ) ungültig gemacht hat, indem man nicht nur für Allah, Erhaben ist Er, fastete, sondern auch für die Menschen.<sup>(2)</sup>
3. Wenn man das Fasten aufgrund des Vergessens der rituellen Ganzkörperwaschung für den Jana-ba-Zustand ungültig gemacht hat und aufgrund des Vergessens, dass die rituelle Ganzkörperwaschung verpflichtend ist, im Janaba-Zustand weitergefastet hatte.<sup>(3)</sup>
4. Wenn man aufgrund des Rausches (as-sukr) keine Absicht zum Fasten hatte und als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme muss man das Fasten ebenfalls nachholen, wenn man in der Nacht die Absicht zum Fasten hatte und dann berauschend wurde, selbst dann, wenn man am Tage aus dem

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 77, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 77, Nr. 2

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 77, Nr. 3

Rausch erwacht.<sup>(1)</sup>

5. Wenn man aufgrund der Bewusstlosigkeit (al-ighmaa`) keine Absicht zum Fasten hatte und diese durch die eigene Tat beabsichtigt wurde.<sup>(2)</sup>
6. Wenn man das Fasten aufgrund einer islamisch rechtlichen Reise, die zum Fastenbruch führt, gebrochen hat, so wie zuvor beschrieben.<sup>(3)</sup>
7. Wenn die Frau aufgrund der Regelblutung oder des Wochenbettes ihr Fasten gebrochen hat, so wie zuvor beschrieben.<sup>(4)</sup>
8. Wenn man das Fasten aufgrund der fehlenden Fähigkeit dazu gebrochen hat oder das Fasten schwierig und anstrengend war, wie zuvor beschrieben.<sup>(5)</sup>
9. Wenn man das Fasten aufgrund der Krankheit gebrochen hat und vor dem Beginn des folgenden Monats Ramadan, von dieser Krankheit wieder genesen ist.<sup>(6)</sup>
10. Wenn der Kranke am Tage wieder gesund geworden ist, so wie zuvor beschrieben.<sup>(7)</sup>
11. Wenn man aufgrund des Vergessens oder der Unwissenheit keine Absicht zum Fasten hatte und

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 77 f., Nr. 4

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 78, Nr. 5

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 78, Nr. 6

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 78, Nr. 7

(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 78, Nr. 8

(6) Ah'kaam as'-S'awm, S. 78, Nr. 9

(7) Ah'kaam as'-S'awm, S. 79, Nr. 10

dies am Tage bemerkte, jedoch gibt es verschiedene Fälle darin, die dem zuvor Beschriebenen zu entnehmen sind.<sup>(1)</sup>

12. Wenn man in der Nacht einen Fastenbrecher begangen hat, ohne über den Eintritt der Frühgebetszeit aufmerksam geworden zu sein und man sich über den Eintritt der Frühgebetszeit nicht erkundigt und nicht informiert hat oder man sich erkundigt und informiert hat, jedoch über den Eintritt der Frühgebetszeit vermutend oder zweifelnd blieb und man etwas gemacht hat, was das Fasten brechen würde und sich dann herausstellt, dass die Frühgebetszeit schon eingetreten war.<sup>(2)</sup>
13. Wenn man aufgrund von Dunkelheit die Gewissheit über den Eintritt der Abendgebetszeit erlangt hat und daher das Fasten gebrochen hat und sich dann aber herausgestellt hat, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war.<sup>(3)</sup>
14. Wenn man das Fasten gebrochen hat, weil jemand wahrhaftes (a'aadil) oder glaubhaftes (thiqah) einem berichtete, dass das Abendgebet schon eingetreten sei (und man dadurch die Gewissheit darüber erlangt hat) und sich dann jedoch herausstellt, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war.<sup>(4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 79, Nr. 11

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 79, Nr. 12

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 80, Nr. 14

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 80, Nr. 15

15. Wenn man den Gebetsruf (al-az'aan) hörte und dadurch von dem Eintritt der Abendgebetszeit überzeugt war und daher das Fasten gebrochen hat, sich dann jedoch herausstellt, dass die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten war.<sup>(1)</sup>
16. Wenn man im Weiterbestehen der Absicht zum Fasten schwankte, den Fastenabbruch oder den Fastenbruch beabsichtigte. Hier gibt es Besonderheiten, die dem zuvor Beschriebenen zu entnehmen sind.<sup>(2)</sup>
17. Wenn man am zweifelhaften Tag das Fasten gebrochen hat und sich dann herausstellte, dass es ein Tag im heiligen Monat Ramadan war oder man am zweifelhaften Tag mit der Absicht fastete, dass es für den Monat Ramadan sei oder man am zweifelhaften Tag den Fastenbruch beabsichtigte und es nicht gebrochen hat und sich dann, nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit herausstellte, dass es ein Tag im Monat Ramadan war.<sup>(3)</sup>
18. Wenn man einen der Fastenbrecher aufgrund des Unwissens, aufgrund des Zwanges oder aufgrund der Dringlichkeit beging, so wie zuvor beschrieben.<sup>(4)</sup>
19. Wenn man davon ausging, dass die Frühgebetszeit noch nicht eingetreten sei und man daraufhin

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 81, Nr. 17

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 81, Nr. 19

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 81, Nr. 20

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 81, Nr. 21

etwas begangen hat, was das Fasten gebrochen hat und sich dann jedoch herausgestellt hat, dass die Frühgebetszeit schon vor dem Fastenbruch eingetreten war. Hier gibt es Besonderheiten, die dem zuvor Beschriebenen zu entnehmen sind.<sup>(1)</sup>

20. Wenn man sich den Mund für etwas anderes, als die rituelle Waschung ausgespült hat und man das Wasser ausversehen verschluckte.<sup>(2)</sup>

**Abschließende Bemerkung:** Diese beiden Übersichten sind kurz und knapp gehalten, da sie nur der schnellen Einsicht dienen sollen und beanspruchen keine umfassende Darstellung der einzelnen Rechtsurteile, denn diese, sind den einzelnen Fällen speziell zu entnehmen, die in diesem Buch erwähnt wurden. Ein Beispiel dafür: In dieser Übersicht wurde erwähnt, dass wenn man sich den Mund für etwas anderes, als die rituelle Waschung ausspülte und man das Wasser ausversehen verschluckt hat, dass man zum Nachholen verpflichtet ist. Jedoch, dass man sich den restlichen Tag von allem enthalten muss, was das Fasten brechen würde, wurde an dieser Stelle nicht erwähnt, denn dies wäre dem eigentlichen Rechtsurteil in diesem Buch zu entnehmen.

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 81 f., Nr. 22

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 82, Nr. 25

# Das Nachholfasten (s'awm al-qad'aa')







## Die Absicht beim Nachholfasten

(191) Die Absicht des Nachholfastens ist dieselbe, wie die des Fastens an sich, d.h., dass man sich von allen Fastenbrechern vom Eintritt der Frühgebetszeit bis zum Eintritt der Abendgebetszeit enthält, um die Nähe Allahs, des Erhabenen zu ersuchen. Der Unterschied hier ist jedoch, dass man beim Nachholfasten freiwillig (ikhtiyaaran) Zeit hat, die Absicht bis vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit zu fassen. D.h., wenn man noch nichts gemacht hat, was das Fasten brechen würde und man sich noch vor der Zeit des Eintritts der Mittaggebetszeit befindet, dass man dann noch die Absicht des Nachholfastens fassen dürfte.<sup>(1)</sup>

(192) Bei der Zeit der Absicht in Bezug auf das Nachholfasten, spielt es keine Rolle, ob es das Nachholen eines versäumten Fastentages für sich selbst ist oder für jemand anderes.<sup>(2)</sup>

(193) Wenn man noch pflichtverbunden nachfasten muss, so ist es ungültig, ein empfohlenes Fasten zu fasten. Wenn man jedoch vergessen hat, dass man noch nachfasten muss und die Absicht für das empfohlene

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 100, Nr. 2; Dies gilt jedoch nur im Falle, wenn das Nachholfasten nicht von einer bestimmten Zeit beschränkt ist. Denn wenn das Nachholfasten von einer bestimmten Zeit beschränkt wäre, so muss die Absicht mit dem Eintritt der Frühgebetszeit gefasst sein.

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 100 f., Nr. 4

Fasten gefasst hat und es einem vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit wieder einfällt, so hat man die Möglichkeit die Absicht zu erneuern, d.h. das Nachholfasten zu beabsichtigen und damit wäre das Fasten gültig.<sup>(1)</sup>

- (194) Wenn man noch pflichtverbunden nachfasten muss, dies jedoch vergessen hat und daher das empfohlene Fasten beabsichtigte und sich erst nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit oder später daran erinnert, so ist in diesem Fall (nur) das empfohlene Fasten gültig. Genauso ist es auch im Falle des Unwissens in Bezug darüber, dass man überhaupt noch pflichtverbunden nachfasten muss.<sup>(2)</sup>
- (195) Wenn man selbst noch pflichtverbunden nachfasten muss, so wäre es ungültig, wenn man für jemand anderes (der verstorben ist) freiwillig (tat'awwua'n) dessen versäumte Fastentage nachfastet. Wenn man vergessen hat oder unwissend darüber war, dass man noch pflichtverbunden nachfasten muss und freiwillig für jemanden anderes nachfastet, so ist dieses Fasten problematisch.<sup>(3)</sup>
- (196) Wenn man selbst noch pflichtverbunden nachfasten muss, so darf man für jemand anderes (der verstorben ist), dessen versäumte Fastentage nachfasten, wenn dies in Form einer Miete (al-ajaar) passiert.<sup>(4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 101, Nr. 7

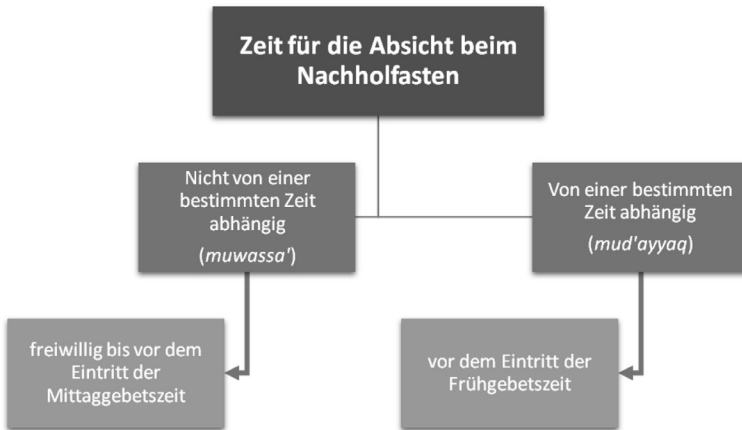
(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 101 f., Nr. 8 und 10

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 102, Nr. 9

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 102, Nr. 11

**Der Fastenbruch beim Nachholfasten**

(197) Wenn man das Nachholfasten beabsichtigt, so darf man freiwillig vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit das Fasten brechen, wenn das Nachholfasten nicht von einer bestimmten Zeit abhängig ist. Wenn es jedoch nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit ist, so ist das absichtliche freiwillige Fastenbrechen verboten. Wenn man dies dann jedoch getan hat, so hat man gesündigt und man ist zum Nachholen und zum Leisten der Sühne verpflichtet. Die Höhe der Sühne in Bezug auf das Nachholfasten, ist dem zuvor genannten zu entnehmen.<sup>(1)</sup>



(198) Wenn das Nachholfasten von einer bestimmten Zeit beschränkt (mud’ayyaq) ist, so darf man das Fasten weder vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit brechen, noch danach. Wenn man dies absichtlich

(1) s. (120), Ah’kaam as’-S’awm, S. 102 f., Nr. 1

getan hat, so hat man gesündigt und man ist zum Nachholen verpflichtet. Wenn der absichtliche Fastenbruch nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit war, so ist man zusätzlich zum Nachholfasten, noch zum Leisten der Sühne verpflichtet und wenn es vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit war, so muss man neben dem Nachholen, keine zusätzliche Sühne leisten.<sup>(1)</sup>

(199) Wenn das Nachholfasten von einer bestimmten Zeit beschränkt (mud'ayyaq) ist, so ist es als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme nicht erlaubt freiwillig zu verreisen.<sup>(2)</sup>

(200) Wenn man für jemanden anderes mittels der Miete nachfastet, so ist es als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme nicht erlaubt, das Fasten nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit zu brechen. Wenn man es dennoch gemacht hätte, so wäre man jedoch nicht zum Leisten der Sühne verpflichtet.<sup>(3)</sup>

(201) Wenn man beim Nachholfasten für sich selbst absichtlich, aufgrund des Unwissens bezüglich des Rechtsurteiles an sich, nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit das Fasten gebrochen hat, so ist man nur zum Nachholen verpflichtet, ohne eine Sühne leisten zu müssen.<sup>(4)</sup>

(202) Wenn man nach dem Eintritt der Frühgebetszeit im Janaba-Zustand aufgewacht ist, darf man weder für

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 103, Nr. 2

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 103, Nr. 3

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 103, Nr. 4

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 103, Nr. 5

sich selbst, noch für jemanden anderes nachfasten. Dabei spielt es keine Rolle, ob man absichtlich von der Nacht bis zum Eintritt der Frühgebetszeit auf dem Janaba-Zustand geblieben ist oder dies unabsichtlich passierte. Wenn man jedoch am Tage einen Traumerguss bekommt, so macht dies das Nachholfasten nicht ungültig.<sup>(1)</sup>

(203) Wenn man nachts einen der Fastenbrecher gemacht hat und sich dann herausstellt, dass davor schon die Frühgebetszeit eingetreten war, so ist das Nachholfasten in allen Fällen, d.h. egal ob man sich vorher erkundigt hat oder nicht und egal ob man die Gewissheit hatte oder nicht, ungültig.<sup>(2)</sup>

### **Verschiedenes bezüglich des Nachholfastens**

(204) Wenn man weiß, dass man noch versäumte Fastentage nachholen muss, jedoch die Anzahl dieser nicht weiß, so ist es erlaubt von der Anzahl auszugehen, von der man Gewissheit hat. Man geht dabei also vom Niedrigeren aus und berücksichtigt nicht die Tage, bei denen man zweifelt, ob diese auch nachzuholen sind oder nicht.<sup>(3)</sup>

**Beispiel:** Du weißt, dass du noch Tage hast, die nach zu fasten sind. Jedoch schwankst du noch zwischen vier und fünf Tagen. Wenn du nun von vier Tagen weißt, dass du diese nachholen musst und bei dem

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 104, Nr. 6

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 104, Nr. 7

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 104, Nr. 1

fünften Tag zweifelst, ob dieser auch nachgeholt werden muss, so fastest du nur vier Tage nach und dies wäre ausreichend für dich.

Wenn man jedoch weiß, dass man z.B. am fünften Tag verreist ist und nun zweifelt, ob man am zehnten oder elften Tag wieder zurückgekommen ist, so gilt hier als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, dass man die höhere Zahl der versäumten Tage nachholt.<sup>(1)</sup>

(205) Man muss mit dem Nachholfasten nicht unmittelbar beginnen, jedoch ist es als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme nicht erlaubt, dieses bis zum Eintritt des nächsten Monats Ramadan zu verschieben.<sup>(2)</sup>

(206) Der Ungläubige, wenn er zum Islam konvertiert, so muss er das, was er in seiner Zeit vor seinem Islam an Fasten versäumt hat, nicht nachholen.<sup>(3)</sup>

### **Das Nachholfasten für die (verstorbenen) Eltern**

(207) Wenn der Vater und ebenso die Mutter als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, ein entschuldigtes Fasten hinterlassen, dessen Grund nicht die (islamisch rechtliche) Reise war und außerdem dazu in der Lage waren, das versäumte Fasten nachzuholen, so ist es für den, bei ihrem Tod, ältesten Sohn verpflichtend diese Tage nach zu fasten. Wenn sie in diesem Fall nicht mehr zum Nachholen in der Lage wären, wie z.B., weil sie vor der Möglichkeit zum

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 105, Nr. 3

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 105, Nr. 7

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 105, Nr. 6

Nachholen gestorben sind, so muss er es für sie nicht nachholen. Wenn der Grund für ihr Nichtfasten eine Reise war, so ist das Nachholen ihres versäumten Fastens, für den (bei ihrem Tod) ältesten Sohn verpflichtend, auch wenn sie an sich keine Zeit oder Möglichkeit dazu hatten, diese versäumten Tage nach zu fasten.<sup>(1)</sup>

(208) Wenn das Versäumnis des Fastens der Eltern absichtlich und eine ohne religionsrechtliche Entschuldigung war, so ist es eine pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, dass der älteste Sohn (zum Zeitpunkt ihres Todes) diese Tage nachfastet.<sup>(2)</sup>

(209) Wenn das Versäumnis des Fastens der Eltern, aufgrund von Übermut und Ungehorsam gegenüber Allah, den Erhabenen, war, so ist der älteste Sohn nicht zum Nachfasten dieser versäumten Tage verpflichtet. Es gilt jedoch die empfohlene Vorsichtsmaßnahme, dass er dies dennoch nachfastet.<sup>(3)</sup>

(210) Das Nachholfasten für die Eltern, kann, der bei dem Tod seiner Eltern, älteste Sohn selber tun oder er gibt jemanden etwas (wie z.B. Geld) dafür, dass jener es für sie nachfastet. Ebenfalls ist es erlaubt, dass jemand freiwillig für einen Verstorbenen nachfastet.<sup>(4)</sup>

(211) Die verpflichtende Sühne des versäumten Fastens der Eltern, muss der älteste Sohn nicht von seinem

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 107 f., Nr. 7

(2) ebd.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 108, Nr. 8

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 106, Nr. 2



eigenen Geld für sie leisten, sondern muss aus dem ursprünglichen Vermächtnis (as'l at-tarikah) genommen werden, wenn es Habe (maal) gibt.<sup>(1)</sup>

### **Die Verspätungssühne (kaffarah at-ta-khiir)**

(212) Als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme darf man das Nachholen der versäumten Fastentage des heiligen Monats Ramadan nicht bis zum Eintritt des nächsten Monats Ramadan verlegen. Somit muss man die versäumten Tage zwischen dem ersten und dem zweiten Ramadan verteilen. Wenn man dennoch bis nach dem zweiten Ramadan absichtlich und ohne religionsrechtlichen Grund wartet, so hat man gesündigt und muss für jeden versäumten Tag aus dem ersten Ramadan eine Verspätungssühne (kaffarah at-ta-khiir) leisten. Die Höhe der Verspätungssühne für einen versäumten Tag ist das Ernähren eines armen Menschen mit 750 Gramm Nahrung.<sup>(2)</sup>

**Beispiel:** Stell dir vor, du hast drei Tage vom Monat Ramadan nicht gefastet, weil du (z.B.) krank warst. Nun musst du diese Tage bis vor dem direkt darauf folgenden Monat Ramadan nachfasten. Wenn du dies absichtlich und ohne einen religionsrechtlichen Grund nicht gemacht hast, so musst du die Verspätungssühne für drei Tage leisten und man darf nicht vergessen, dass diese drei Tage an sich, immer noch nach zu fasten sind.

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 97, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 105, Nr. 4, Ta'liim al-Ah'kaam, S. 300 f.

- (213) Wenn man nichts von der Pflicht der Verspätungssühne wusste, muss man sie dennoch leisten, denn sie fällt trotz Unwissen (jah) nicht weg.<sup>(1)</sup>
- (214) Wenn man nichts von der Pflicht zum Nachholen bis zum nächsten Monat Ramadan wusste und daraufhin das Nachholen bis nach dem nächsten Monat Ramadan verschoben hat, so muss man die Verspätungssühne dennoch leisten, denn sie fällt trotz Unwissen (jah) nicht weg, wenn dieses Unwissen auf der Nachlässigkeit (taqs'iir) beruhte. Wenn dieses Unwissen jedoch auf der Unfähigkeit (qus'uur) beruhte, so fällt die Verpflichtung zum Leisten der Verspätungssühne weg.<sup>(2)</sup>
- (215) Wer schon einmal eine Verspätungssühne für einen versäumten Tag geleistet hat, so muss man sie nicht noch einmal für genau diesen schon bezahlten Tag leisten, falls man diesen Tag noch ein weiteres Jahr nicht nachgefastet hat.<sup>(3)</sup>
- (216) Wenn man aufgrund einer rechtlichen Entschuldigung, wie z.B. aufgrund einer Krankheit oder einer Reise, den kompletten heiligen Monat Ramadan oder einen Teil davon nicht fasten konnte und bis zum nächsten heiligen Monat Ramadan, aufgrund einer rechtlichen Entschuldigung nicht nachgefastet hat, so gibt es verschiedene Möglichkeiten:

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 97, Nr. 3

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 98, Nr. 6

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 98, Nr. 5, Ta'liim al-Ah'kaam, S. 300

1. Wenn die Entschuldigung der Verspätung ebenfalls<sup>(1)</sup> die Krankheit war, so muss man diese Tage nicht nachholen, sondern man muss für jeden versäumten Tag 750 Gramm Nahrung an einen armen Menschen abgeben.
2. Wenn die Entschuldigung eine Krankheit war und die Entschuldigung der Verspätung etwas anderes, wie z.B. weil man die ganze Zeit auf Reisen war, oder...
3. ... wenn die Entschuldigung eine Reise war und die Entschuldigung der Verspätung eine Krankheit war oder...
4. ... wenn die Entschuldigung (des Versäumens) und ebenfalls die Entschuldigung der Verspätung eine Reise war, so muss man in allen der letzten drei Fällen das Fasten nachholen. Es ist jedoch die empfohlene Vorsichtsmaßnahme, dass man für jeden versäumten Tag 750 Gramm Nahrung an einen armen Menschen abgibt, wenn die Entschuldigung eine Reise war.<sup>(2)</sup>

---

(1) D.h. die Entschuldigung, dass man im heiligen Monat Ramadan nicht gefastet hatte war die Krankheit und die Entschuldigung der Verspätung war ebenfalls die Krankheit.

(2) Fiqh as'-S'awm, S. 89, Nr. 9

**Aufgrund einer Entschuldigung hat man nicht gefastet und bis zum nächsten Monat Ramadan, hat man aufgrund einer Entschuldigung nicht nachgefastet**

<b>Entschuldigung der Unterlassung des Fastens</b>	<b>Entschuldigung der Verspätung</b>	<b>Rechtsurteil</b>
Krankheit	Krankheit	Fasten muss nicht nachgeholt werden + Auslösung leisten
Krankheit	Etwas anderes als eine Krankheit	Fasten muss nachgeholt werden
Reise	Krankheit	Fasten muss nachgeholt werden (Auslösung vor-sichtshalber empfohlen)
Reise	Reise	Fasten muss nachgeholt werden (Auslösung vor-sichtshalber empfohlen)

(217) Wenn man aufgrund einer rechtlichen Entschuldigung, wie z.B. aufgrund einer Krankheit oder einer Reise, den kompletten heiligen Monat Ramadan oder einen Teil davon nicht fasten konnte und bis zum nächsten heiligen Monats Ramadan nicht nachgefastet hat, so gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Entschuldigung fällt zwischen den beiden heiligen Monaten Ramadan weg und man hat keine andere (islamisch rechtliche) Entschuldigung, die das Nachhelfasten verhindern könnte, sondern unterlässt das Nachhelfasten nachlässig bis zum Anfang des nächsten Monat Ramadan, so ist man zusätzlich zum Nachhelfasten, noch zur Verspätungssühne verpflichtet.
2. Die Entschuldigung fällt zwischen beiden heiligen Monaten Ramadan weg und man war nach dem Wegfall der Entschuldigung entschlossen, die versäumten Tage nach zu fasten, jedoch verspätete man das Fasten so lange, bis man nur noch die exakte Anzahl der Tage offen hatte, wie die Anzahl der versäumten Tage. Als man dann vorhatte diese Tage nach zu fasten, gab es eine andere Entschuldigung, die das Nachhelfasten verhindert. So ist man - als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme - neben dem Nachhelfasten, noch zum Leisten der Verspätungssühne verpflichtet.<sup>(1)</sup>

**Beispiel:** Du hast noch fünf Tage vom letzten heiligen

---

(1) Fiqh as'-S'awm, S. 90, Nr. 11

ligen Monat Ramadan nach zu fasten. Nun hast du dich entschlossen diese nachzuholen, jedoch verspätete sich dies, bis nur noch fünf Tage im Monat Shabaan verbleiben. Nun gab es eine andere Entschuldigung, wie z.B. musstest du auf eine sehr dringende Reise oder du wurdest stark krank, was dich von deinem Nachholfasten verhindert. Somit musst du als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme zusätzlich zum Nachholen, auch noch die Verspätungssühne leisten.



# Das empfohlene Fasten (as'-s'awm al-manduub)







- (218) Beim empfohlenen Fasten ist die Absicht eine pflichtverbundene Bedingung und diese ist, dass man das Fasten beabsichtigt, um die Nähe Allah, des Erhabenen, zu ersuchen. Die Zeit, die Absicht zum empfohlenen Fasten zu fassen, verläuft bis vor dem Eintritt der Abendgebetszeit und es ist keine Bedingung, dass man vor dem Eintritt der Frühgebetszeit oder vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit die Absicht dazu fasst. D.h., dass wenn man den ganzen Tag nichts gemacht hätte, was das Fasten brechen würde und dann kurz vor dem Eintritt der Abendgebetszeit die Absicht zum empfohlenen Fasten fassen würde, so wäre dieses Fasten gültig.<sup>(1)</sup>
- (219) Für die Gültigkeit des empfohlenen Fastens, ist es notwendig, dass man keine versäumten Fastentage des heiligen Monats Ramadan nachzuholen hat. Somit, wenn man noch versäumte Fastentage des heiligen Monats Ramadan nachholen muss, so ist das empfohlene Fasten ungültig.<sup>(2)</sup>
- (220) An dem Tag, an dem es (besonders) empfohlen ist zu fasten und man noch zum Nachholfasten verpflichtet ist, so beabsichtigt man das Nachholfasten und nicht das empfohlene Fasten. Ebenso wäre es ungültig, wenn man das Nachholfasten und das empfohlene Fasten zusammen beabsichtigen würde.<sup>(3)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 109, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 109, Nr. 2

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 110, Nr. 3

- (221) Beim empfohlenen Fasten gilt (ebenfalls) die Bedingung, dass man nicht auf einer Reise ist, die zum Fastenbruch führt, außer wenn man drei Tage in der heiligen Stadt Medina ist und dort aufgrund der Erfüllung eines Bedürfnisses (li qad'aa` al-h'aajah) fastet oder wenn man gelobt (naz'ara), dass man auf einer Reise im Besonderen oder im Allgemeinen, empfohlenen fasten werde.<sup>(1)</sup>
- (222) Wenn man noch für sich selbst versäumte Fastentage nachzuholen hat und dies vergaß oder unwissend darüber war und daraufhin das empfohlene Fasten beabsichtigte und bis nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit dies nicht bemerkte, so gilt das empfohlene Fasten und gilt ebenso als empfohlenes Fasten und nicht als Nachholfasten. Wenn man es jedoch vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit bemerkte (dass man noch versäumte Fastentage nachzuholen hat), so beabsichtigt man das Nachholfasten und wäre damit, in diesem Fall, als Nachholfasten gültig.<sup>(2)</sup>
- (223) Wenn man empfohlen fastet und jemand anderes einen zum Fastenbrechen einlädt (d.h. noch vor dem Eintritt der Abendgebetszeit), so ist es empfohlen, dieser Einladung nachzukommen. Wenn man das Fasten gebrochen hat, so ist das Fasten ungültig, jedoch wird man damit nicht vom Lohn ausgeschlossen. Darin gibt es keinen Unterschied, ob das empfohlene Fasten für sich selbst war oder für jemand

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 110, Nr. 4

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 110, Nr. 5

anderen, egal ob freiwillig oder für eine Gegenleistung (Miete). Die Einladung zum Fastenbrechen schließt jedoch nicht das Fasten des Nachholens oder des Gelübdes o.Ä. mit ein, d.h. sie ist nur beim empfohlenen Fasten zutreffend.<sup>(1)</sup>

(224) Zuvor wurde erwähnt, dass das empfohlene Fasten ungültig ist, wenn man noch zum Nachholfasten verpflichtet ist. Genauso wie das empfohlene Fasten in diesem Fall ungültig ist, ist es auch ungültig, zu geloben, dass man empfohlen fasten werde. D.h. das Gelübde (an-niz'r) ein empfohlenes Fasten zu fasten mit der Bedingung, dass man noch zum Nachholfasten verpflichtet ist ist ungültig, da es eine der Bedingungen der Gültigkeit des Gelübdes ist, dass das, was man gelobt, auch religionsrechtlich gewichtig ist und wenn man noch zum Nachholfasten verpflichtet ist, so ist das empfohlene Fasten gegenüber dem Nachholfasten religionsrechtlich nicht so gewichtig, so dass das Gelübde (diesbezüglich) gültig ist.<sup>(2)</sup>

(225) Wenn man beim empfohlenen Fasten aufgrund des Vergessens einen Fastenbrecher begeht, so macht es das Fasten nicht ungültig.<sup>(3)</sup>

(226) Beim empfohlenen Fasten ist es erlaubt, das Fasten freiwillig, zu jeder Zeit zu brechen, selbst dann, wenn es kurz vor dem Eintritt der Abendgebetszeit ist. Das Fasten ist damit ungültig.<sup>(4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 111, Nr. 7

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 111, Nr. 9

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 112, Nr. 10

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 112, Nr. 11



# Das Fasten der Reisenden





(227) Im religionsrechtlichen Sinne ist die Reise, die zum Fastenbruch führt, die Reise, die die religionsrechtliche Strecke<sup>(1)</sup> bis zu einem Ort, der nicht der eigene Heimatort (al-wat'an) oder nicht ein Ort ist, an dem man beabsichtigt mindestens zehn Tage zu verweilen, beinhaltet und diese Reise nicht aufgrund der Arbeit ist, egal ob die Reise die Arbeit an sich ist oder eine Einleitung zur Arbeit.<sup>(2)</sup>

(228) Wenn der Fastende vor dem Eintritt der Zeit des Mittaggebetes auf eine (islamisch rechtliche) Reise geht und erst nach dem Eintritt der Zeit des Mittaggebetes wieder zurückkehrt, so muss er das Fasten, nach dem Erreichen der Zulässigkeitsgrenze (h'add at-tarakhus')<sup>(3)</sup> brechen, und muss diesen Tag nachfasten. Wenn der Fastende jedoch erst nach dem Eintritt der Zeit des Mittaggebetes auf eine (islamisch rechtliche) Reise geht, so ist er zum Weiterfasten verpflichtet und sein Fasten ist gültig.<sup>(4)</sup>

(229) Wenn der Fastende im heiligen Monat Ramadan eine islamisch rechtliche Reise beabsichtigt, so ist es einem nicht erlaubt, vor dem Beginn der Reise und

---

(1) D. h.: mindestens 45 km, wobei die Hinrecke mindestens 22,5 km beträgt

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 70, Nr. 1

(3) Die Zulässigkeitsgrenze (h'add at-tarakhus') ist dann erreicht, wenn man von den letzten Häusern die Einzelheiten (wie die Fenster, Türen, etc.) nicht mehr unterscheiden bzw. wahrnehmen kann und wenn man den Gebetsruf (nicht aus einem Mikrofon, sondern mit der normalen Stimme) nicht mehr hören könnte.

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 70, Nr. 2



vor dem Erreichen der Zulässigkeitsgrenze das Fasten zu brechen. Wenn man dann dennoch in seinem Ort das Fasten bricht, so muss man die Sühne verrichten. Und wenn man mit der Reise begonnen hat und das Fasten vor dem Erreichen der Zulässigkeitsgrenze bricht, so muss man als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme ebenfalls die Sühne leisten<sup>(1), (2)</sup>

(230) Wenn der Fastende von seinem Heimatort oder von einem Ort, an dem er beabsichtigte mindestens zehn Tage zu verweilen, in seinen anderen Heimatort oder in einen anderen Ort, in dem er beabsichtigt mindestens zehn Tage zu verweilen reist, so gibt es verschiedene Fälle:

1. Wenn er vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit an diesem Ort ankommt und auf dem Weg noch nichts gemacht hat, was das Fasten brechen würde, so erneuert er seine Absicht zum Fasten, fastet diesen Tag weiter und damit ist sein Fasten gültig.
2. Wenn er jedoch nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit oder nachdem er auf dem Weg etwas gemacht hat, was das Fasten bricht, so ist sein Fasten ungültig und ist nur zum Nachholen verpflichtet.<sup>(3)</sup>

---

(1) Dies gilt in dem Fall, wenn es vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit ist, denn wenn man nach dem Eintritt der Mittaggebetszeit auf eine Reise geht, so ist man zum Fasten verpflichtet.

(2) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 307, Ah'kaam as'-S'awm, S. 70 f., Nr. 3

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 71, Nr. 4

(231) Wenn der Reisende wieder in seinen Heimatort (wat'an) oder an einen Ort zurückkehrt, an dem er beabsichtigt, mindestens zehn Tage zu verweilen, so gibt es drei Möglichkeiten:

1. Er kommt vor dem Eintritt der Zeit des Mittaggebetes zurück und hat nichts gemacht, was das Fasten brechen würde, so muss er die Absicht zum Fasten fassen und fasten und sein Fasten ist damit gültig.
2. Er kommt vor dem Eintritt der Zeit des Mittaggebetes zurück und hat schon etwas gemacht, was das Fasten gebrochen hat, wie z.B. hat er auf dem Weg gegessen, so ist das Fasten an diesem Tag ungültig und muss nachgeholt werden.
3. Er kommt nach Eintritt der Zeit des Mittaggebetes zurück, d.h. die Mittaggebetszeit ist auf seiner Reise eingetreten, egal ob er (auf der Reise) schon etwas gemacht hat, was das Fasten brechen würde oder nicht, so ist das Fasten an diesem Tag ungültig und muss nachgeholt werden.<sup>(1)</sup>

(232) Wenn man die Rechtsregel nicht kannte, dass das Fasten auf einer Reise, die zum Fastenabbruch verpflichtet, ungültig ist und aus Unwissenheit dieser Rechtsregel (jaahil bil-h'okm) dennoch fastete, so ist dieses Fasten gültig und man muss es auch nicht nachholen. Wenn man jedoch mit Wissen über diese Rechtsregel (i'Im bil-h'okm) absichtlich auf einer

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 71, Nr. 5

Reise fastete, so ist dieses Fasten ungültig und hat zusätzlich eine Sünde begangen. Wenn man mit Wissen über diese Rechtsregel absichtlich auf einer Reise fastete, jedoch bezüglich einiger Besonderheiten (khus'us'iyaaat) dieser Rechtsregel unwissend war, wie z.B. über die nötige Strecke, die das Fasten ungültig machen würde, so ist das Fasten ungültig und man ist zum Nachholfasten verpflichtet.<sup>(1)</sup>

(233) Wenn man auf einer Reise ist, die zum Fastenabbruch verpflichtet und aufgrund des Vergessens, auf dieser dennoch fastete und bis zum Eintritt der Abendgebetzeit fastend blieb, so ist dieses Fasten ungültig und muss nachgeholt werden.<sup>(2)</sup>

(234) An den vier Orten, an denen man es sich aussuchen kann (takhyiir), vollständig oder verkürzt zu beten, muss man das Fasten dennoch brechen, wenn man dort nicht beabsichtigt mindestens zehn Tage zu verweilen (oder es nicht der eigene Heimatort ist). D.h. in Bezug auf das Fasten, gilt man dort als Reisender (im Gegensatz zum Gebet)<sup>(3)</sup>. Diese vier Orte sind: die heilige Stadt Mekka, die heilige Stadt Medina, die heilige Moschee in Kufa und der heilige Schrein von Imam al-Hussain (a)<sup>(4)</sup> in Kerbala.<sup>(5)</sup>

(235) Es ist erlaubt im heiligen Monat Ramadan zu verrei-

(1) Fiqh as'-S'awm, S. 34 f., Nr. 3, Ah'kaam as'-S'awm, S. 72, Nr. 7

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 73, Nr. 10

(3) denn diese Ausnahme gilt nur für das Gebet und nicht für das Fasten

(4) D.h. also speziell nur die Moschee, in der der heilige Imam al-Hussain (a) begraben liegt.

(5) Fiqh as'-S'awm, S. 36, Nr. 2c

sen, auch wenn es nur aufgrund des Entkommens des Fastens ist. Wenn es jedoch vor dem 23. des heiligen Monats Ramadan ist, so ist dies verpönt (makruuh), außer es gibt einen gewichtigen Grund für diese Reise oder um einer anderen Verpflichtung nachzukommen.<sup>(1)</sup>

(236) Wenn man aus dem letzten Monat Ramadan noch versäumte Fastentage hat, die man nachholen muss und man nur noch genauso viele Tage bis zum heiligen Monat Ramadan hat, wie nachzuholen sind, so gilt als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, dass man nicht freiwillig verreisen darf.<sup>(2)</sup>

(237) Wenn man im heiligen Monat Ramadan vom Heimatort oder von einem Ort, an dem man beabsichtigt hatte, mindestens zehn Tage zu verweilen, nach dem Eintritt der Zeit des Mittaggebets verreist und am selben Tag an einen anderen Ort vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit ankommt, der ebenfalls ein Heimatort oder ein Ort ist, an dem man beabsichtigt mindestens zehn Tage zu verweilen und wenn man auf der Reise noch nichts gemacht hat, was das Fasten brechen würde, so ist man dazu verpflichtet, die Absicht zum Fasten zu fassen, und diesen Tag zu fasten.<sup>(3)</sup>

**Beispiel:** Du fastest und in deiner Heimatstadt ist das Mittaggebet schon eingetreten. Nun fliegst du mit dem Flugzeug und kommst in einer Stadt, in der

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 71 f., Nr. 6, Fiqh as'-S'awm, S. 36, Nr. 3

(2) Fiqh as'-S'awm, S. 36, Nr. 4

(3) Fiqh as'-S'awm, S. 37, Nr. 6

du beabsichtigst, mindestens zehn Tage zu verweilen, vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit an und hast auf der Reise noch nichts gemacht, was das Fasten brechen würde. So musst du die Absicht zum Fasten fassen und diesen Tag fasten.

(238) Wenn man fastend war und nach dem Eintritt der Abendgebetszeit das Fasten gebrochen hat und dann verreist ist und an dem Ort, an dem man angekommen ist, die Abendgebetszeit noch nicht eingetreten ist, so ist dieses Fasten gültig und man muss sich auch nicht weiterhin von allem enthalten, was das Fasten brechen würde und auch nicht nachholen, weil man davor schon diesen Tag vom Eintritt der Frühgebetszeit bis zum Eintritt der Abendgebetszeit in seinem Ort gefastet hat.<sup>(1)</sup>

(239) Es ist ungültig ein Gelübde zu fassen, dass man auf einer Reise im heiligen Monat Ramadan fasten werde. Wenn man dieses dennoch gemacht hat, so hat das Gelübde keine Gültigkeit und man ist zum Fastenabbruch verpflichtet. Es ist nicht erlaubt weiterhin fastend zu bleiben, sondern muss das Fasten abbrechen und ist zum Nachholen verpflichtet<sup>(2)</sup>. Wenn man dies jedoch aus Unwissenheit dieser Rechtsregel dennoch gemacht hätte, so wäre das Fasten in diesem Fall gültig.<sup>(3)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 72, Nr. 9

(2) Dies gilt jedoch nur, wenn man tatsächlich auf einer islamisch rechtlichen Reise war, die den Fastenabbruch verpflichtet.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 73, Nr. 11

(240) Wenn man auf einer Reise ist, bei der man nicht das Fasten brechen darf, wie z.B., wenn die Reise an sich die Arbeit ist oder die Einleitung zur Arbeit, so ist man zum Fasten verpflichtet und es nicht erlaubt das Fasten zu brechen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Reise zur Arbeit, vor dem Eintritt der Mittaggebetszeit war oder danach und genauso gibt es keinen Unterschied zwischen dem Wohnort, dem Ort, an dem man arbeitet oder den Weg zwischen beiden, denn in all dieses Fällen ist man zum Fasten verpflichtet.<sup>(1)</sup>

Es gibt jedoch bestimmte Bedingungen für die Arbeitsreise, die jedoch den entsprechenden Werken zu entnehmen sind.

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 73, Nr. 12



# Wer vom Fasten entschuldigt ist







(241) Es gibt fünf Gruppen, die vom Fasten entschuldigt sind:

1. Der Greis und die Greisin: Damit werden jene gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters, nicht mehr zum Fasten in der Lage sind, außer mit großen Schwierigkeiten. Hier gibt es nun zwei Fälle:

a) Wenn das Fasten für sie schwierig (mutaa'ssiran) ist, d.h. sehr anstrengend, jedoch nicht unmöglich, so müssen sie für jeden versäumten Tag die Auslösung<sup>(1)</sup> (al-fidyah) leisten. Die Auslösung für einen Tag ist: 750 Gramm Nahrung (wie z.B. Reis, Brot, o.Ä.) an einen armen Menschen zu geben.

b) Wenn sie vom Fasten entschuldigt (ma'z'uuran) sind, d.h., dass das Fasten für sie nicht mehr möglich ist und sie dazu auch nicht mehr in der Lage sind, so dürfen sie das Fasten brechen und ihnen obliegt nichts. Wenn ihnen danach jedoch das Fasten wieder möglich wäre, so müssten sie als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme diese Tage nachfasten.<sup>(2)</sup>

---

(1) In diesem Falle wird es fachsprachlich nicht Sühne genannt, da das Unterlassen des Fastens in diesem Fall keine Sünde ist. Die Auslösung ist eine Art "Entschädigung" für das entschuldigte Unterlassen vom Fasten. An manchen Stellen wird dennoch das Wort Sühne benutzt, was dann jedoch auf den sprachlichen Gebrauch dieses Wortes zurückgeht und nicht auf seine fachsprachliche Bedeutung.

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 86, Nr. 11

2. Der krankhaft Durstige, d.h. jemand, der immer Durst hat, auch wenn er nicht fastet und wenn er fasten würde, so wäre dies mit starken Schwierigkeiten verbunden. Hier gibt es wieder zwei Fälle:
  - a) Wenn das Fasten für ihn schwierig ist, d.h. mit großer Anstrengung verbunden ist, so ist es ihm erlaubt das Fasten zu brechen und muss für jeden versäumten Tag die Auslösung leisten.
  - b) Wenn er vom Fasten entschuldigt ist, d.h., dass er zum Fasten nicht in der Lage ist, weil er das Trinken am Tage nicht unterlassen kann, aufgrund der erwähnten Krankheit, so darf man in diesem Fall das Fasten brechen und ihm obliegt nichts.<sup>(1)</sup>

Wenn der krankhaft Durstige von seiner Krankheit wieder gesund wird und dann zum Fasten in der Lage ist, so gilt die pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, dass er das aufgrund seiner Krankheit versäumte Fasten nachholt.<sup>(2)</sup>

3. Die Schwangere: Allein die Schwangerschaft entbindet die Frau nicht von der Verpflichtung des Fastens und ist keine Rechtfertigung für den Fastenbruch. Wenn die Schwangere jedoch, aufgrund des Fastens, Angst um sich persönlich hat, so ist der Fastenbruch für sie verpflichtend und hat das versäumte Fasten nachzuholen. Wenn sie jedoch, aufgrund des Fastens, Angst um ihr Ungeborenes

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 85 f., Nr. 9

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 86, Nr. 10

hat oder um sich persönlich und um ihr Ungebo-  
renes zusammen, so ist der Fastenbruch für sie  
verpflichtend, sie muss das Versäumte nachholen  
und hat zusätzlich noch für jeden versäumten Tag  
die Auslösung zu leisten.<sup>(1)</sup>

In dieser Rechtsregel spielt es keine Rolle, ob die Schwan-  
gerschaft in ihrer Früh- oder Spätphase ist.<sup>(2)</sup>

Wenn das Fasten für die Schwangere selbst schädlich war  
oder für das Ungeborene und sie dennoch gefastet hat, so  
ist dieses Fasten ungültig und muss nachgeholt werden.<sup>(3)</sup>

4. Die Stillende: Wenn die Stillende durch das Fasten  
einen Schaden in Bezug auf sich selbst befürchtet  
oder ihres Kindes oder sie beide zusammen, so  
ist der Fastenbruch für sie verpflichtend und hat  
das versäumte Fasten nachzuholen. Und im Falle,  
dass die Befürchtung des Schadens sich auf das  
Kind bezieht oder auf die Stillende und das Kind  
zusammen, so ist sie zusätzlich zum Nachholen,  
auch zum Leisten der Auslösung verpflichtet.<sup>(4)</sup>

Wenn die Frau ihr Kind stillt und um ihr Kind fürchtet, weil  
durch das Fasten die Muttermilch entweder weniger wurde  
oder komplett ausbleibt, so ist ihr der Fastenbruch erlaubt  
und wäre in diesem Falle zum Nachholen und zum Leisten  
der Auslösung verpflichtet.<sup>(5)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 83, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 83, Nr. 2

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 84, Nr. 4

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 84, Nr. 5

(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 84, Nr. 6

5. Der Kranke, der aufgrund seiner Krankheit nicht fasten konnte und diese Krankheit bis zum Eintritt des nächsten Monats Ramadan anhält und dadurch nicht zum Nachholen seiner versäumten Fastentage fähig war, so ist er nicht zum Nachholfasten verpflichtet und muss für jeden dieser versäumten Fastentage die Auslösung leisten.<sup>(1)</sup>

Wenn man aufgrund der Krankheit das Fasten gebrochen hat und bis zum Eintritt des nächsten Monats Ramadan, diese versäumten Fastentage nicht nachgefastet hat und der Grund für das Unterlassen des Nachholfastens etwas anderes war, als die Krankheit, wie z.B. eine (islamisch rechtliche) Reise, so ist man weiterhin zum Nachholen verpflichtet und ersetzt das Nachholfasten in diesem Fall nicht mit der Auslösung.<sup>(2)</sup>

### Die vom Fasten entschuldigt sind

- Der Greis und die Greisin
- Der krankhaft Durstige
- Die Schwangere
- Die Stillende
- Der Kranke, der aufgrund seiner Krankheit nicht fasten konnte und diese Krankheit bis zum Eintritt des nächsten Monats Ramadan anhält und dadurch nicht zum Nachholen seiner versäumten Fastentage fähig war

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 85, Nr. 7

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 85, Nr. 8

**Rechtsfragen bezüglich der Auslösung (al-fidyah)**

- (242) Die Höhe der Auslösung ist das Ernähren eines Armen mit 750 Gramm Nahrung (wie z.B. Reis, Brot, o.Ä.).<sup>(1)</sup>
- (243) Man ist nicht zum sofortigen Leisten der Auslösung verpflichtet, jedoch ist es nicht erlaubt, dass die Verzögerung des Leistens der Auslösung zu Fahrlässigkeit und Geringschätzung führt.<sup>(2)</sup>
- (244) Wenn man zum Leisten der Auslösung nicht in der Lage ist, wie z.B., weil man kein Geld hat, so entfällt die Verpflichtung der Auslösung nicht, sondern muss dann geleistet werden, wenn man dazu in der Lage ist.<sup>(3)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 87, Nr. 1

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 87, Nr. 2

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 87, Nr. 4



# Wege zur Feststellung der Neumondsichel (thubuut al-hilaal)







(245) Die Neumondsichel<sup>(1)</sup> und damit der Anfang eines Monats nach islamsicher Zeitrechnung, wird auf einen der folgenden fünf Wege religionsrechtlich festgestellt:

1. Mit dem eigenen Sehen, d.h. man sieht es selbst, egal ob mit dem bloßen Auge oder z.B. mit einem Teleskop. Entscheidend ist, dass es heißt, dass man es **«gesehen»** hat.<sup>(2)</sup>
2. Eine allgemeine Verbreitung unter den Muslimen, jedoch mit der Bedingung, dass es einem (selbst) Wissen (i'lm) darüber oder die Gewissheit (al-it'mi-naan) darüber verschafft.
3. Die Übermittlung durch zwei wahrhaftige (a'dlayn) Männer, dass sie die Neumondsichel selbst gesehen haben.
4. Wenn dreißig Tage vom vorherigen Monat vergangen sind, denn ein Monat im islamischen Mondkalender hat maximal nur dreißig Tage. Dies gilt, wenn man die Neumondsichel nicht selber gesehen hat, keine allgemeine Verbreitung unter den Muslimen darüber herrscht und es auch keine Übermittlung durch zwei wahrhaftige Männer gibt.

---

(1) Mit der Sichtung der Neumondsichel fängt der neue Monat im islamischen Mondkalender an, somit beweist man damit, auch den Anfang des heiligen Monats Ramadan und somit, ab wann es verpflichtend ist, zu fasten.

(2) Diese Form nennt man «Ausschauhalten der Neumondsichel» (al-istihlaal).

5. Wenn der islamisch rechtliche Oberrichter (al-h'aakim ash-Shari'yy) über die Sichtung der Neumondsichel urteilt.<sup>(1)</sup>

### Wege zur Feststellung der Neumondsichel

- Das eigene Sehen
- allgemeine Verbreitung unter den Muslimen + Wissen oder Gewissheit über die Feststellung
- Die Übermittlung durch zwei Wahrhaftige
- Das Vergehen von dreißig Tagen
- Urteil des islamisch rechtlichen Oberrichters

(246) Der Maßstab für den Anfang des Monats ist die Sichtung der Neumondsichel, die erst nach dem Sonnenuntergang untergeht und vor dem Sonnenuntergang auf die übliche Weise gesehen werden kann. Somit ist die Neumondsichel, die vor dem Sonnenuntergang oder in Verbindung mit dem Sonnenuntergang untergeht, kein Beweis für den Anfang des Monats.<sup>(2)</sup>

(247) Die Sichtung der Neumondsichel wird über das bloße Auge festgestellt und genauso auch die Sichtung über eine Verstärkung, wie durch das Teleskop. Der Maßstab ist, dass die Neumondsichel gesichtet wird und der Begriff der Sichtung auch zutrifft. Die Bilder der Neumondsichel über astronomische Computer-

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 119 ff., Nr. 1, 7, 9, 11, 12 und 13

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 119, Nr. 2

simulationen u.Ä., wie z.B. im Internet, sind in Bezug auf die Bezeichnung der «Sichtung» problematisch und sind somit nicht genügend, als Feststellung für die Sichtung der Neumondsichel.<sup>(1)</sup>

(248) Es genügt die Neumondsichel an Orten zu sichten, die einen gemeinsamen Horizont (al-bilaad al-muttah'idah fil-ufuq) haben oder einen nahe beieinander liegenden Horizont (al-mutaqaaribah fil-ufuq) haben oder an den Orten, die östlich davon liegen, wenn es eine Abhängigkeit (al-mulaazamah) zwischen der Sichtung der Neumondsichel in einem Ort und die Möglichkeit (al-imkaaniyah) ihrer Sichtung in dem anderen Ort gibt.<sup>(2)</sup>

(249) Mit dem gemeinsamen Horizont sind die Orte gemeint, die gemeinsam auf einem Längengrad liegen und hier wird die Länge gemäß dem Fachbegriff der Astronomie gemeint.<sup>(3)</sup>

(250) Das Ausschauhalten nach der Neumondsichel als solches ist religionsgesetzlich nicht verpflichtend.<sup>(4)</sup>

(251) Die Aussage der zwei Wahrhaftigen muss sich auf die Sichtung mit dem Auge stützen, sei dies nun über das bloße Auge oder über Hilfsmittel, wie ein Teleskop. Wenn ihre Aussagen sich jedoch auf mathematische Berechnungen oder Computersimulationen stützen, so sind ihre Aussagen ohne Beweiskraft.<sup>(5)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 120, Nr. 7

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 120, Nr. 4, Ah'kaam as'-S'awm, S. 120 f., Nr. 8

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 120, Nr. 5

(4) Ta'liim al-Ah'kaam, S. 310

(5) Fiqh as'-S'awm, S. 13, Nr. 2

(252) Wenn es unter den Aussagen der Wahrhaftigen Unterschiede gibt, so gibt es zwei Fälle:

1. Wenn der Unterschied zwischen den Beweisen in der Verneinung (an-nafy) und in der Feststellung (al-ithbaat) liegt, so dass einige von ihnen die Feststellung der Neumondsichel behaupten und einige andere die Feststellung seines Fehlens, dann wäre dies ein Widerspruch der Beweise. In diesem Fall hat der religiös Verpflichtete beide Aussagen zu ignorieren und das anzuwenden, was die Grundregel als religiöse Verpflichtung vorschreibt. D.h., wenn es keine andere Beweismöglichkeit für die Sichtung der Neumondsichel gibt, so muss man den dreißigsten Tag des Monats abwarten. Wobei für ihm dann der darauffolgende Tag als der Erste des neuen Monats gilt.
2. Wenn der Unterschied zwischen ihnen in der Feststellung und im Nichtwissen über die Feststellung liegt, so dass einige die Sichtung der Neumondsichel behauptet haben und einige andere gesagt haben, sie hätten die Neumondsichel nicht gesehen, dann ist die Aussage derjenigen, die die Sichtung festgestellt haben, ein religionsrechtliches Argument für den religiös Verpflichteten und er muss diesem folgen, wenn diese Aussagenden (mindestens) zwei Wahrhaftige sind.<sup>(1)</sup>

**Verdeutlichung:** Eine Gruppe von mindestens zwei Wahrhaftigen behauptet die Feststellung der Sichtung der Neumondsichel. Die andere Gruppe wieder-

---

(1) Fiqh as'-S'awm, S. 14 f., Nr. 7, Ah'kaam as'-S'awm, S. 121, Nr. 10

rum sagt, dass sie die Neumondsichel nicht gesichtet haben, d.h. sie sagen nicht: Es gibt keine Neumondsichel, sondern sagen: Wir haben keine Neumondsichel gesichtet und haben daher kein Wissen darüber. Dann nimmt man die Aussage der Gruppe an, die die Sichtung der Neumondsichel festgestellt hat.



(253) Die Annahme und die Beweiskraft des Urteils des islamisch rechtlichen Oberrichters, über die Sichtung der Neumondsichel, beruht auf zwei Bedingungen:

1. Dass man keine Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit seines Urteils in Bezug auf die Sichtung der Neumondsichel hat. Wenn dies jedoch so ist, dann hat sein Urteil in diesem Falle keine Beweiskraft. Dies wäre z.B. der Fall, wenn man weiß, dass man sich noch am 28. des Monats befindet und das Urteil sich auf den nächsten Tag, d.h. den 29. des Monats, beziehen würde. Da ein Monat im islamischen Kalender nicht weniger als 29 Tage und

nicht mehr als 30 Tage besitzt, kann der Tag, der auf den der 28. eines Monats folgt, niemals der Erste eines neuen Monats sein.

2. Dass man keine Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit seines Beweismittels (al-mustanad) hat. D.h., wenn man z.B. weiß, dass er sich auf eine allgemeine Verbreitung unter den Muslimen stützen würde, die jedoch nicht das Wissen, sondern nur eine Vermutung (z“ann) verschafft, obwohl man weiß, dass der islamisch rechtliche Oberrichter dies Selbst als fehlerhaften Beweis ansieht, jedoch er sich darin geirrt hat, so hätte dieses Urteil keine Beweiskraft.<sup>(1)</sup>

Außerdem ist es nicht erlaubt, die Stellung der Führerschaft oder des islamisch rechtlichen Oberrichters in irgendeiner Weise zu schwächen.<sup>(2)</sup>

(254) Wenn der islamisch rechtliche Oberrichter über die Sichtung der Neumondsichel urteilt, so ist sein Urteil für alle religiös Verpflichteten beweiskräftig und sie sind zum Folgen dieses Urteils verpflichtet, selbst dann, wenn sie keine Nachahmer (muqallidiin) seiner Rechtsfindung sind.<sup>(3)</sup>

(255) Wenn der islamisch rechtliche Oberrichter nur für bestimmte Orte über die Sichtung der Neumondsichel urteilt, so gilt dieses (Urteil) auch nur für diese bestimmten Orte.<sup>(4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 122 f., Nr. 14

(2) Fiqh as'-S'awm, S. 12, Nr. 1, Ah'kaam as'-S'awm, S. 122 f., Nr. 14

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 123, Nr. 15

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 123, Nr. 16

**Verschiedenes bezüglich der Sichtung des Neumondes**

- (256) Die Sichtung der Neumondsichel wird nicht über die astronomischen Berechnungen bewiesen, außer wenn man dadurch (sicheres) Wissen über die Sichtung bekäme, jedoch wie kann dies eintreten, obwohl sie sich selbst in dieser Hinsicht uneinig sind.<sup>(1)</sup>
- (257) Lediglich die Geringheit und die Tiefe der Neumondsichel oder die Größe und die Höhe oder die Breite oder die Schmalheit sind kein religionsrechtliches Argument dafür, dass die Neumondsichel seit einer oder zwei Nächten besteht.<sup>(2)</sup>
- (258) Die Aussagen der Astronomen und Mathematiker sind kein religionsrechtlicher Beweis für die Feststellung der Sichtung der Neumondsichel und ihre Aussage über die Geburt des Neumondes genügt ebenfalls nicht aus, um diese festzustellen.<sup>(3) (4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 123, Nr. 17

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 124, Nr. 18

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 124, Nr. 20

(4) Abschließende Bemerkung bzgl. des Beweises der Neumondsichel: Da es in den letzten Jahren oft zu unterschiedlichen Anfängen des heiligen Monats Ramadan kam, d.h. in den unterschiedlichen Ländern und bei den verschiedenen Vorbildern der Nachahmung, müssen wir hier eine kleine Anmerkung machen. Es geht hier nicht darum, wer Recht hat oder mehr Wissen, sondern liegen die Unterschiede in den unterschiedlichen islamisch rechtlichen Auffassungen unter den islamischen Großgelehrten. Und da es nicht darum geht, wann der Mond "geboren" wird, sondern darum, dass man die Neumondsichel mit dem Auge sieht, ist es ganz klar, dass es zu verschiedenen Ansichten kommen kann. Außerdem muss man bedenken, wenn es um die Geburt des Mondes gehen würde, die man mit bloßem Auge überhaupt nicht sehen kann, sondern nur mit Computersimulationen berechnet wird, dass man so den Anfang des Monats bis über 50 Jahre und noch mehr, im Voraus festlegen könnte. Jedoch geht es wie gesagt, nicht darum, sondern um die Sichtung der Neumondsichel mit dem Auge. Und wer es schon Mal versucht hat, diese selbst zu sichten, weiß, wie schwer es ist, aufgrund der verschiedensten Witterungszeiten und -bedingungen auf der Erde, eine klare Feststellung der Sichtung zu machen. Von daher sollten wir mehr Vertrauen in unsere gütigen Gelehrten und vor allem in all unsere verehrten Vorbilder der Nachahmung setzen. Möge Allah, der Erhabene sie uns alle noch lange erhalten.





**Die «Fitr»-  
Almosenabgabe  
(zakaat al-fit'rah)**





**Wer ist zur Fitr-Almosenabgabe<sup>(1)</sup> verpflichtet?**

(259) Die Fitr-Almosenabgabe ist für jeden reichen religiös Verpflichteten verpflichtend, für sich selbst zu leisten und für diejenigen, die er zu ernähren hat (al-a'yuluulah). Die Fitr-Almosenabgabe gehört zu den Gottesdiensten und benötigt somit die Absicht, dass man dadurch die Nähe Allah, Erhaben ist Er, ersucht.<sup>(2)</sup>

(260) Als «reich» (in Bezug auf die Fitr-Almosenabgabe) bezeichnet man denjenigen, der die Mittel zum Leben hat, um für sich selbst, seine Familie, wie seine Ehefrau, seine Kinder und seine Eltern und für diejenigen, die er zu ernähren hat, ein ganzes Jahr lang zu sorgen und dass dies vor dem Eintritt der Nacht zum Fitr-Fest der Fall ist.<sup>(3)</sup> Als «Mittel zum Leben» (al-mu-nah) bezeichnet man die lebensnotwendigen Dinge, wie Lebensmittel, Kleidung, Wohnmöglichkeit und die restlichen üblichen Notwendigkeiten und Bedarfsmittel.<sup>(4)</sup>

---

(1) Das Wort "al-fit'r" stammt vom Verb "fat'ara" und bedeutet hier "das Fasten brechen". Der Fitr-Tag ist somit der erste Tag nach dem heiligen Monat Ramadan, der auch ein heiliger Festtag ist. Weil man dabei eine Almosenabgabe zu leisten hat, wird diese für diesen Tag auch Fitr-Almosenabgabe genannt.

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 113, Nr. 1

(3) Der «Arme» (al-faqir) ist somit das Gegenteil davon.

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 113, Nr. 3

- (261) Diejenigen die man zu ernähren hat (al-a'yluulah) sind jene, die unter der Obhut und Verantwortung einer anderen Person stehen und diese in Bezug auf ihren Lebensunterhalt für Lebensmittel, Kleidung, Wohnmöglichkeit und Ähnlichem ist.<sup>(1)</sup>
- (262) Wenn jemand zum Fastenbruch bei jemanden anderen eingeladen wurde und dann (in dieser Nacht) die Neumondsichel gesichtet wurde, so entfällt für den Gast die Fitr-Almosenabgabe nicht und zählt damit nicht zu denjenigen, die man zu ernähren hat, außer wenn dieser Begriff auf ihn zutreffen würde.<sup>(2)</sup>

### **Die Zeit der Fitr-Almosenabgabe**

- (263) Die Fitr-Almosenabgabe ist ab dem Eintritt der Nacht zum Fest verpflichtend und die Zeit der Verpflichtung reicht freiwillig bis zum Sonnenhöchststand des Festtages. In dieser Zeit hat man die Absicht zur Fitr-Almosenabgabe zu fassen, um die Nähe Allahs, des Erhabenen, zu ersuchen.<sup>(3)</sup>
- (264) Es ist nicht erlaubt das Leisten der Fitr-Almosenabgabe über die genannte Zeit zu verzögern. Wenn man dies dennoch absichtlich, ausversehen oder aus Unwissen gemacht hat, so entfällt die Fitr-Almosenabgabe nicht und dies gilt als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme. In diesem Fall hat man sie dann mit einer allgemeinen Absicht zu leisten, d.h.

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 114, Nr. 4

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 114, Nr. 7

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 115, Nr. 1

ohne dass man in der Absicht erwähnt, ob man es im Sinne der Erfüllung<sup>(1)</sup> (al-adaa`) macht oder im Sinne des Nachholens (al-qad'aa`)<sup>(2)</sup>.

(265) Das «Beiseitelegen» (al-a'zI jaaniban) der Fitr-Almosenabgabe ist erlaubt und wenn man dies gemacht hat, so darf man es, wann man möchte, an den Zustehenden (al-mustah'iqq) bezahlen. In diesem Fall hat man die Erfüllung (al-adaa`) zu beabsichtigen und das Beiseitelegen muss als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme im heiligen Monat Ramadan passieren und nicht davor.<sup>(3)</sup>

(266) Es ist erlaubt dem Zustehenden einen bestimmten Betrag in Form eines Kredites (al-qard') zu geben und dann nach dem Eintritt der Nacht zum Fitr-Fest diesen gegebenen Betrag zu erlassen, mit der Absicht, dass dieser für die Fitr-Almosenabgabe gilt. In diesem Fall beabsichtigt man ebenfalls die Erfüllung. Wenn man dem Zustehenden jedoch einen Betrag vor dem Eintritt der Nacht zum Fitr-Fest gegeben hat, der als Fitr-Almosenabgabe gelten sollte, so zählt dieser Betrag nicht als diese und muss erneut, ab dem Eintritt der Nacht zum Fitr-Fest bezahlt werden.<sup>(4)</sup>

(267) Wenn jemand einen Betrag mit der Absicht beiseitegelegt hatte, dass dieser die Fitr-Almosenabgabe sei, so ist es ihm nicht erlaubt diesen zu ersetzen

---

(1) Hier wird das Wort "Erfüllung" in dem Sinne gemeint, dass man einen Gottesdienst in seiner noch regulären Zeit verrichtet.

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 115, Nr. 2

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 115, Nr. 3

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 115 f., Nr. 4

und außerdem ist es als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme nicht erlaubt, diesen Betrag von seinem Ort in einen anderen Ort zu bringen, wenn ein Zustehender in seinem Ort existiert. Wenn man diesen Betrag in einen anderen Ort bringen würde, wenn dies auch mit einer Sünde verbunden ist, und an einen Zustehenden in dem anderen Ort bezahlen würde, so wäre dies geltend (d.h. die Fitr-Almosenabgabe wäre bezahlt).<sup>(1)</sup>

(268) Es ist erlaubt, jemanden anderes, für die Abgabe für sich und für diejenigen, die man zu ernähren hat, zu bevollmächtigen, sei der Bevollmächtigte im eigenen Ort oder in einem anderen Ort. Wenn der Bevollmächtigte jedoch in einem anderen Ort als der Vollmachtgeber ist, so muss man die Höhe der Fitr-Almosenabgabe in dem Ort des Bevollmächtigten berücksichtigen und nicht die Höhe der Fitr-Almosenabgabe in dem Ort des Vollmachtgebers.<sup>(2)</sup>

(269) Es ist als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme nicht geltend, freiwillig für einen anderen die Fitr-Almosenabgabe zu leisten. Wenn man sie dennoch für einen anderen geleistet hat, ohne eine Vollmacht dafür zu haben und dieser nicht unter diejenigen fällt, die der eigentlich zu Zahlende, zu ernähren hat, so ist dies ungültig und ist weiterhin zu leisten.<sup>(3)</sup>

(270) Wenn man das Leisten der Fitr-Almosenabgabe für

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 116, Nr. 5

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 116, Nr. 6

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 116, Nr. 7

mehrere Jahre verspätet, auch wenn dies aus Unwissenheit oder aufgrund des Vergessens passiert wäre, so ist man als pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme (weiterhin) zum Leisten der Fitr-Almosenabgabe verpflichtet.<sup>(1)</sup>

### **Höhe der Fitr-Almosenabgabe**

(271) Die Höhe der zu leistenden Fitr-Almosenabgabe beträgt drei Kilogramm Nahrung.<sup>(2)</sup>

(272) An dieser Stelle bedeutet «Nahrung», jede Art der Nahrungsmittel, die unter den Menschen üblicherweise als ernährend gelten, wie z.B. Weizen, Reis, Datteln, Brot und Ähnliches.<sup>(3)</sup>

(273) Der religiös Verpflichtete kann sich in Bezug auf die Fitr-Almosenabgabe entscheiden, ob er dem Zustehenden die Nahrung gibt oder den Wert (al-qimah) der Nahrung.<sup>(4)</sup>

### **An wen muss die Fitr-Almosenabgabe geleistet werden?**

(274) Die Fitr-Almosenabgabe muss an den Zustehenden (al-mustah'iqq) geleistet werden. Der Zustehende ist einer der acht genannten Arten in Bezug auf die Güter-Almosenabgabe (zakat al-maal) und als empfohlene Vorsichtsmaßnahme gilt, dass man es dem Armen (al-faqiir) gibt.<sup>(5)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 116, Nr. 8

(2) Ah'kaam as'-S'awm, S. 117, Nr. 1

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 117, Nr. 2

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 117, Nr. 3

(5) Ah'kaam as'-S'awm, S. 117, Nr. 1



- (275) Es gilt die pflichtverbundene Vorsichtsmaßnahme, dass es nicht erlaubt ist, die Fitr-Almosenabgabe an einen nicht-gläubigen Muslim zu geben, wenn es gläubige Muslime gibt.<sup>(1)</sup>
- (276) Es ist für den Haschimi<sup>(2)</sup> nicht erlaubt die Fitr-Almosenabgabe, von einem nicht-«Haschimi» zu nehmen.<sup>(3)</sup>
- (277) Es ist für denjenigen, der die Fitr-Almosenabgabe genommen hat, erlaubt, diese für seinen notwendigen Lebensunterhalt zu benutzen und es ist nicht zwingend notwendig, sich dafür nur Nahrung zu kaufen.<sup>(4)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 118, Nr. 3

(2) Der «Haschimi» ist derjenige, der vom Propheten Mohammad (s) abstammt. Er wird unter den Menschen auch als «Sayyed» bezeichnet.

(3) Ah'kaam as'-S'awm, S. 118, Nr. 4

(4) Ah'kaam as'-S'awm, S. 118, Nr. 5

# Verschiedenes





### **Wann ist das Fasten verboten**

(278) Es gibt Tage, an denen es verboten (haraam) ist zu fasten:

1. An den beiden Festtagen, d.h. das Zuckerfest (der 1. Schawwaal) und das Opferfest (der 10. Dhul-Hijjah).
2. Am zweifelhaften Tag (d.h., ob es der letzte Tag von Sha'baan oder der erste Tag des Monats Ramadan ist) mit der Absicht zu fasten, dass es der erste Tag des heiligen Monats Ramadan sei.
3. Am 11., 12. und 13. des Monats Dhul-Hijjah, wenn man in Muna (Stadt in der Nähe von der heiligen Moschee in Mekka) ist, egal ob man als Pilger dort ist oder nicht.
4. Wenn man gelobt, dass man fasten will, wenn etwas geschieht, was eine Sünde ist, wie z. B., wenn man gelobt, dass man fasten will, wenn es einem gelingt, Ehebruch (zina) zu machen, Allah, der Erhabene, möge uns davor bewahren.
5. Das zusammengeschlossene Fasten (s'awm al-wis'aal), d.h., dass man tags und nachts durchgehend fastet.
6. Sich neben den Fastenbrechern auch noch vom

Sprechen zu enthalten, d.h. mit der Absicht, dass man sich auch noch vom Sprechen beim Fasten enthalten will. Es ist kein Problem beim Fasten nicht zu sprechen, jedoch darf man nicht die Absicht dazu haben, dass man es als Teil des Fastens macht.

7. Wenn der Ehemann seiner Ehefrau verbietet zu fasten. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Fasten für die Ehefrau an diesem Tag verpflichtend (waajib) ist, wie z.B. im heiligen Monat Ramadan, dem Nachholfasten und es ist keine Zeit mehr, außer genau so viele Tage bis zum nächsten Ramadan, wie die versäumten Tage des Ramadans zuvor oder aufgrund eines Gelübdes für einen bestimmten Tag (niz'r al-mua'yyan).<sup>(1)</sup>

### **Tage, an denen es empfohlen ist zu fasten**

(279) Es gibt verschiedene Tage, an denen es empfohlen (mustah'abb) ist, zu fasten, wie z.B.:

1. Drei Tage eines jeden Monats und am besten ist es den ersten Donnerstag des ersten Drittels des Monats zu fasten, den letzten Donnerstag des Monats und den ersten Mittwoch des zweiten Drittels des Monats.
2. Jeden 13., 14. und 15. des Monats.
3. Das Fest von „al-Ghadir“ (18. Dhul-Hijjah)

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 8 f., Nr. 2

4. Am Tag des Geburtstages des Propheten (s), d.h. am 17. Rabi' al-Awwal und am Tage seiner Prophetie, d.h. am 27. Rajab
5. Am 25. Dhul-Qa'dah (dah'ul-Ard' min tah't al-ka'bah)
6. Am Tag von A'rafah (9. Dhul-Hijjah), außer wenn man dadurch nicht so gestärkt für die Bittgebete ist, so sollte man es lassen.
7. Das Fest von al-Mubaahala (24. Dhul-Hijjah)
8. Jeden Donnerstag und Freitag
9. Vom ersten Dhul-Hijjah bis zum neunten Dhul-Hijjah
10. Den kompletten Monat Rajab und Sha'baan oder einen Teil von beiden, ja selbst ein Tag in diesen Monaten hat sehr hohen Wert
11. Den ersten und dritten Tag des Monats Muh'arram<sup>(1)</sup>

### **Tage, an denen es verpönt ist zu fasten**

(280) An folgenden Tagen und Situationen ist es verpönt zu fasten:

1. Das empfohlene Fasten des Gastes, ohne die Erlaubnis des Gastgebers oder mit dem Verbot des Gastgebers darüber
2. Das Fasten des Kindes, ohne die Erlaubnis seines

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 9 f., Nr. 3

Vaters, wenn es jedoch eine Kränkung des Vaters darin gäbe, so wäre es verboten.

3. Am Aschura-Tag, d.h. am 10. Muh'arram
4. Es ist besser das Fasten am Tag von Arafah (9. Dhul-Hijjah) zu unterlassen, wenn man dadurch nicht so gestärkt für die Bittgebete ist oder wenn man die Vermutung (al-ihtimaal) hat, dass es der Festtag sei.<sup>(1)</sup>

---

(1) Ah'kaam as'-S'awm, S. 10, Nr. 4